

Stadt Dassow

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301) im Küstenbereich der Stadt Dassow unter Berücksichtigung der Entwicklungen in den Ortslagen Pötenitz, Rosenhagen, Harkensee und Barendorf



Planungsstand: ENDGÜLTIGES EXEMPLAR – 14. Mai 2014

Auftraggeber:

Stadt Dassow

über: Amt Schönberger Land
Dassower Straße 4
23923 Schönberg

Auftragnehmer:

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1. Anlass und Aufgabenstellung	6
1.1 Vorbemerkungen	6
1.2 Aufgabenstellung	6
2. Rechtliche und fachliche Grundlagen	9
2.1 Gesetzliche Grundlagen	9
2.2 Raumordnerische Grundlagen - vorhandene Untersuchungen	10
3. Methodik der FFH-VU	13
3.1 Methodische Grundsätze der FFH-VU	13
3.2 Methodisches Vorgehen – Bewertung der Erheblichkeit	15
3.2.1 Begriffsanwendung Erheblichkeit	15
3.2.2 Anwendbarkeit der Methodik von Lambrecht und Trautner	21
3.2.3 Schlussfolgerung – Umgang mit vorhabensbedingten Beeinträchtigungen	23
4. Daten- und Informationsgrundlagen	25
4.1 Daten- und Informationsgrundlagen zum FFH-Gebiet	25
4.2 Kenntnis- und Datenlücken	25
4.2.1 Bewertung der Erheblichkeit	26
5. Bestandteile und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes	28
5.1 Charakterisierung des Schutzgebietes	28
5.2 Lebensräume des FFH-Gebietes	29
5.2.1 LRT 1210 – Einjährige Spülsäume	30
5.2.2 LRT 1220 – Mehrjährige Spülsäume	30
5.2.3 LRT 2110 – Primärdünen	31
5.3 Arten des FFH-Gebietes	31
5.4 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	31
5.4.1 Erhaltungsziele	32
6. Allgemeine Aussagen zu den Zielen des hier betrachteten F-Planes	34
6.1 Entwicklungsziele der Stadt Dassow gemäß FNP	34
7. Vorhandene Nutzungen	38
7.1 Vorhandene Bettenzahlen und Tagesgäste – Stadt Dassow	38
7.1.1 Touristische Entwicklung	40
7.2 Vorhandene Strandnutzung	41
7.2.1 Nutzungsregelung durch die vorhandene Strandsatzung	41
7.2.2 Auswertung der Gästeerfassung 2009	42
7.2.3 Vorhandene Nutzungen – B-Plan Nr. 21 (Rosenhagen)	43
7.2.4 Ermittlung der Strandflächen	45
7.2.5 Aktuelle Strandkapazität	48
8. Ermittlung und Bewertung der Erheblichkeit	49
8.1 Potentielle Gefährdungen	49
8.2 Wirkungen auf die betroffenen Lebensraumtypen	50

9.	Detailliert zu untersuchender Bereich	52
9.1	Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmes	52
9.2	Lebensraumtypen des FFH-Gebietes	52
9.2.1	Relevante Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL	52
9.3	Erfassung und Bewertung der maßgeblichen Arten des FFH-Gebietes	53
10.	Pläne und Projekte	58
10.1	Vorhaben und Kapazitäten im detailliert untersuchten Bereich	58
11.	Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes	64
11.1	Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Planungen auf FFH-Arten und -Lebensraumtypen	64
11.1.1	Baubedingte und Anlagebedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet	64
11.1.2	Betriebsbedingte Auswirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen	64
11.1.3	Betriebsbedingte Auswirkungen auf die FFH-Arten	70
11.1.4	Ermittlung vorhandener und zu erwartender Frequentierung der Strandbereiche und Auswirkungen	71
11.1.5	Ökologische Belastbarkeit des Strandes	74
11.2	Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen der Pläne und Projekte auf die Lebensräume und Arten sowie auf Erhaltungsziele oder Schutzzwecke des Schutzgebietes	75
11.2.1	FFH-Lebensraumtypen	75
11.2.2	FFH-Arten	76
11.3	Ermittlung der Auswirkungen der Planungen und Projekte auf andere Natura 2000-Gebiete	77
12.	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und Beurteilung der Wirksamkeit (Maßnahmen zur Schadensbegrenzung)	78
12.1	Maßnahmen zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen	78
12.1.1	Reduzierung der Vorhaben	78
12.1.2	Besucherinformation	79
12.1.3	Verzicht auf mechanische Strandräumung	79
12.1.4	Ausgrenzung/ Einzäunung	79
12.1.5	Kontrolle der Nutzungsrestriktionen	80
12.1.6	Infrastrukturelle Einrichtungen	80
12.1.7	Zusammenfassung der projektbezogenen Maßnahmen	80
12.2	Maßnahmen zum Schutz der FFH-Arten	86
12.3	Monitoring	86
12.4	Risikomanagement-Maßnahmen	87
12.5	Beurteilung der Wirksamkeit der Maßnahmen	87
12.6	Umsetzung von Maßnahmen und Abstimmungen	91
13.	Berücksichtigung kumulierender Wirkungen anderer Pläne und Projekte (Summationseffekt)	92
13.1	Gesamtheitliche Betrachtung des FFH-Gebietes für den Erholungstourismus	92
13.1.1	Angrenzende Gemeinden an das FFH-Gebiet	92
13.1.2	Strandausstattung und Nutzung	92
13.2	Begründung für die Auswahl der betrachteten Pläne bzw. Projekte	94
13.3	Beschreibung der kumulativen Beeinträchtigungen	94
13.3.1	FFH-Küstenbereich der Stadt Dassow	94
13.3.2	FFH-Küstenbereich der Gemeinde Kalkhorst	95

13.3.3	FFH-Küstenbereich der Stadt Klütz (westlicher Teil)	96
13.3.4	FFH-Küstenbereich der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (westlicher Teil)	97
13.3.5	Küstenbereich der Hansestadt Lübeck (innerhalb von Natura 2000-Gebieten)	97
13.4	Ermittlung und Bewertung der kumulativen Beeinträchtigungen	98
13.5	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für kumulative Beeinträchtigungen	99
14.	Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen	100
15.	Literatur und Quellen	102
16.	Abkürzungen	105

ANLAGE

Fotodokumentation

Karte 1

Diskussionsgrundlage - Entwurf zur Ergänzung des fortgeltenden Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow um die nördlichen Teilbereiche der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) mit zu untersuchenden Plänen und Projekten (Untersuchungsbeginn. Stand: 2008/ 2009)

Karte 2

Endgültiges Exemplar zur Ergänzung des fortgeltenden Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow um die nördlichen Teilbereiche der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) mit zu untersuchenden Plänen und Projekten

Karte 3

Darstellung der FFH-Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände (Kartierung 2013 im Rahmen der Erstellung des Managementplanes) sowie Empfehlung von Maßnahmen

1. Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Vorbemerkungen

Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) sind alle Planungen und Projekte der Stadt Dassow gemäß des Endgültigen Exemplars zur Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes für den nördlichen Teilbereich der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee). Diese sind in der Karte 1 dargestellt.

Die bereits festgesetzten Maßnahmen zum Schutz des FFH-Gebietes aus dem Bebauungsplan Nr. 21 der Stadt Dassow werden in der hier durchgeführten FFH-VU berücksichtigt.

Während der Bearbeitung und Aufstellung des hier betrachteten Teilflächennutzungsplanes und der im Rahmen dessen durchgeführten FFH-Verträglichkeitsuntersuchung fanden fortlaufende Abstimmungen mit den zuständigen Naturschutzbehörden statt. Die Ergebnisse und erforderlichen Maßnahmen wurden den Gremien der Stadt Dassow vorgestellt und mit diesen abgestimmt. Auf eine Bekanntmachung der Abstimmungsergebnisse wird verzichtet, da sich neue Erkenntnisse ergeben haben. Die alten Abstimmungsergebnisse werden als entbehrlich angesehen.

Die Eingangsdaten gemäß des Endgültigen Exemplares des FNP, einschließlich der Annahmen zu den vorhandenen Nutzungen, wurden entsprechend neuer Erkenntnisse und des Planungsfortschrittes angepasst.

Für die vorliegende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wurde entschieden, Synergien zwischen dem derzeit sich in Aufstellung befindlichen Managementplan zu nutzen. Im Rahmen der Erstellung des Managementplanes fand 2013 eine Überprüfung der im Standarddatenbogen aufgeführten Lebensraumtypen (LRT) und Arten statt.

Die Stadt Dassow verzichtet in Abstimmung mit den Behörden auf eine Verwendung der im Rahmen der Gebietsmeldung durchgeführten Erfassungen von 2003/ 2004 sowie auf eine Verwendung der Daten der 2008, 2009 und 2012 durchgeführten Kartierungen, da nun die Daten der Managementplanung vorliegen. Die Daten der Managementplanung (Kartierung 2013) stellen den aktuellen Kenntnisstand dar und werden als Grundlage für die vorliegende FFH-VU verwendet.

1.2 Aufgabenstellung

Anlass für die vorliegende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist die Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow. Der Ergänzungsbereich des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf die Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee.

Die Stadt Dassow verfügt über den wirksamen Teilflächennutzungsplan für den Bereich der ehemaligen Stadtgemeinde, noch ohne Einbeziehung der inkommunalisierten ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee.

Der wirksame Teilflächennutzungsplan der Stadt Dassow wird ergänzt um die Flächen der ehemaligen Gemeindegebiete von Pötenitz und Harkensee. (§ 204 BauGB)

In Ergänzung des bereits überplanten Bereiches (für das ehemalige Hoheitsgebiet der Stadt Dassow) werden die Ortsteile Pötenitz, Feldhusen, Rosenhagen, Johannstorf, Benckendorf, Volkstorf, Harkensee und Barendorf betrachtet.

Der Küstenbereich der Stadt Dassow gehört zum FFH-Gebiet (DE 2031-301) „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“. Das hier betrachtete FFH-Gebiet ist in der nachfolgenden Abbildung 1 dargestellt.

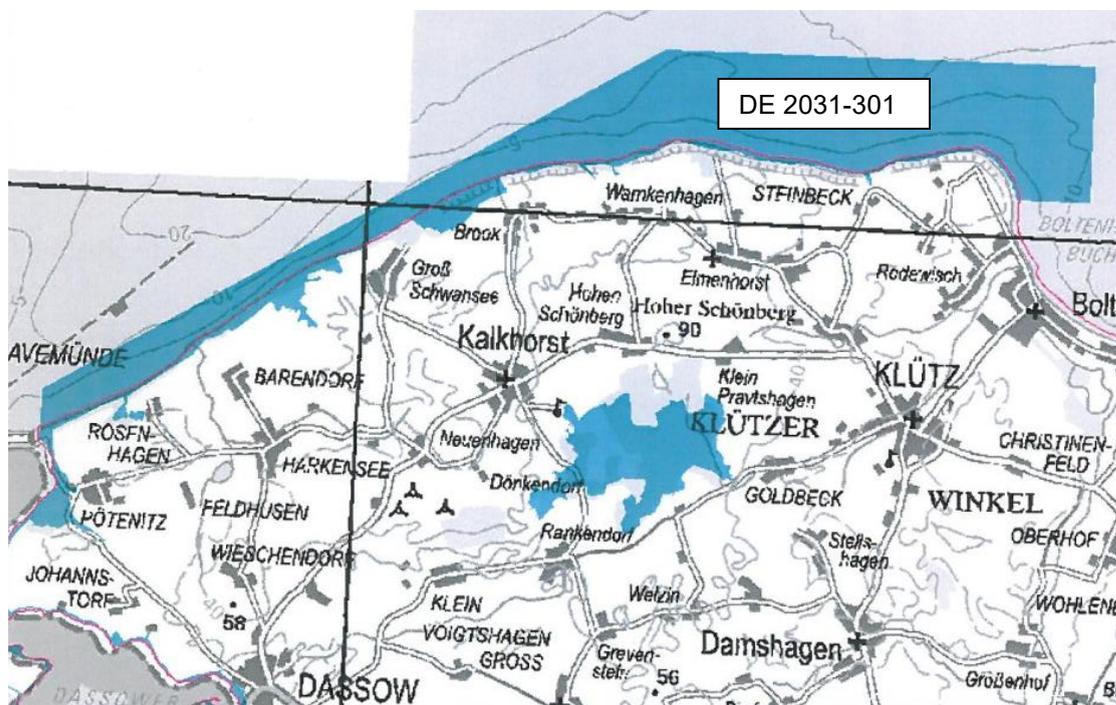


Abb. 1: Lage und Ausdehnung des FFH-Gebietes (DE 2031-301) „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ ; Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de

Da Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch die mit der Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes verbundenen Planungen und Projekte nicht ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung gemäß § 34 BNatSchG durchzuführen.

Karte 1 stellt das Endgültige Exemplar zur Ergänzung des fortgeltenden Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow um die nördlichen Teilbereiche der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) mit den zu untersuchenden Plänen und Projekten und Darstellung der FFH-Lebensraumtypen dar.

Als Planungsgrundlage dient das nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 3(1) und 4(1) BauGB durch die Stadtvertretung der Stadt Dassow entwickelte Endgültige Exemplar zur Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes für den nördlichen Teilbereich der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee). Innerhalb des Endgültigen Exemplars des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow sind mehrere Flächen für Sondergebiete/ Ferienwohnungen vorgesehen. Die im Rahmen der Ergänzung des Flächennutzungsplanes betrachteten Pläne und Projekte sind unter Kapitel 10 ausführlich dargestellt und werden nachfolgend entsprechend ihrer Relevanz bewertet.

Die Planungen und Projekte der Stadt Dassow befinden sich zwar überwiegend in einer Entfernung von mehr als 300 m zum FFH-Gebiet, jedoch sind Auswirkungen auf den Küstenbereich und damit auf das FFH-Gebiet nicht auszuschließen, insbesondere durch die anzunehmende Erhöhung der Strand- und Badenutzung.

Unter Berücksichtigung der kumulierenden Wirkungen von Plänen und Projekten ergeben sich weiterhin Kapazitäten für Bettenzahlen bzw. Wohnungen, welche bei der gesamtheitlichen Betrachtung des FFH-Gebietes zu berücksichtigen sind. Die Betrachtung der Summation mit bekannten Plänen und Projekten der Nachbargemeinden wurde nach den geführten Abstimmungen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes und dazugehörigen FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ergänzt. Der Betrachtung der kumulierenden Wirkungen auf das gesamte FFH-Gebiet bezogen widmet sich Kapitel 13.

Um zu ermitteln, inwiefern die auf der Ebene der Flächennutzungsplanung bekannten Pläne und Projekte geeignet sind, Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes zu verursachen, werden nachfolgende Entwicklungsziele und Ortslagen in die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung einbezogen:

- Zielsetzungen für die Entwicklung um das Schloss in Pötenitz
- Entwicklungsabsichten im Bereich der Ortslage Rosenhagen
- Entwicklungen im Ortszentrum von Harkensee
- Entwicklung von Feriennutzungen im Bereich Barendorf und Hof Barendorf–
- Entwicklungsabsichten der Stadt Dassow zur touristischen Entwicklung gemäß Planungen gemäß Endgültigem Exemplar des FNP.

2. Rechtliche und fachliche Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Küstenbereich der Gemeinde Dassow gehört zum FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301).

Ziel der FFH-RICHTLINIE vom 21. Mai 1992 ist die Erhaltung von Lebensräumen zur Sicherung der Artenvielfalt der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Die dazu erforderlichen Maßnahmen zielen auf die Bewahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten. Auf der Grundlage dieser Richtlinie soll ein europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete geschaffen werden.

Im Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) Vom 23. Februar 2010 wird im § 21 Netz „Natura 2000“ (zu den §§ 32 bis 34 BNatSchG) dargelegt:

(1) Die Auswahl der Gebiete nach § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgt durch die Landesregierung. Die oberste Naturschutzbehörde stellt das Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach § 32 Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes her.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung zu Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung: die Gebiete nach Artikel 4, Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und zu Europäischen Vogelschutzgebieten: die Gebiete nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG

Gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH-RICHTLINIE sind schutzgebietsrelevante Projekte und Pläne auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen.

In den Anlagen des „FFH-Erlasses“ („Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Juli 2002 (Amtsbl. M-V S. 965), geändert durch den Erlass vom 31. August 2004 (Amtsbl. M-V S. 95)“) sind Beispiele für Planungen aufgeführt, bei denen in der Regel nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie geeignet sind, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes zu führen, und für die im Planaufstellungsverfahren nach Nr. 10.3 in Verbindung mit Nr. 7.2.1 zu verfahren ist (Planungen, die der vereinfachten Vorprüfung unterliegen).

Ebenso sind in der Anlage 5 II Beispiele für Planungen aufgeführt, für die eine vereinfachte Vorprüfung entfällt. Diese Regelvermutung entfällt u.a. für die Festsetzung von Sondergebieten (Ferienhausgebiete) mit mehr als 100 Betten oder 30 Wohnungen.

HINWEIS: Der „FFH-Erlass“ wurde hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen nicht überarbeitet, als fachliche Grundlage findet er in dieser FFH-VU jedoch weiter Verwendung.

2.2 Raumordnerische Grundlagen - vorhandene Untersuchungen

- Im Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg (1996) ist der Planungsraum außerhalb des FFH-Gebietes als Fremdenverkehrsentwicklungsraum dargestellt.
- Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 20. Juli 2011 ist der Planungsraum außerhalb des FFH-Gebietes als Tourismusraum/ Tourismusedwicklungsraum dargestellt.

Im Rahmen der Aufstellung für den Bebauungsplan Nr. 21 der Stadt Dassow für den Ortsteil Rosenhagen/ Sondergebiet für Ferienhäuser und öffentlicher Parkplatz östlich der gewachsenen Ortslage Rosenhagen wurde eine Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301) durchgeführt. Die Entfernung zum westlich der Ortslage Rosenhagen gelegenen Teil des FFH-Gebietes beträgt minimal ca. 550 m.

Eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wurde durchgeführt, um zu ermitteln, inwiefern insbesondere die betriebsbedingten Auswirkungen der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 der Stadt Dassow für den Ortsteil Rosenhagen/ Sondergebiet Ferienhäuser und öffentlicher Parkplatz östlich der gewachsenen Ortslage Rosenhagen geeignet sind, Beeinträchtigungen des FFH Gebietes zu verursachen. Dabei wurden die geplanten Entwicklungen der Ortslage Rosenhagen, soweit bekannt, als kumulierende Wirkung berücksichtigt. Im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung durch den Landkreis Nordwestmecklenburg (Abstimmung vom September 2008), fordert die Untere Naturschutzbehörde die Erstellung einer Verträglichkeitsuntersuchung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung, um eine gesamtheitliche Betrachtung der möglichen Auswirkungen von Plänen und Projekten auf den Küstenbereich und somit auf das FFH-Gebiet zu gewährleisten. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen der Pläne und Projekte auf die FFH-Lebensraumtypen des Küstenbereiches darzulegen und zu bewerten.

Die ursprüngliche landesplanerische Beurteilung des Raumordnungsverfahrens zur touristischen Entwicklung der Gemeinde Pötenitz (für Rosenhagen und Pötenitz) wird im Rahmen der FFH-VU herangezogen. Die Maßgaben und Hinweise aus der Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren, bezogen auf den Ortsteil Rosenhagen werden nachfolgend benannt.

„Das auf der Grundlage des § 15 Landesplanungsgesetz i.V. mit § 15 Raumordnungsgesetz und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführte Raumordnungsverfahren wird mit der folgenden Landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen.

Das Vorhaben „Touristische Entwicklung der Gemeinde Pötenitz für den Ortsteil Rosenhagen“ ist mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung nach dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) und Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg (RROP WM) vereinbar, wenn folgende Maßgaben berücksichtigt werden:

1. *Das Geplante Vorhaben ist in seiner Gesamtheit mit einer gewerblichen Beherbergungskapazität von maximal 850 Betten entsprechend den Antragsunterlagen im Ortsteil Rosenhagen zu verwirklichen.*

Hierzu gehören:

- Hotel- und Clubanlagen
- Sport- und Freizeitkomplex
- Ferienwohnungen, Pensionen,
- Neugestaltung eines Dorfplatzes
- Parkplatz für Tagesstätte

Die Beherbergungsplätze sollen überwiegend einem wechselnden Personenkreis zur Verfügung gestellt werden.

2. *Der Wohnungsbau soll vorzugsweise im Gemeindehauptort Pötenitz entwickelt werden, eine Erweiterung in Rosenhagen kann innerhalb der Ortslage durch Nutzung von Baulandreserven (Baulücken) erfolgen. Ausnahmsweise sind Dauerwohnungen im unmittelbaren Zusammenhang mit den touristischen Einrichtungen (Betriebswohnungen) möglich. Das Konzept „Wohnen und Leben mit Pferden“ ist als eine auf den Fremdenverkehr ausgerichtete Anlage unter Zugrundelegung der in den Antragsunterlagen dargestellten städtebaulichen Dichtewerte zu realisieren.*
3. *Die Errichtung der geplanten Vorhaben ist hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes schonend vorzunehmen. Eine orts- und landschaftsbildverträgliche Gestaltung der Baukörper und –höhe ist zu sichern. Die Baukörper sind in überwiegend eingeschossiger Bauweise auszuführen.*
4. *Die in den Unterlagen zur UVU als Tabuflächen dargestellten besonders sensiblen und gefährdeten Bereiche (überwiegend NSG) sowie die Pötenitzer Wiesenniederung und der Dünenbereich nördlich von Pötenitz sind durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen.*
5. *Aufgrund der hohen Schutzwürdigkeit des Strandes und der sich anschließenden Dünenbereiche ist eine besonders natur- und umweltschonende Nutzung zu sichern. Einzelheiten dazu sind in den weiteren Verfahren mit den Naturschutzbehörden abzustimmen. Eine Nutzung der Dünenbereiche ist auszuschließen.*
6. *Die Errichtung des geplanten Vorhabens ist insgesamt hinsichtlich des Naturhaushaltes möglichst schonend vorzunehmen. Unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt sind durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.*
7. *Die ausgewiesenen Rad-, Reit- und Wanderwege sind im Hinblick auf mögliche Störpotentiale zu überprüfen.*

Hinweise:

- *Durch den Landkreis ist sicherzustellen, dass die Bereiche des Vorhabens, innerhalb des einstweiligen gesicherten Landschaftsschutzgebietes „Harkenbäkniederung mit Katzbach und Uferzone Pötenitzer Wieck / Dassower See“ nicht Bestandteil des künftigen Landschaftsschutzgebietes werden.*
- *Gemäß Anlage 3 zu § 3 UVPG ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.*
- *Südwestlich der Ortslage Rosenhagen befindet sich ein Bodendenkmal, das nach Denkmalschutzgesetz des Landes M-V geschützt ist. Alle Maßnahmen, die zu einer Veränderung oder Beseitigung des Bodendenkmals führen*

können dürfen nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Bodendenkmalpflege genehmigt bzw. bewilligt werden.

- *Das vorgeschlagene Konzept zur verträglichen Nutzung des Waldgebietes „Passine“ und das Anlegen von Wegen sind mit dem Forstamt Schönberg abzustimmen.*
- *Um eine mögliche Lockwirkung von nachtaktiven Insekten und Faltern zu mindern, sollten geeignete Lampen, z.B. Natrium-Hochdrucklampen, eingesetzt werden.“*

3. Methodik der FFH-VU

3.1 Methodische Grundsätze der FFH-VU

Basis und Bestandteil der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist die Verträglichkeitsuntersuchung. Deren Inhalte orientieren sich an den Empfehlungen des Gutachtens zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Mecklenburg-Vorpommern, erstellt vom Planungsbüro Froelich und Sporbeck im Auftrag des Umweltministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Bearbeitungsstand Januar 2006.

Auswirkungen der konkreten Pläne und Projekte auf den Küstenbereich und damit auf das FFH-Gebiet sind nicht von vornherein auszuschließen. Unter Berücksichtigung der kumulierenden Wirkungen der Pläne und Projekte ergeben sich Kapazitäten für Bettenzahlen bzw. Wohnungen, welche die Durchführung einer FFH-Prüfung erforderlich machen. Daher wird für das Endgültige Exemplar zur Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes für den nördlichen Teilbereich der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) auf die Durchführung einer FFH-Vorprüfung verzichtet.

Nicht verträgliche Projekte und Pläne dürfen nicht zugelassen bzw. durchgeführt werden. Ein Eingriff kann zugelassen werden, wenn er:

- aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
- zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (FFH-ERLASS, FFH-RICHTLINIE).

Dann werden Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Netzes Natura 2000 erforderlich, die durch den Mitgliedstaat zu ergreifen sind. Die EU-Kommission ist über die Kohärenzmaßnahmen zu unterrichten.

Sind von dem Vorhaben prioritäre Arten bzw. Biotope betroffen und bestehen keine besonderen öffentliche Interessen, ist unter Angabe der sonstigen Gründe eine Stellungnahme der EU-Kommission einzuholen.

Der Ablauf einer FFH-VU zeigt das Prüfschema auf der nachfolgenden Seite.

HINWEIS: Der FFH-Erlass entspricht nicht den aktuellen Grundlagen. Der grundsätzliche Ablauf einer FFH-VU bleibt davon jedoch unberührt.

Anlage 4 Prüfschema

Verträglichkeitsprüfung im Zulassungs-, Anzeige- und Planaufstellungsverfahren gemäß § 18 LNatG M-V, §§ 34, 35 BNatSchG

1. Vorprüfung: Liegt Projekt/ Plan i.S.v. § 10 Abs. 2 Nr. 11 bzw. Nr. 12 BNatSchG vor?

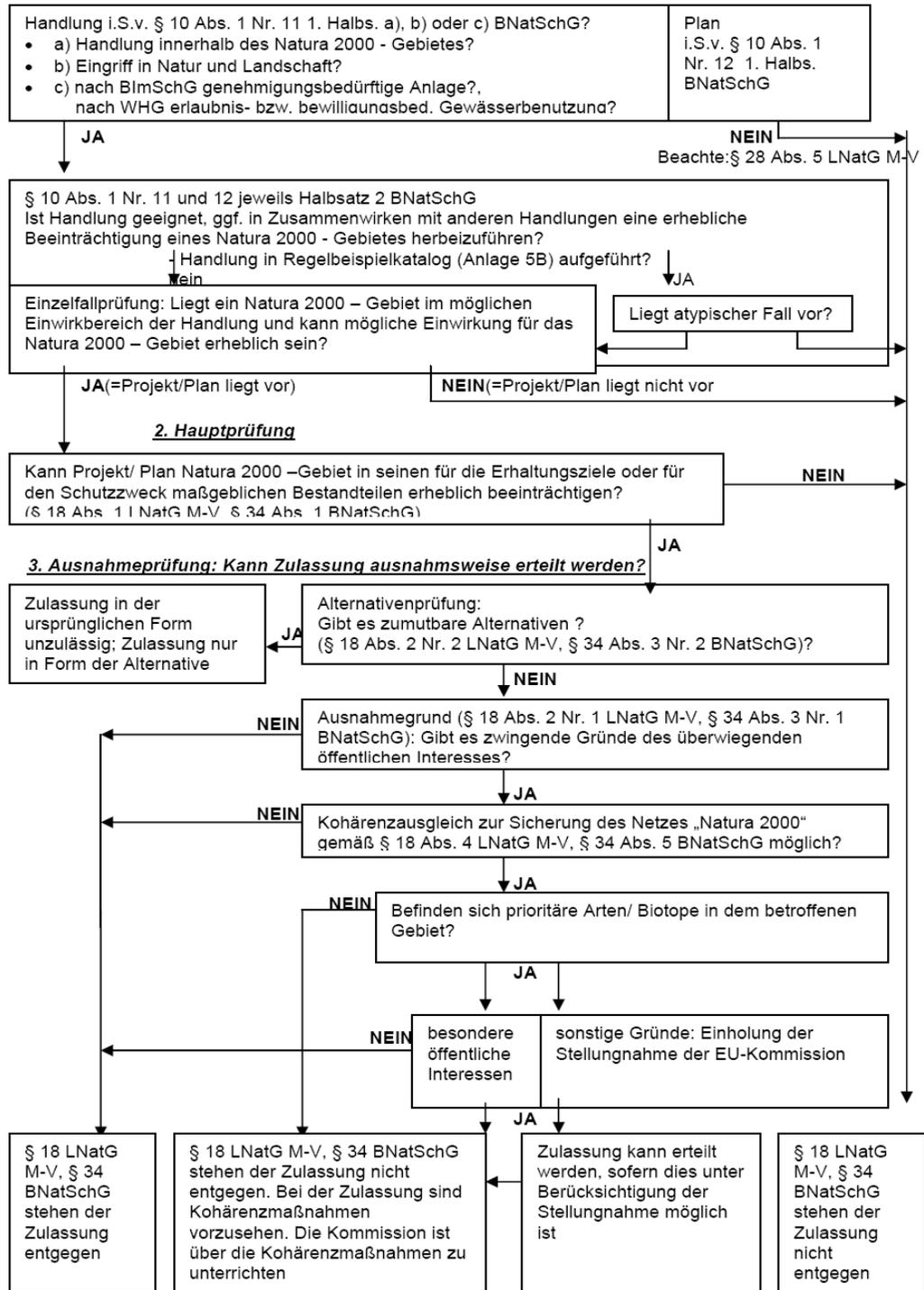


Abb. 2: Prüfschema FFH-Verträglichkeitsuntersuchung; Quelle: Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Juli 2002 (Amtsbl. M-V S. 965), geändert durch den Erlass vom 31. August 2004 (Amtsbl. M-V S. 95)“

3.2 Methodisches Vorgehen – Bewertung der Erheblichkeit

3.2.1 Begriffsanwendung Erheblichkeit

Die Ermittlung und Bewertung der Erheblichkeit findet in Kapitel 8 statt. Hier soll vorab das Methodische Vorgehen dargestellt werden. Es wird dabei bereits Bezug genommen auf die in späteren Kapiteln erläuterten Wirkfaktoren.

Als allgemein gängige und anerkannte Vorgehensweise für die Beurteilung der Erheblichkeit hat sich die Methode nach Lambrecht und Trautner etabliert, die im Rahmen eines FuE-Vorhabens „Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ (Schlussstand Juni 2007) erarbeitet wurde.

Diese Fachkonvention enthält eine Zusammenstellung von Grundsätzen (siehe Teil B der Fachkonvention) zur Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten, welche im Folgenden wiedergegeben werden (kursiv dargestellt). Die einzelnen Grundsätze werden auf ihre Anwendbarkeit auf den hier vorliegenden Einzelfall überprüft wurden.

Die Grundsätze unterteilen sich in:

- Allgemeine Grundsätze
- Möglichkeit von Beeinträchtigungen
- Ermittlung von Beeinträchtigungen
- Erheblichkeit von Beeinträchtigungen

Allgemeine Grundsätze

1. In der FFH-VU erfolgt die Ermittlung von Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes und die Beurteilung ihrer Erheblichkeit stets als Einzelfallentscheidung. Dabei ist den besonderen Verhältnissen des jeweiligen Falles Rechnung zu tragen.

Für die vorliegenden FFH-VU wird als maßgeblicher Wirkfaktor die touristische Erholungsnutzung in den Küsten- und Strandbereichen angesehen. Als potentiell beeinträchtigte Lebensraumtypen sind insbesondere jene im Küsten- und Strandbereich betroffen. Eine Darstellung der Wirkfaktoren und daraus abgeleiteten Betroffenheiten der einzelnen Lebensraumtypen ist unter Punkt 8.1 dargestellt.

Als Besonderheit dieser Lebensraumtypen ist eine stetige Beeinflussung durch die Küstendynamik zu nennen. Dies hat u.a. relativ kurze Entwicklungszyklen zur Folge. Veränderungen in Bezug auf die Lage und Ausprägung sind stark von der Küstendynamik abhängig, d.h. diese kann deutliche Veränderungen im Hinblick auf das vorhandene Arteninventar und die Habitatausprägung bewirken.

Beispielsweise ist es möglich, dass durch vorübergehende Überschüttungen (durch Sandeinblasungen, Hochwasserereignisse etc.) ein Lebensraumtyp (zeitweise) verschwindet.

Zudem bestehen fließende Übergänge zwischen den Küstenlebensraumtypen. Dies erschwert eine genaue Abgrenzung der einzelnen Lebensraumtypen; außerdem sind einige Arten in verschiedenen Lebensraumtypen wiederzufinden. Bestimmte quantitative und qualitative Bestände können dementsprechend in einem gewissen Ausmaß bei Momentaufnahmen unterschiedlich interpretiert werden. So ist für einen guten Erhaltungszustand für das Kriterium Artenvielfalt das Vorhandensein von

artenreichem Ausgangsmaterial (Diasporen der Umgebung, angespültes Material) sowie die verwendete Kartiermethode (Aufnahme der Lebensraumtypen) und Abgrenzung der Lebensraumtypen vor Ort entscheidend. Dies lässt sich aus den vorliegenden Kartierungen ableiten.

Insbesondere die Einjährigen Spülsäume besitzen einen kurzen Regenerationszyklus. Aufgrund der verhältnismäßig kurzen Entwicklungsphasen stellen Kartierungen der Küstenlebensraumtypen immer nur Momentaufnahmen dar.

Aus den angeführten Gründen sind die Auswirkungen durch bereits vorhandene anthropogene Beeinträchtigungen kaum quantifizierbar unter Berücksichtigung der hinzukommenden Faktoren der Küstendynamik. Eine klare Herausstellung von Ursache (anthropogener Einfluss) und Wirkung (Veränderung des Lebensraumtyps) ist bei einer Momentaufnahme bzw. Potentialkartierung kaum möglich.

2. Zur qualifizierten Beurteilung des Einzelfalles und der dabei zu treffenden Entscheidungen sind für die Ermittlung und Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen insbesondere auch allgemeingültige fachliche Standards und Erfahrungs- oder Orientierungswerte heranzuziehen.

Der eben angeführten Argumentation unter 1. zufolge sind bereits vorhandene anthropogene Vorbelastungen kaum quantifizierbar. Auch Vergleichsflächen mit einer Nullnutzung können derzeit nicht herangezogen werden.

Detaillierte Untersuchungen der Auswirkungen der touristischen Nutzung der Strand- und Küstenbereiche sind in der wissenschaftlichen und fachlichen Literatur kaum vorhanden, d.h. es kann auf keine tatsächlichen Erfahrungswerte zurückgegriffen werden.

Eine Messbarkeit des Wirkfaktors der touristischen Nutzung ist durch die Vielzahl der Variablen im Küstenbereich erschwert.

Hier liegen auch keine Vergleichswerte für eine wissenschaftlich fundierte Darlegung/Berechnung nach Lambrecht & Trautner für den speziellen Fall der Küstenlebensraumtypen vor.

Die Grenze für eine noch als gering oder mäßig zu betrachtende Strandnutzung (siehe Bewertung Erhaltungszustand "B") ist nicht präzise (in Zahlen) festgelegt. Als Ansatz der Ermittlung der graduellen Funktionsverluste wird in der Literatur ein Konzept zum Monitoring des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen nach Sachteleben & Behrens (Konzept zum Monitoring des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, BfN-Skripten 278, 2010) herangezogen. Allerdings wird auch von diesen Autoren u.a. den Küstenlebensraumtypen eine Sonderstellung eingeräumt, auf welche die beschriebene Methode nicht anzuwenden sei.

Möglichkeit von Beeinträchtigungen

3. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können nicht nur durch Projekte und Pläne, die innerhalb der Gebiete vorgesehen sind, hervorgerufen werden, sondern insbesondere auch von solchen außerhalb dieser Gebiete, indem aus solchen Projekten oder Plänen entsprechende Auswirkungen auf die Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile resultieren. (...)

In der vorliegenden FFH-VU werden schwerpunktmäßig die betriebsbedingten Auswirkungen des Erholungstourismus im Strandbereich untersucht.

Es findet keine Versiegelungen von Flächen statt, welche die Ausbildung der Küstenlebensräume direkt oder indirekt schädigen. Auch werden keine baulichen Anlagen errichtet, die Auswirkungen auf die küstendynamischen Prozesse nehmen (wie Bühnen u.ä.).

Eine maschinelle Strandräumung wird derzeit nicht durchgeführt und ist auch in Zukunft nicht vorgesehen. Bestimmte Nutzungen wie Zelten, Abgrabungen oder Befahren der Strandbereiche sind bereits durch die Festlegungen der „Satzung über die Sondernutzung des Strandes der Stadt Dassow zu Badezwecken vom 29.03.2012“ ausgeschlossen.

Es erfolgt keine dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen. Für die Sommermonate ist von der höchsten Nutzungsintensität (Bade- und Liegenutzung) auszugehen. Die betroffenen Flächen werden zeitweise durch die Tritt- und Liegenutzung beeinträchtigt. Es kann zu einer (zumindest zeitweisen) Verdrängung von lebensraumtypischen Arten oder zu einer veränderten Habitatausprägung kommen. Es wird angenommen, dass Spaziergänger bevorzugt auf sandigem Untergrund im oder am Wasser entlang laufen und nicht auf den angeschwemmten Spülsäumen (bestehend aus Tang, Seegras, Holz, Muscheln, Insekten etc.). Weiterhin wird von einer örtlich wechselnden Liegenutzung am Strand ausgegangen. Daher werden Beeinträchtigungen durch Tritt- und Liegenutzung als unerheblich eingeschätzt.

4. Bei der Beurteilung der Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen ist das etwaige Zusammenwirken des beantragten Projektes bzw. Planes mit anderen Projekten oder Plänen zu berücksichtigen.

Es werden bei der Bewertung alle vorhandenen Nutzungen und Planungen bzw. Projekte mit "verfestigtem" Planungsstand im Bereich des FFH-Gebietes aus der Sicht der Gemeinde Dassow berücksichtigt.

5. Mögliche projekt- oder planbedingte Einwirkungen auf Natura2000-Gebiete können in der FFH-VU nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn diese offensichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können.

In der vorliegenden Untersuchung werden Strandbesucherzahlen ermittelt und dadurch eine Auslastung der Strandbereiche errechnet. Es wird bei einer durchschnittlichen Strandkapazität von mindestens 17 bis 25 m² pro Person oder mehr von einer naturverträglichen Strandnutzung ausgegangen (vgl. Diplomarbeit Kammler), die auch in Vereinbarung mit den Zielen des übergeordneten Naturschutzes steht.

Die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen der betriebsbedingten Auswirkungen des Erholungstourismus im Küsten- und Strandbereich der hier betrachteten Planung kann ohne den Nachweis in der hier vorliegenden FFH-VU nicht ausgeschlossen werden.

Ermittlung von Beeinträchtigungen

8. Die Ermittlung der Beeinträchtigungen ist auf der Grundlage einer Wirkungsprognose durchzuführen, die den aktuellen fachlichen Standards genügt. Dazu gehört auf der Betroffenenseite, soweit nicht auf geeignete Daten zurückgegriffen werden kann, eine differenzierte Bestanderfassung/ -dokumentation und die Berücksichtigung der spezifischen Empfindlichkeiten der möglicherweise betroffenen, für die gebietsbezogenen Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile. (...) Des Weiteren sind neben den generell wesentlichen Kriterien wie Art, Intensität, Umfang, Dauer und Frequenz der Auswirkungen ausdrücklich auch Angaben zu Eintrittswahrscheinlichkeiten der Wirkungen und in diesem Zusammenhang anzunehmende Prognose(un)genauigkeiten erforderlich.

Eine Wirkprognose unter Berücksichtigung der spezifischen Empfindlichkeiten der küstendynamisch sensiblen Lebensraumtypen ist im Kapitel 8 dargestellt. Auf die generell wesentlichen Kriterien wird in diesem Zusammenhang auch eingegangen.

Im Rahmen der Managementplanung wurden für jeden signifikant vorkommenden Lebensraumtyp und jede Art auf Basis einer Defizitanalyse Erhaltungsziele formuliert (siehe Punkt 5.4.1). Diese Erhaltungsziele werden für die vorliegende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung verwendet.

9. Bezugsraum zur Ermittlung der Beeinträchtigung ist das entsprechend den Erhaltungszielen zu sichernde oder wiederherzustellende Vorkommen im betroffenen Natur 2000-Gebiet einschließlich seiner lokalen Vernetzung, nicht jedoch das nationale oder europäische Verbreitungsgebiet. (...)

Die Betrachtung der Erheblichkeit erfolgt unter Berücksichtigung des gesamten FFH-Gebietes.

10. Bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen ist erforderlichenfalls das Zusammenwirken des beantragten Projektes bzw. Planes mit anderen Projekten oder Plänen zu berücksichtigen (vgl. Ziff. 4). Hierbei ist möglichst eine verursacherbezogene Zuordnung zu erzielen.

In Kapitel 13 werden die kumulativen Wirkungen (Summationseffekt) der hier betrachteten Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow mit anderen Plänen und Projekten im gesamten FFH-Gebiet dargestellt und bewertet. Auch die durch Beteiligungsverfahren bekannten Untersuchungen der Nachbargemeinden finden Eingang in die hier dargestellte Argumentation.

11. Bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (Maßnahmen zur Schadenbegrenzung) zu berücksichtigen (vgl. Ziff. 6). Es sind dabei allerdings nur solche Maßnahmen einzubeziehen, die eine ausreichende Wirksamkeit mit einer ausreichend großen Prognosesicherheit erwarten lassen.

Wie bereits unter Grundsatzpunkt 1 diskutiert, ist eine klare Differenzierung von anthropogenen Beeinträchtigungen und Auswirkungen der Küstendynamik durch bloße Momentaufnahme der Bestandssituation bzw. Potentialkartierung nicht möglich. Grundlegend lässt sich die Aussage treffen, dass ohne anthropogene Beeinträchtigungen optimale Bedingungen für die Entwicklung der

Küstenlebensraumtypen gewährleistet werden. Die Ausbildung der Küstenlebensraumtypen mit einem angestrebten Erhaltungszustand A oder B ist aber zum Teil auch bei geringen bis keinen anthropogenen Störungen nicht möglich aufgrund der klimatisch-naturräumlichen Ausgangsbedingungen.

Als Kriterien zur Bewertung der Erhaltungszustände werden die Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen, die Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars und Beeinträchtigungen herangezogen. Für die Ausprägung der beiden zuerst genannten Kriterien ist maßgeblich die Küstendynamik mit entscheidend.

Im Rahmen der Managementplanung wurden für jeden signifikant vorkommenden Lebensraumtyp und jede Art auf Basis einer Defizitanalyse Erhaltungsziele formuliert (siehe Punkt 5.4.1). Diese Erhaltungsziele werden für die vorliegende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung verwendet.

Im Rahmen der Aufstellung des Managementplans für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ wurden Kartierungen zwischen Frühjahr und Herbst 2013 durchgeführt.

Für die Lebensraumtypen Mehrjährige Spülsäume, Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation sowie Primärdünen wurden 2013 die Bestände kartiert. Aufgrund der starken Variabilität der Einjährigen Spülsäume durch die natürliche Küstendynamik wurde für diesen Lebensraumtyp lediglich eine Potentialkartierung durchgeführt.

Als Begrenzung der zu kartierenden Einjährigen Spülsäume wurde wasserseitig die Mittelwasserlinie (laut amtlichen Karten) definiert. Bezüglich der Längenausdehnung der Küstenlebensraumtypen wurden, laut Aussage des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG), Lücken bis zu 500 m, die natürlicherweise entstehen, einbezogen.

Die durch das StALU Westmecklenburg geprüften Daten liegen bisher in einer Rohfassung vor, d.h. flächenmäßige Ausprägungen der Lebensraumtypen sowie deren Erhaltungszustand. Erläuterungen zu Ausprägungen von Arten, Strukturen, Vegetationslücken etc. liegen nicht vor.

Im Rahmen der hier vorliegenden FFH-VU werden Maßnahmen zum Schutz der Küstenlebensraumtypen empfohlen.

Aufgrund neuer Erkenntnisse rückt die Stadt Dassow von der Konzentration der Strandbesucher auf bestimmten Flächen, um andere Strandabschnitte zu entlasten, ab. Im Rahmen dieser FFH-VU wird zum Schutz der Ein- und Mehrjährigen Spülsäume sowie Primärdünen eine Gleichverteilung der Strandbesucher über die gesamten Strandflächen angestrebt. Weiterhin wird zum Schutz der Ein- und Mehrjährigen Spülsäume ein Verzicht auf eine mechanische Strandreinigung empfohlen. So soll eine naturverträgliche Strandnutzung unterstützt und ein Verlust von insbesondere Ein- und Mehrjährigen Spülsäumen vermieden werden.

Durch eine wirksame Einzäunung der Primärdünenbereiche wird das Betreten der Dünen eingeschränkt und damit eine natürliche Küstendynamik gefördert.

Durch Strandläufer sowie eine Kontrolle durch das Amt Schönberger Land wird das Betretungsverbot der Primärdünen kontrolliert.

Des Weiteren ist zur Überprüfung der Bestände und Erhaltungszustände der Lebensraumtypen Einjährige und Mehrjährige Spülsäume sowie Primärdünen ein Monitoring vorgesehen. Bei Feststellung einer Verschlechterung der Bestände werden Risikomanagement-Maßnahmen erforderlich.

12. *Der Umfang und die Tiefe der im Einzelfall erforderlichen Sachverhaltsermittlung steigt in dem Maße,*
- a) *je empfindlicher der möglicherweise betroffene maßgebliche Bestandteil ist,*
 - b) *je bedeutender der maßgebliche Bestandteil für das bzw. die Erhaltungsziel/e ist,*
 - c) *je komplexer das Wirkungsgefüge ist, das für die Beurteilung der Beeinträchtigungen zugrunde zu legen ist,*
 - d) *je weniger allgemein verfügbare Erkenntnisse über den maßgeblichen Bestandteil und dessen Empfindlichkeiten gegenüber den projekt- oder planbedingten Einwirkungen sowie die möglichen Beeinträchtigungen vorhanden sind,*
 - e) *je weniger offensichtlich die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit der voraussichtlichen Beeinträchtigung ist,*
 - f) *je wahrscheinlicher es ist, dass mögliche Prognoseunsicherheiten mit verhältnismäßigem Aufwand reduziert oder sogar vollständig behoben werden können.*

Die im Rahmen der hier vorliegenden FFH-Untersuchung maßgeblich betrachteten Küstenlebensraumtypen sind in ihrer Ausprägung stark abhängig von der Küstendynamik. Ähnliche Veränderungen in der Ausprägung können, wie bereits beschrieben, sowohl durch küstendynamische Prozesse als auch durch anthropogene Beeinträchtigungen hervorgerufen werden. Diese Küstenlebensraumtypen können von daher als empfindlich eingestuft werden, da sie sich je nach Beeinträchtigung stark verändern. Gleichzeitig sind diese Veränderungsprozesse ein "natürlicher" Bestandteil ihres Entwicklungszyklusses. Daraus schlussfolgernd ist für die Ausprägung der hier untersuchten Küstenlebensraumtypen eine ungestörte Küstendynamik entscheidend.

Erheblichkeit von Beeinträchtigungen

13. *Die Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist stets am Maßstab der gebietsspezifischen festgelegten Erhaltungsziele vorzunehmen.*

Im Rahmen der Managementplanung wurden für jeden signifikant vorkommenden Lebensraumtyp und jede Art auf Basis einer Defizitanalyse Erhaltungsziele formuliert (siehe Punkt 5.4.1). Diese Erhaltungsziele werden für die vorliegende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung verwendet.

19. *Für die Beurteilung der (Un)Erheblichkeit von Beeinträchtigungen, die nicht ganz offensichtlich sind oder die sich mit bereits eindeutig am Maßstab der gebietsspezifischen Erhaltungsziele vornehmen lässt, sind zur fachlichen Auslegung des Erheblichkeitsbegriffs erforderlichenfalls weitere Ausführungen der Fachkonventionen (unter B.3, D und E) hinzuzuziehen.*

In der hier zitierten Fachkonvention werden erhebliche Beeinträchtigungen wie folgt definiert:

Eine erhebliche Beeinträchtigung eines natürlichen Lebensraumes nach Anhang I FFH-Richtlinie, der in einem FFH-Gebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen

- die Fläche, die der Lebensraum in dem FFH-Gebiets aktuell einnimmt, nicht mehr beständig ist, sich verkleinert oder sich nicht entsprechend den Enthaltungszielen ausdehnen oder entwickeln kann (Dies gilt insbesondere in einem Bereich, der für eine Wiederherstellung des Lebensraumes konkret vorgesehen ist) oder

- die für den langfristigen Fortbestand des Lebensraums notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen nicht mehr bestehen oder in absehbarer Zukunft wahrscheinlich nicht mehr weiter bestehen werden,
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.

3.2.2 Anwendbarkeit der Methodik von Lambrecht und Trautner

Die in den Kapiteln D und E des Fachkonventionsvorschlages zur Beurteilung der Erheblichkeit angeführten Kriterien setzen eine direkte und dauerhafte Flächeninanspruchnahme voraus und sind daher für die hier vorliegende Situation nicht anwendbar. Die mit dem hier betrachteten Teilflächennutzungsplan in Verbindung stehenden Planungen befinden sich im Allgemeinen mindestens 300 m außerhalb des FFH-Gebietes.

Für den Fall von graduellen Funktionsverlusten sind Hinweise unter Kapitel H der Fachkonvention enthalten.

Hierbei werden auch flächenhafte Auswirkungen auf die Lebensraumtypen angenommen. Eine wichtige Voraussetzung ist die Skalierbarkeit des jeweiligen Wirkfaktors. Ein vollständiger (Funktions-)Verlust eines Lebensraumtyps entspricht einer Beeinträchtigungsintensität von 100%.

Eine Berechnung des graduellen Funktionsverlustes nach Lambrecht & Trautner ist nicht möglich, da die Festlegung eines Wirkfaktors für den prozentualen Flächenverlust nicht möglich ist. Die Verwendung von Verhältniswerten der bestehenden Strandkapazität und der zukünftigen zu erwartenden Strandkapazität ist zwar mathematisch möglich, berücksichtigt jedoch nicht den tatsächlichen Einfluss der erhöhten Strandnutzung auf Artenzahl und Deckungsgrad der Lebensraumtypen. Auch in der Literatur sind dazu keine genauen Angaben zu finden.

Gemäß Lambrecht ist „Grundsätzlich (...) zunächst -zumindest im Hinblick auf Plausibilität- zu prüfen, ob eine entsprechende Umsetzung fachlich möglich und angemessen ist, oder ob es andere etablierte Ansätze der Bewertung der Beeinträchtigung gibt.“

Der Anwendbarkeit der Fachkonvention für den konkret vorliegenden Fall steht folgende Argumentation entgegen:

Flächeninanspruchnahme

Gemäß der Definition des Erheblichkeitsbegriffs (vgl. Fachkonvention) liegt eine Beeinträchtigung vor, wenn erhebliche Flächenverluste entstehen oder die Fläche sich nicht mehr gemäß den Erhaltungszielen entwickeln kann bzw. der Fortbestand des Lebensraumtyps nicht gewährleistet ist.

Es findet keine Versiegelungen von Flächen statt, welche die Ausbildung der Küstenlebensräume direkt oder indirekt schädigen. Auch werden keine baulichen Anlagen errichtet, die Auswirkungen auf die küstendynamischen Prozesse nehmen (wie Bühnen u.ä.).

Eine maschinelle Strandräumung wird derzeit nicht durchgeführt und ist auch in Zukunft nicht vorgesehen. Bestimmte Nutzungen wie Zelten, Abgrabungen oder Befahren der Strandbereiche sind bereits durch die Festlegungen der „Satzung über die Sondernutzung des Strandes der Stadt Dassow zu Badezwecken vom 29.03.2012“ ausgeschlossen.

Die betroffenen Flächen werden zeitweise durch die Bade- und Liegenutzung genutzt. Es kann zu einer (zumindest zeitweisen) Verdrängung von lebensraumtypischen Arten oder zu einer veränderten Habitatausprägung kommen.

Zu der Anzahl der Strandbesucher werden Einschätzungen vorgenommen, die aber aufgrund der Witterungsverhältnisse schwanken und außerdem aufgrund von Kapazitäten von Parkplätzen/ Ferienhäuser auch beschränkt sind.

Wie bereits beschrieben können küstendynamische Prozesse und anthropogene Nutzungen ähnliche Effekte auf die Küstenlebensraumtypen haben.

Das zulässige Maß der Nutzungsintensität zur Verringerung der Fläche der hier betrachteten Küstenlebensraumtypen lassen sich aufgrund der aufgeführten Argumentation kaum in (Zahlen -)Werte fassen.

Aufnahmen der Küstenlebensraumtypen

Die Stadt Dassow verzichtet in Abstimmung mit den Behörden auf eine Verwendung der im Rahmen der Gebietsmeldung durchgeführten Erfassungen von 2003/ 2004 sowie auf eine Verwendung der Daten der 2008, 2009 und 2012 durchgeführten Kartierungen, da nun die Daten der Managementplanung vorliegen.

Im Rahmen der Aufstellung des Managementplans für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ wurden Kartierungen zwischen Frühjahr und Herbst 2013 durchgeführt. Diese Daten stellen den aktuellen Kenntnisstand dar und werden daher in der hier vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung als Grundlage verwendet.

Als Besonderheit dieser Lebensraumtypen, insbesondere der Einjährigen Spülsäume, ist eine stetige Beeinflussung durch die Küstendynamik zu nennen. Dies hat u.a. relativ kurze Entwicklungszyklen zur Folge. Veränderungen in Bezug der Lage und Ausprägung sind stark von der Küstendynamik abhängig. Aufgrund dieser starken Variabilität der Einjährigen Spülsäume durch die natürliche Küstendynamik wurde im Rahmen der Managementplanung für diesen Lebensraumtyp lediglich eine Potentialkartierung durchgeführt.

Als Begrenzung der potentiellen Vorkommensflächen der Einjährigen Spülsäume wurde wasserseitig die Mittelwasserlinie (laut amtlichen Karten) definiert. Bezüglich der Längenausdehnung der Küstenlebensraumtypen wurden, laut Aussage des Landesamtes (LUNG), Lücken bis zu 500 m, die natürlicherweise entstehen, einbezogen.

Für die Lebensraumtypen Mehrjährige Spülsäume mit Vegetation sowie Primärdünen wurden 2013 die aktuellen Bestände kartiert.

Unter Berücksichtigung des Einflusses der Küstendynamik sind die Auswirkungen durch anthropogene Beeinträchtigungen aufgrund der Variabilität der Küstenlebensraumtypen kaum quantifizierbar. Eine klare Herausstellung von Ursache (anthropogener Einfluss) und Wirkung (Veränderung des Lebensraumtyps) ist bei einer Potentialkartierung kaum möglich.

Natürliche Dynamik

Insbesondere die für die FFH-VU relevanten FFH-LRT im Strandbereich (1210 - Einjährige Spülsäume und 1220 - Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände) unterliegen einer starken Küstendynamik. Damit sind erhebliche Schwankungen der Flächenanteile und der Qualität der FFH-LRT verbunden. Außerdem können sich die genannten LRT auch in ihrer Lage verschieben oder (zeitweise) verschwinden.

Anhand von Kartierungen für den Bereich der Stadt Dassow lassen sich beispielsweise quantitative und qualitative Veränderungen der Einjährigen und Mehrjährigen Spülsäume sowie der „Vordünen“, die sich ausschließlich aus der Küstendynamik ergeben, feststellen, so dass die Auswirkungen der anthropogenen Nutzung daraus nicht ablesbar sind.

Insbesondere die Einjährigen Spülsäume besitzen einen kurzen Regenerationszyklus. Aufgrund der starken Variabilität der Einjährigen Spülsäume durch die natürliche Küstendynamik wurde im Rahmen der Managementplanung für diesen Lebensraumtyp lediglich eine Potentialkartierung durchgeführt.

Wirkfaktor

Eine Messbarkeit des Wirkfaktors der touristischen Nutzung ist erschwert, Rückschlüsse der Verteilung und Anzahl der Besucher am Strand auf die graduellen Verluste der LRT sind kaum möglich.

Hier liegen auch keine Vergleichswerte für eine mathematisch und wissenschaftlich fundierte Darlegung/ Berechnung vor. Eine Belastungsgrenze der Strandnutzung bzw. eine Grenze für eine noch als gering oder mäßig zu betrachtende Strandnutzung (siehe Bewertung Erhaltungszustand "B") liegen ebenfalls nicht vor.

Als Ansatz der Ermittlung der graduellen Funktionsverluste wird in der Literatur ein Konzept zum Monitoring des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen nach Sachteleben & Behrens (Konzept zum Monitoring des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, BfN-Skripten 278, 2010) herangezogen. Allerdings wird auch von diesen Autoren u.a. den Küstenlebensraumtypen eine Sonderstellung eingeräumt, so dass für die Küstenlebensraumtypen eine gesonderte Methode anzuwenden sei.

Für eine Quantifizierung und Qualifizierung der graduellen Funktionsverluste wären engmaschige und langjährige Kartierung notwendig, um Aussagen über den Anteil der klimatisch oder anthropogen hervorgerufenen Beeinträchtigungen treffen zu können. Alternativ könnte auch ein repräsentativer Bereich für eine Null-Nutzung festgelegt werden, um eine Vergleichsfläche für die zu erwartende natürliche Ausprägung der Küstenlebensraumtypen zu besitzen.

3.2.3 Schlussfolgerung – Umgang mit vorhabensbedingten Beeinträchtigungen

Nach einer ausführlichen Auseinandersetzung mit den Grundsätzen der Beeinträchtigungen und der Anwendbarkeit der Methodik nach Lambrecht & Trautner sowie der Betrachtung der zu erwartenden Erhöhung der Strandbesucher werden unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele Maßnahmen zum Schutz der Küstenlebensraumtypen empfohlen.

Aufgrund neuer Erkenntnisse rückt die Stadt Dassow von der Konzentration der Strandbesucher auf bestimmten Flächen, um andere Strandabschnitte zu entlasten, ab. Im Rahmen dieser FFH-VU wird zum Schutz der Ein- und Mehrjährigen Spülsäume sowie Primärdünen eine Gleichverteilung der Strandbesucher über die gesamten Strandflächen angestrebt. Weiterhin wird zum Schutz der Ein- und Mehrjährigen Spülsäume ein Verzicht auf eine mechanische Strandreinigung

empfohlen. So soll eine naturverträgliche Strandnutzung unterstützt und ein Verlust von insbesondere Ein- und Mehrjährigen Spülsäumen vermieden werden.

Durch eine wirksame Einzäunung der Primärdünenbereiche wird das Betreten der Dünen eingeschränkt und damit eine natürliche Küstendynamik gefördert.

Durch Strandläufer sowie eine Kontrolle durch das Amt Schönberger Land wird das Betretungsverbot der Primärdünen kontrolliert.

Des Weiteren ist zur Überprüfung der Bestände und Erhaltungszustände der Lebensraumtypen Einjährige und Mehrjährige Spülsäume sowie Primärdünen ein Monitoring vorgesehen. Bei Feststellung einer Verschlechterung der Bestände werden Risikomanagement-Maßnahmen erforderlich.

4. Daten- und Informationsgrundlagen

4.1 Daten- und Informationsgrundlagen zum FFH-Gebiet

Grundlagen für die hier vorliegende Verträglichkeitsuntersuchung bilden:

- Erfassungen und Bewertungen der Lebensraumtypen und Arten im Rahmen der Erstellung des Managementplans (Kartierungen 2013),
- Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“,
- Aussagen des LUNG unter www.umweltkarten.mv-regierung.de,
- Steckbriefe der in M-V vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie,
- Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.
- Gästeerfassung 2009

Die Stadt Dassow verzichtet in Abstimmung mit den Behörden auf eine Verwendung der im Rahmen der Gebietsmeldung durchgeführten Erfassungen von 2003/ 2004 sowie auf eine Verwendung der Daten der 2008, 2009 und 2012 durchgeführten Kartierungen, da nun die Daten der Managementplanung vorliegen.

4.2 Kenntnis- und Datenlücken

Im Rahmen der Aufstellung des Managementplans für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ wurden Kartierungen zwischen Frühjahr und Herbst 2013 durchgeführt. Diese Daten stellen den aktuellen Kenntnisstand dar und werden daher in der hier vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung als Grundlage verwendet.

Für die Lebensraumtypen Mehrjährige Spülsäume sowie Primärdünen wurden 2013 die Bestände kartiert. Aufgrund der starken Variabilität der Einjährigen Spülsäume durch die natürliche Küstendynamik wurde für diesen Lebensraumtyp lediglich eine Potentialkartierung durchgeführt.

Als Begrenzung der potentiellen Vorkommensflächen der Einjährigen Spülsäume ist wasserseitig die Mittelwasserlinie (laut amtlichen Karten) definiert. Bezüglich der Längenausdehnung der Küstenlebensraumtypen werden, gemäß Aussage des Landesamtes (LUNG), Lücken von bis zu 500 m, die natürlicherweise entstehen, einbezogen.

Im Rahmen der Managementplanung wurden keine Bewertungen der Erhaltungszustände der Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie Schweinswal, Kegelrobbe und Seehund vorgenommen. Für diese Arten werden daher die Bewertungen aus dem Standard-Datenbogen verwendet. Für den Schweinswal fehlt jedoch auch in dem Standard-Datenbogen eine Bewertung des Erhaltungszustandes.

Gegenwärtig liegen jedoch zum Teil keine gesicherten Daten über das tatsächliche Vorkommen entsprechender Arten vor. Daher wird der sogenannte „worst case“ angenommen, d.h. es wird davon ausgegangen, dass die Arten in Habitaten, die ihren ökologischen Ansprüchen genügen, auch tatsächlich vorkommen.

Die Erfassung der vorhandenen Bettenzahlen, im Stadtgebiet erwies sich als schwierig, da dem Amt Schönberger Land keine vollständigen Angaben vorliegen. Da jedoch mit einer theoretischen „worst case“ Auslastung von 100 % gerechnet wird, wirkt sich diese Datenlücke nicht erheblich aus.

4.2.1 Bewertung der Erheblichkeit

Die Bewertung der Erheblichkeit und die Anwendung der Methodik nach Lambrecht und Trautner wurden ausführlich unter Punkt 3.2 behandelt.

Informationen zur Küstendynamik wurden aus den Artikeln „Biodiversität und Tourismus: Veränderungen der Pflanzenvielfalt der Dünen durch die Erholungsnutzung“ sowie „Auswirkungen des Fremdenverkehrs auf die Dünen- und Spülsaumvegetation auf Rügen und Usedom unter besonderer Berücksichtigung verschiedener Biodiversitätsindizes“ von Ralf Grunewald entnommen:

In den Untersuchungen von Grunewald wurde festgestellt, dass die Vegetation der Spülsaume in der direkten Verlängerung des Strandzuganges erheblich durch Tritt geschädigt bzw. in einem ca. 50 m breiten Streifen fast vollständig zerstört werden kann (vgl. Grunewald, S.81, 2004). Jedoch wurde durch Grunewald nur ein Referenzgebiet hinsichtlich der Auswirkungen des Fremdenverkehrs auf die Spülsaumvegetation untersucht. Bei dem von Ralf Grunewald betrachteten Untersuchungsraum handelt es sich um einen stark besuchten Strandabschnitt auf Usedom. Es wurde jedoch kein genauer Wert für die im betrachteten Untersuchungsraum vorherrschende durchschnittliche Strandkapazität (zur Verfügung stehende Strandfläche pro Person) angegeben. Der in der vorliegenden FFH-VU betrachtete Strandbereich der Stadt Dassow wird jedoch als weniger stark besuchter Strandbereich eingeschätzt als der touristisch stark frequentierte Strandbereich auf Usedom. Somit ist ein Vergleich der Ergebnisse der Untersuchung von Auswirkungen des Fremdenverkehrs auf die Spülsaumvegetation auf Usedom mit der Situation in Dassow nicht möglich.

Als Besonderheit der Küstenlebensraumtypen ist eine stetige Beeinflussung durch die Küstendynamik zu nennen. Dies hat u.a. relativ kurze Entwicklungszyklen zur Folge. Veränderungen in Bezug auf die Lage und Ausprägung sind stark von der Küstendynamik abhängig. Aufgrund der starken Variabilität dieser Lebensraumtypen können natürlicherweise Lücken innerhalb des Bestandes entstehen.

Beispielsweise ist es möglich, dass durch vorübergehende Überschüttungen (durch Sandeinblasungen, Hochwasserereignisse etc.) ein Lebensraumtyp (zeitweise) verschwindet. Die Lücken können jedoch erneut wiederbesiedelt werden.

Dies wurde auch im Rahmen der Managementplanung in der Methodik zur Aufnahme der potentiellen Vorkommensflächen der Einjährigen Spülsaume berücksichtigt. Bei der Potentialkartierung der Einjährigen Spülsaume im Rahmen der Managementplanung wurden Lücken von bis zu 500 m in die potentiellen Vorkommensflächen einbezogen. Ein Vorkommen der Einjährigen Spülsaume innerhalb dieser Lücken ist also weiterhin potentiell möglich.

Prinzipiell ist anzumerken, dass Küstenlebensraumtypen durch die ihnen eigene natürliche Dynamik zu den wenigen Primärhabitaten in Mitteleuropa zählen, die sich nach Aufgabe einer menschlichen Nutzung oder Beeinflussung vergleichsweise schnell wieder zu einem natürlichen Lebensraum entwickeln würden (vgl. Grunewald, S.66, 2002).

Grunewald beschreibt die küstendynamischen Einflüsse auf Dünen wie folgt: „Die Dynamik des Lebensraumes Düne geht vor allem auf zwei entscheidende abiotische Umweltfaktoren zurück: Zum einem ist für die Dünenbildung das Vorhandensein von Sand eine entscheidende Voraussetzung, andererseits spielt der Wind als Transportmedium des Sandes eine wichtige Rolle. Pflanzen müssen sowohl eine mögliche Übersandung als auch die mechanischen Belastungen durch den Sandschliff ertragen. Zusätzlich wirken sich Einflüsse wie der unterschiedlich starke

Einfluss des Salzwassers, der relative Mangel an Süßwasser und die typischen Nährstoffverhältnisse der verschiedenen Strand-/ Dünenabschnitte deutlich auf die Artenzusammensetzung der Dünen aus." (Grunewald, S.66, 2002)

„Einige leichte Störungen durch Menschen führen bis zu einem gewissen Grad zu Erscheinungen, die denen der Natur zunächst ähnlich sind: Das Lagern (...) oder auch das bloße Spazieren in den Dünen führt zur Schädigung bzw. Zerstörung der dünnen Vegetationsdecke und zur erneuten Mobilisierung des Sandes. Wird hierbei jedoch ein bestimmter Störungsgrad überschritten, kann sich die Vegetation bis zur nächsten Tourismussaison nicht mehr regenerieren und die Dünen degradieren sukzessiv über die Jahre.“ (Grunewald, S.67, 2002)

Wie im Kapitel zur Methodik dargestellt, wird die Schlussfolgerung getroffen, dass nur mit einer Sperrung bestimmter Bereiche von einer natürlichen Entwicklung ausgegangen werden kann. Die Schwierigkeit den Störungsgrad in (Zahlen-)Werte zu setzen wurde im Kapitel 3 erläutert.

5. Bestandteile und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes

5.1 Charakterisierung des Schutzgebietes

Das FFH-Gebiet umfasst 3.568 ha, dabei ca. 47 km Ostseeküstenabschnitt vom Priwall bis Klützhöved an der Boltenhagener Bucht und von der Pötenitzer Wiek, Dassower See und Untertrave vom Priwall bis Schlutup. Das FFH-Gebiet ist in Abbildung 1 unter Punkt 1.2 dargestellt.

Entlang der Ostseeküste sind ca. 300 – 800 m breite Wasserflächen eingeschlossen, während die Landflächen in der Regel nur 100 – 200 m breit sind. Im Bereich von küstennahen Naturschutzgebieten wurden die Landbereiche großzügiger in das FFH-Gebiet einbezogen.

Das FFH-Gebiet „Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301) grenzt weiter westlich an das schleswig-holsteinische FFH-Gebiet „Traveförde und angrenzende Flächen“ (DE 2030-391).

Die nachfolgenden allgemeinen Informationen zum FFH-Gebiet sind dem Standarddatenbogen entnommen:

Allgemeine Gebietsmerkmale:

Überwiegende Lebensraumtypen des FFH-Gebietes bestehen aus Meeresflächen. Ansonsten kennzeichnen Laubwälder, Moore und Sümpfe, Trockenrasen, Grünland sowie Küstendünen und Sandstrände, Steilküsten, Binnengewässer, Heide, Ackerland, Nadelwald und Mischwald das Schutzgebiet.

Weitere Gebietsmerkmale:

Das Gebiet umfasst das Steilufer von Klützhöved bis zur Untertrave inklusive eines davorgelegenen Streifens der Ostseeküste zwischen Priwall und der Boltenhagener Bucht sowie die Ufer- und Verlandungsgürtel des Dassower Sees und der Pötenitzer Wiek.

Die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 ergibt sich aus Schwerpunktorkommen von FFH-Lebensraumtypen, der Häufung von FFH-Lebensraumtypen und prioritären FFH-Lebensraumtypen. Daraus leitet sich das Schutzziel des FFH-Gebietes, der Schutz dieser FFH-LRT, ab.

Erhaltungsziel:

Erhalt und teilweise Entwicklung einer Küstenlandschaft mit marinen und Küstenlebensraumtypen, Gewässer-, Moor- und Wald-LRT sowie mit charakteristischen FFH-Arten.

Potenzielle Gefährdungen des Schutzgebietes stellen v.a. Intensivierung touristischer Nutzungen, sowie Nähr- und Schadstoffeinträge in Gewässer und nährstoffarme Lebensräume dar, insofern sich diese erheblich auswirken.

5.2 Lebensräume des FFH-Gebietes

Überwiegende Lebensraumtypen des FFH-Gebietes bestehen aus Meeresflächen. Ansonsten kennzeichnen Laubwälder, Moore und Sümpfe, Trockenrasen, Grünland sowie Küstendünen und Sandstrände, Steilküsten, Binnengewässer, Heide, Ackerland, Nadelwald und Mischwald das Schutzgebiet.

Tabelle 1: Darstellung der FFH-Lebensraumtypen (Quelle: Standard-Datenbogen)

EU-Code	Name
1110	Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser
1130	Ästuarien
1150*	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)
1170	Riffe
1210	Einjährige Spülsäume
1220	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steil-Küsten mit Vegetation
1330	Atlantische Salzwiesen (<i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i>)
2110	Primärdünen
2120	Weißdünen mit Strandhafer <i>Ammophila arenaria</i>
2130*	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)
2160	Dünen mit <i>Hippophae rhamnoides</i>
2180	Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region
2310	Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i>
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3160	Dystrophe Seen und Teiche
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i>
6210*	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)
6230 *	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)

* prioritäre Lebensraumtypen

Bei der vorliegenden FFH-VU werden maßgeblich die Küstenlebensraumtypen Einjährige- und Mehrjährige Spülsäume (LRT 1210 und 1220) sowie Primärdünen (LRT 2110) betrachtet (siehe Punkt 8.1). Daher wird in den nachfolgenden Punkten die Charakteristik dieser Lebensraumtypen näher erläutert.

Definition, Standort, Beschreibung und Verbreitung der nachfolgenden Lebensraumtypen wurden aus den Steckbriefen der in MV vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie (www.lung.mv-regierung.de) und aus „DAS EUROPÄISCHE SCHUTZGEBIETSSYSTEM NATURA 2000 (Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Bundesamt für Naturschutz, 1998)*“ übernommen:

5.2.1 LRT 1210 – Einjährige Spülsäume

Tabelle 2: Beschreibung der küstendynamisch abhängigen FFH-LRT – Einjährige Spülsäume

FFH-LRT	Einjährige Spülsäume
Definition:	Von einjährigen Pflanzen besiedelte junge Spülsäume mit Meersenf-Gesellschaften (<i>Cakiletea maritimae</i>) auf angeschwemmtem organischem Material der Hochfluten und auf mit organischem Material angereicherten Kies. An Sandstränden häufig sandüberschüttet, ferner an Geröllstränden. Meist handelt es sich um schmale lineare Lebensräume, seltener auf Sandplatten auch um flächige Ausbildungen.
Be-schreibung	Spülsäume sind bei Hochfluten entstandene meist lineare Anspülungen von organischem Material (z. B. Algen) an den Küsten, die oft sandüberdeckt sind. Auf Ihnen wachsen meist einjährige stickstoffliebende Pflanzen wie z. B. Meersenf oder verschiedene Melden-Arten. Es sind sehr dynamische Lebensräume, deren Vegetation nicht jedes Jahr ausgebildet sein muss.
Standort*	Ablagerungen von organischem Material (stickstoffreich) auf Sand oder vermischt mit Sand (Sandstrände) und auf Geröll (Geröllstrände), durch winterliche extreme Hochfluten erreicht und daher instabil und immer wieder neu verlagert
Verbreitung	Einjährige Spülsäume sind an der deutschen Nordseeküste und auf den Inseln an Sandstränden weit verbreitet, sofern nicht zu starker Badebetrieb erfolgt. An der Ostseeküste kommen einjährige Spülsäume kleinflächiger aber weit verbreitet vor. Einjährige Spülsäume auf Sand sind viel häufiger als die seltenere Ausbildung auf Geröllstränden.

5.2.2 LRT 1220 – Mehrjährige Spülsäume

Tabelle 3: Beschreibung der küstendynamisch abhängigen FFH-LRT – Mehrj. Spülsäume

FFH- LRT	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände (Mehrjährige Spülsäume)
Definition:	Geröll- und Kiesstrände mit ausdauernder, salzertragender und nitrophiler Vegetation im oberen Bereich (<i>Cakiletea maritimae</i> p.p.). Eingeschlossen sind auch gischtbeeinflusste Unterhänge von Fels- und Steilküsten mit entsprechender Vegetation.
Be-schreibung	Der Lebensraumtyp umfasst Kies-, Block- und Geröllstrände, meist unterhalb von Steilküsten (Moräne, Kreide- oder Sandsteinfels) mit einer ausdauernden salzertragenden und stickstoffliebenden Vegetation wie z. B. Meerkohl und Wild-Rübe. An den deutschen Moränensteilküsten tritt der Lebensraumtyp oft eng verzahnt mit einjährigen Spülsäumen auf.
Standort*	Es handelt sich um salzbeeinflusste Standorte (seltene Hochfluten und / oder gischtbeeinflusst) mit Hartsubstraten, die durch eine hohe Stabilität des Substrates und durch stickstoffreiche Bedingungen gekennzeichnet sind
Verbreitung	Kies- und Geröllstrände mit mehrjähriger Vegetation sind an Steilküsten gebunden. So gibt es an der deutschen Nordseeküste nur Vorkommen auf Helgoland und Sylt. An der Ostseeküste kommt der Lebensraumtyp v. a. auf Strandwällen an exponierten Stränden (z. B. Greifswalder Bucht) und an Steilküsten vor (z. B. Ostrügen, Hiddensee, Usedom, Geltinger Birk).

5.2.3 LRT 2110 – Primärdünen

Tabelle 4: Beschreibung der küstendynamisch abhängigen FFH-LRT - Primärdünen

FFH-LRT	Primärdünen (Vordünen)
Definition:	Primär- oder Vordünen der sandigen Anlandungsküsten des Atlantiks, der Nord- und Ostsee. Von nur wenigen Pflanzen, meist Strandquecke <i>Elymus farctus</i> (= <i>Agropyron junceum</i>), besiedelt, erreichen sie eine Höhe bis ca. 1 m, ehe sie von Strandhafer-Weißdünen abgelöst werden (biogene Dünenbildung).
Be-schreibung	Primär- oder Vordünen sind die Pionierstadien der Dünenbildung an sandigen Anlandungsküsten. Sie werden von wenigen Pflanzenarten wie z. B. Strandroggen oder Strandquecke gebildet und können rund einen Meter Höhe erreichen. Ihr Standort ist durch Salzwassereinfluß im Wurzelraum und frisch angeschwemmte Sande geprägt.
Standort*	Frisch angeschwemmte Sande, Wurzelraum mehr oder weniger ganz salzwasser- bzw. brackwasserbeeinflusst und je nach Ausgangsmaterial mehr oder weniger kalkhaltig.
Verbreitung	In Deutschland gibt es größere Vordünenbereiche an der Nordsee fast nur noch auf den Sandplaten der Inseln und im Eidervorland. An der Festlandsküste von Nord- und Ostsee sind die Bestände oft nur noch kleinflächig vorhanden oder beeinträchtigt. Vordünen sind häufig mit Spülsäumen verzahnt.

5.3 Arten des FFH-Gebietes

Die nachfolgenden Angaben wurden dem Standard-Datenbogen entnommen. Für das FFH-Gebiet sind sechs Tierarten aus Anhang II der FFH-Richtlinie ausgewiesen, die für die Erhaltung des Gebietes ebenfalls von besonderer Bedeutung sind.

- 1014 *Vertigo angustior* - Schmale Windelschnecke
- 1016- *Vertigo moulinsiana* - Bauchige Windelschnecke
- 1351- *Phocoena phocoena* - Schweinswal
- 1355- *Lutra lutra* - Fischotter
- 1364 *Halichoerus grypus* - Kegelrobbe
- 1365 *Phoca vitulina* - Seehund

5.4 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ wird derzeit ein Managementplan erarbeitet.

Über die generellen Ziele und Vorgehensweise wurde bereits bei der Auftaktveranstaltung zum Managementplan am 12.06.2013 informiert.

Im Rahmen dieses Managementplans wird eine Zustandsbewertung für die Schutzobjekte des FFH-Gebietes erarbeitet. Anschließend wird die Vorbereitung und konsensorientierte Abstimmung von Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung des guten Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten erfolgen.

Zwischen Frühjahr und Herbst 2013 wurden im Rahmen der Aufstellung dieses Managementplans Kartierungen durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Kartierungen wurden am 12.05.2014 im Rahmen der Vorstellung des Grundlagenteils des Managementplans präsentiert.

Die Aussagen/ Ergebnisse der Kartierungen des Managementplanes stellen den aktuellen Kenntnisstand für die Arten und Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ dar und werden für die hier vorliegenden Planungen als Grundlage verwendet. Prinzipiell werden die hier betrachteten Planungen jedoch unabhängig von der Erstellung des Managementplanes angesehen.

5.4.1 Erhaltungsziele

Im Rahmen der Managementplanung wurden für jeden signifikant vorkommenden Lebensraumtyp und jede Art auf Basis einer Defizitanalyse folgende Erhaltungsziele formuliert:

Lebensraumtypen

LRT 1210 - Einjährige Spülsäume

- Erhalt des günstigen Zustandes der Einjährigen Spülsäume durch:
 - Sicherung der natürlichen Küstendynamik
 - Belassen des Spülgutes auf dem Strandwall
 - Reduktion der mechanischen Strandberäumung auf wenige Strandabschnitte

LRT 1220 - Mehrjährige Spülsäume

- Erhalt des günstigen Zustandes der Mehrjährigen Vegetation der Kiesstrände durch:
 - Sicherung der natürlichen Küstendynamik
 - Erhalt der Substratdiversität
 - Verzicht auf mechanische Strandberäumung
 - Verzicht auf Nutzungsintensivierung
- wünschenswerte Maßnahme zur Entwicklung eines hervorragenden Erhaltungszustandes:
 - Einschränkung der Strandnutzung in ausgewählten Bereichen (bezieht sich auf östlichen Teil des FFH-Gebietes)

LRT 2110 - Primärdünen

- Erhaltung des günstigen Zustandes der Primärdünen durch:
 - Erhalt der natürlichen Küstendynamik
 - Reduktion der mechanischen Strandberäumung auf wenige Strandabschnitte; Beräumung sollte sich auf den Strandwall beschränken
 - Verzicht auf Nutzungsintensivierung
- Einschränkung der Strandnutzung in ausgewählten Bereichen (bezieht sich auf Primärdünen unterhalb des Brooker Waldes)

Arten

1014 Vertigo angustior - Schmale Windelschnecke

- Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Habitate der Schmalen Windelschnecke durch:
 - Erhalt basenreicher, gering nährstoffbelasteter Standorte mit gut ausgeprägter Streuschicht
 - Erhalt der Wasserstände
- Sicherung des Standortes durch gelegentliche Zurückdrängung der Gehölze (bezieht sich auf Seggenried östlich des Brooker Waldes; derzeit kein akuter Handlungsbedarf)

1016 Vertigo moulinsiana - Bauchige Windelschnecke

- Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Bauchigen Windelschnecke durch:
 - Erhalt der Wasserstände
 - Verzicht auf Uferverbauungen
- ggf. Zurückdrängen der entwässerungsbedingten Gehölzsukzession sowie von Ruderalisierungszeigern durch gelegentliche Pflegemahd ausgewählter Standorte (derzeit kein akuter Handlungsbedarf)

1351 Phocoena phocoena - Schweinswal

- Erhalt der Habitate des Schweinswales durch:
 - Sicherung der Wasserqualität
 - Sicherung störungsarmer küstennaher Gewässer

1355 Lutra lutra - Fischotter

- Erhalt der Habitate des Fischotters durch:
 - Sicherung störungsarmer Flachwasserbereiche und naturnaher Uferstrukturen
 - Vermeidung von Uferverbauungen
- Beseitigung von Gefährdungen im Bereich von Gewässer-Straßen-Kreuzungen; Sicherung des Habitatverbundes und des Populationsaustausches (bezieht sich auf Graben zwischen Dassower See und Pötenitzer Strandwiesen, Gewässerkreuzung K45)
- Verschiebung des Reusenstandortes bzw. Einsatz einer ottersicheren Reuse (bezieht sich auf Dassower See im Mündungsbereich der Stepenitz)

1364 Halichoerus grypus - Kegelrobbe

- Erhalt der Habitate der Kegelrobbe durch:
 - Sicherung der Wasserqualität
 - Sicherung störungsarmer, naturnaher Strandabschnitte

1365 Phoca vitulina - Seehund

- Erhalt der Habitate des Seehundes durch:
 - Sicherung der Wasserqualität
 - Sicherung störungsarmer, naturnaher Strandabschnitte

6. Allgemeine Aussagen zu den Zielen des hier betrachteten F-Planes

6.1 Entwicklungsziele der Stadt Dassow gemäß FNP

Die Entwicklungsziele der einbezogenen Ortslagen werden in dem Endgültigen Exemplar zur Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes für den nördlichen Teilbereich der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) dargelegt. Diese Ziele werden nachfolgend nachrichtlich übernommen:

Pötenitz

- Entwicklung der Wohnfunktion (im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1), der Fremdenverkehrsfunktion (im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2) sowie der Agrar- und Dienstleistungsfunktion. Unter Berücksichtigung der derzeitigen planerischen Entwicklungsabsichten wird von der ursprünglichen Absicht des Reitsporttourismus in Pötenitz Abstand genommen. Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 ist somit den zukünftigen Planungszielen anzupassen. Flächen für die bauliche Entwicklung im Bereich von Pötenitz wurden zurückgenommen. Der Bereich für fremdenverkehrliche Entwicklung um den Gutsbereich wurde reduziert. Das Gutshaus soll der nördlichste Punkt innerhalb der Ortslage bleiben. Darüber hinaus sollen keine weiteren baulichen Entwicklungen erfolgen.
- Wiederbelebung der ehemaligen Gutshofanlage in der Ortsmitte. Das, Mitte des 19. Jahrhunderts erbaute und später im Jugendstil teilweise umgestaltete Schloss, bildet den gestalterischen Höhepunkt der Anlage.
- Entwicklung des ehemaligen Gutsbereiches in Richtung der touristischen Nutzung. Die Entwicklungen gemäß ursprünglichem Bebauungsplan Nr. 2 sind nicht mehr vorgesehen. Reitsporttourismus in der Größenordnung ist nicht mehr beabsichtigt. Eine Ferienhausbebauung mit touristischer Infrastruktur ist Zielsetzung der Stadt Dassow.
- Einbeziehung des ehemaligen Gutparks und dessen landschaftsgärtnerische Gestaltung. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens des Flächennutzungsplanes wurde die Stadt Dassow auf den Biotopschutz in der Parkanlage in Pötenitz hingewiesen. Im Biotopverzeichnis des Landkreises Nordwestmecklenburg sind 4 nach § 20 Abs. 1 NatSchAG besonders geschützte Biotope (Biotopnummer NWM00774, NWM00779, NWM00780, NWM00781, Feldgehölze bzw. Kleingewässer) in die Parkanlage einbezogen worden. Die geschützten Biotope können nicht uneingeschränkt in die Parkanlage einbezogen werden, da die zukünftige Nutzung oder z.B. die Anlage von Wegen die Biotope erheblich beeinträchtigen können. Die Stadt Dassow wird Anforderungen an den Biotopschutz beachten. Die Parkanlage nördlich der Ortslage Pötenitz ist Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 2. Die Stadt hält an der Festsetzung fest. Die Flächendarstellung im Flächennutzungsplan wird nicht geändert. Die Vereinbarkeit mit den Belangen des Naturschutzes ist herzustellen und zu bewahren. Unabhängig von der Darstellung im Flächennutzungsplan gilt der Biotopschutz. Da die Parkanlage rechtskräftig im Bebauungsplan Nr. 2 festgesetzt ist, bleibt sie auch als solche entsprechend enthalten.
- Parkartige Ausweitung in nördliche Richtung unter Einbeziehung der nördlich bzw. nordwestlich angrenzenden Feuchtbereiche unter Berücksichtigung der vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope. Der Schutzstatus der Biotope und deren Bestand ist bei der planungsrechtlichen Vorbereitung von Vorhaben zu überprüfen.
- Beibehalt des Ortszentrums an der Eichenallee mit Einrichtungen des Gemeinbedarfs, des Feuerwehrstützpunktes und ggf. weitere Einrichtungen des Gemeinbedarfs oder auch des gemeindebezogenen Einzelhandels.

- Bewahrung und Erhaltung der Siedlung westlich der eigentlichen Ortslage, die in den dreißiger Jahren errichtet wurde.
- Berücksichtigung des Landwirtschaftsbetriebes, im Außenbereich gelegen, südöstlich der Ortslage Pötenitz.
- Keine Schaffung von Möglichkeiten für den ruhenden Verkehr zusätzlich zu dem ortszentralen Parkplatz bei der Feuerwehr für den örtlichen Bedarf für Strandbesucher nördlich der Ortslage Pötenitz am Strandweg.
- Verzicht auf die Schaffung eines Parkplatzes an der K 45 im Bogen des in Richtung Westen abzweigenden Abschnittes der Alten Mecklenburger Landstraße unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Gegebenheiten und der Vorgaben des Landschaftsplanes.
- Schaffung eines Aussichtspunktes am Strandzugang nördlich des Kolonnenweges.
- Die Flächen östlich der Ortslage, die dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, die auch teilweise den Zwecken des Reitsports dienen, sollen zu Zwecken von Sport und Freizeit genutzt werden.

Rosenhagen:

- Das nach dem 2. Weltkrieg aufgesiedelte Gut hat seinen früheren Hofcharakter bereits verloren. Von den Wirtschaftsgebäuden des ehemaligen Gutes ist nur noch ein Rest vorhanden. Das Herrenhaus wurde nach einem Brand abgebrochen; könnte als Ansatzpunkt für zukünftige bauliche Entwicklungen und Strukturen gelten.
- Das von Siedlungshäusern geprägte Ortsbild soll vordergründig in Richtung Fremdenverkehrsabsicht ergänzt werden. Beachtung der vorgegebenen örtlichen Strukturen.
- Für Rosenhagen ist hauptsächliches Ziel die geordnete fremdenverkehrliche Entwicklung unter Bewahrung und einer dem Ort angepassten Wohnentwicklung.
- Die Flächen zwischen nördlichem Ortsrand und der Küste besitzen im Sinne des landschaftsverbundenen Fremdenverkehrs und auch aus landschaftsästhetischer Sicht eine hohe Bedeutung und sind von Bebauung dauerhaft freizuhalten.
- Der Bereich des ehemaligen Herrenhauses könnte mit einem repräsentativen Gebäude besetzt werden.
- Für den ehemaligen Gutshofbereich ist eine Umgestaltung in Richtung fremdenverkehrlicher Entwicklung vorgesehen. Eine gesamtkonzeptionelle Einheit mit dem Standort des ehemaligen Herrenhauses ist wünschenswert; die Entwicklung in Richtung Wohnen und Ferienwohnen ist hier vorgesehen. Der westliche Bereich wird als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan dargestellt (betrifft maßgeblich den in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 24) und der östliche Teil wird als Sondergebiet für Ferienhäuser (betrifft maßgeblich den in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 17) dargestellt.
- Parkplätze wurden von der Gemeinde am südöstlichen Ortseingang, am Dorfrand vorgesehen und hergestellt. Dadurch ergeben sich verkehrsentlastende Wirkungen. Tagesbesucher erhalten vor dem Ort Gelegenheit zum Abstellen der Fahrzeuge. Damit erfolgt auch eine Entlastung des Ortes.
- Landschaftsbezogenen Wegeverbindungen sind zum Strand vorgesehen.
- Für die Anbindung des Ferienhausgebietes östlich der Ortslage wurde eine zusätzliche Verkehrsanbindung über den Parkplatz hergestellt. Hier erfolgt die Hauptzufahrt für das Feriengebiet. Der Gutsbereich soll über die Friedensstraße angebunden werden. Eine Durchfahrt vom Feriengebiet des Bebauungsplanes Nr. 21 zum Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 17 erfolgt nicht (nur für den Havariefall).

Ortsteil Barendorf - Hof und Dorf Barendorf:

- Erhalt des ortsbildprägenden Ensembles der Gutshofanlage einschließlich Park, planungsrechtliche Sicherung für landwirtschaftliche Nutzung, auch mit Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte (Hofladen), Ausweisung als gemischte Baufläche.
- Sicherung und Abrundung der vorhandenen bebauten Bereiche mit überwiegender Wohnnutzung nördlich und südlich der Gutshofanlage Darstellung des Bereiches westlich der Gutshofanlage als Wohnbaufläche. Diese Fläche wurde durch den Bebauungsplan Nr. 2 überplant und ist realisiert worden.
- Darstellung des Bereiches westlich der Ortslage von Barendorf als Sonderbaufläche. Die Ausweisung von Ferienhäusern sowie für Versorgung und Infrastruktur ist im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 4 erfolgt.
- Zusätzliche Entwicklung einer Ferienhausanlage am südwestlichen Ortseingang unter Berücksichtigung der ortstypischen Gegebenheiten. Straßenbegleitend Vorbereitung einer Wohnbebauung unter Berücksichtigung der infrastrukturellen Anforderungen. Möglichkeiten der Verdichtung der inneren Ortslage auf den hinteren Grundstücksteilen sollen beachtet werden. Durch die fremdenverkehrliche Entwicklung sollen die Zielsetzungen der Stadt weiter umgesetzt werden. Hierfür die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 vorgesehen.

Harkensee:

- Erhalt des ortsbildprägenden Ensembles - Gutshof mit Park und ehemaligen Wirtschaftsgebäuden - durch Nutzungsaktivierung (bevorzugt touristische Nutzung - Infrastruktureinrichtungen), Ausweisung als Gemischte Baufläche weitere Entwicklung als Hauptsiedlungsort der Gemeinde durch Wohnflächenausweisung in der Ortsmitte in architektonischer Korrespondenz mit der Gutsanlage und Arrondierung des nördlichen und südlichen Ortsteilrandes.
- Sicherung der vorhandenen Bebauung mit überwiegender Wohnnutzung Sicherung der landwirtschaftlich geprägten Strukturen durch Ausweisung gemischter Bauflächen im östlich Bereich.
- Die im Norden vorhandenen Potentiale sollen genutzt werden.

Küstenbereich:

Folgende Zielsetzungen bestehen für den Küstenbereich:

- Städtebauliche Sicherung der für den Badebetrieb erforderlichen Einrichtungen einschließlich Strandversorgung sowie strandnahe Parkplätze unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen und Schutzgebietsanforderungen im Sinne des Naturschutzes.
- Im Bereich „Seestern“ in Barendorf bestand ursprünglich das Ziel in der Umnutzung der ehemals militärisch genutzten baulichen Anlagen für ein Naturzentrum und Beherbergungsmöglichkeiten am „Seestern“ in Barendorf (Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Dassow - ehemals Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Harkensee). Nunmehr besteht das Ziel weiterhin in der Unterstützung des Naturerlebnisses und des Radfahrtourismus. Eine Errichtung von Ferienhäusern zu diesem Nutzungszweck ist weiterhin Ziel der Stadt Dassow im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19. Neben der Entwicklung von Fremdenverkehrskapazitäten soll die Möglichkeit der verbesserten Infrastruktur in diesem Bereich vorbereitet werden. Durch eine geordnete Nutzung sollen negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft reduziert werden. Eine anthropogen bereits vorbelastete Fläche soll für die Verbesserung der touristischen Infrastruktur im strandnahen Bereich und für Beherbergung genutzt werden.

Zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs der Strandbesucher sind keine weiteren Parkplätze vorgesehen; von der ursprünglichen Absicht, für die Ortslage Pötenitz westlich der Alten Mecklenburger Landstraße im Bogen der Kreisstraße K45 einen Parkplatz vorzubereiten, wurde aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten Abstand genommen. Ebenso wurde auf einen Parkplatz nördlich der Ortslage Pötenitz, über den Strandweg westlich vom Schloss erreichbar, verzichtet. Für die Ortslage Rosenhagen wurde das Konzept des ruhenden Verkehrs verändert. Mit der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 21 wurde ein neuer Parkplatz geschaffen, der zur Regelung des ruhenden Verkehrs genutzt wird und zu einer Beruhigung innerhalb der Ortslage beitragen kann.

In Barendorf in unmittelbarer Nähe zum Strand am „Seestern“ (ehemaliges NVA-Gelände) und nördlich der Ortslage Barendorf-Hof bestehen bereits Parkplätze.

Die Entfernungen von den Parkplätzen zum Strand werden von der Stadt Dassow als zumutbar eingeschätzt. Aus derzeitiger Sicht wird auf die Realisierung von weiteren Parkplätzen verzichtet. Ungeordnetes Parken am Strand soll durch Angebot von Parkplätzen, die mittlerweile hergestellt wurden, vermieden werden. Damit soll auch ein Beitrag zum Schutz von Natur und Landschaft gewährleistet werden.

Ein gut ausgebautes Netz an Wander- und Reitwegen ist eine wichtige Voraussetzung für die angestrebte Entwicklung eines umweltverträglichen Fremdenverkehrs.

Wichtige Bestandteile dieses Netzes sind der Ostseeküstenradweg und der Radweg entlang der ehemaligen deutsch-deutschen Grenze. Der Ostseeküstenradweg verläuft aus Richtung Groß Schwansee kommend über Harkensee und Pötenitz zum Priwall. In Pötenitz mündet der Radfernweg entlang der deutsch-deutschen Grenze aus Richtung Dassow kommend in den Ostseeküstenradweg. Durch diese Wege wird das Gebiet um Harkensee und Pötenitz überregional für den Radverkehr erschlossen.

Einen hohen Stellenwert haben auch die ehemaligen Kolonnenwege entlang der Ostsee, an der Pötenitzer Wiek sowie am Dassower See. Der bedarfsgerechte Ausbau und Erhalt dieser Wege sichert eine geordnete Erschließung dieser landschaftlich und touristisch sehr hochwertigen Bereiche ab. Der Kolonnenweg entlang der Ostsee ist als Nebenstrecke des Ostseeküstenradweges bereits ausgebaut. Überwiegend erfolgte der Ausbau mit Schotterrasen, um eine landschaftsgerechte Einbindung in das Naturschutzgebiet „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Hakenbäkniederung“ gewährleisten zu können. Nur der intensiv genutzte östliche Teil des Wegeabschnittes wurde asphaltiert.

Besonderes Augenmerk ist insbesondere den Rad- und Wanderwegen im Verlauf der Bundes-, Landes- bzw. Kreisstraßen zu widmen. Neben der Verbesserung der fremdenverkehrlichen Infrastruktur geht es hier insbesondere darum, die Sicherheit für die Verkehrsteilnehmer zu erhöhen. Grundlage für den Ausbau des Rad-, Reit- und Wanderwegenetzes für die Stadt Dassow ist der Landschaftsplan für das Gebiet der Stadt Dassow.

7. Vorhandene Nutzungen

7.1 **Vorhandene Bettenzahlen und Tagesgäste – Stadt Dassow**

Die Frequentierung des Strandes durch Badenutzung im Sommer und durch Spaziergänger außerhalb der Saison ist stark wetterabhängig und kann bei entsprechend „gutem“ Wetter wesentlich höher sein, als an einem kühlen Sommertag. Um die maximale Frequentierung und damit den „worst case“ zu berücksichtigen, muss daher von einer maximalen Auslastung der Ferienbetten und Frequentierung des Strandes, bei entsprechend sehr guter Wetterlage zugrunde gelegt werden. Real ist davon auszugehen, dass die Gäste den Strand zeitversetzt aufsuchen. Dies ist im Rahmen der Ermittlung der realen Strandkapazität von großer Bedeutung.

Zur Ermittlung der Anzahl der gegenwärtigen Strandnutzer werden die vorhandenen **Bettenzahlen** (Feriengäste), die **Anwohner** und die **Tagesgäste** berücksichtigt. Die vorhandenen Bettenkapazitäten wurden beim Amt Schönberger Land erfragt. Jedoch liegen dort keine vollständigen Daten für die jeweiligen Ortslagen vor. Daher wurden neben diesen Erfassungen die bekannten Daten aus dem früheren Raumordnungsverfahren Pötenitz (1997/1998) und den örtlichen Kenntnissen genutzt. Im Rahmen der Bestimmung der aktuellen Strandfrequentierung wird davon ausgegangen, dass die Feriengäste zu Fuß den Strand erreichen.

Real werden nicht alle Anwohner gleichzeitig den Strand besuchen. Die Berücksichtigung der Anwohner als Strandnutzer erfolgt mit 50%. Für die Abschätzung der Tagesgäste werden die **PKW-Nutzer** und **Radfahrer berücksichtigt**. Dazu werden die vorhandenen Stellplatzkapazitäten, einschl. die des „wilden“ Parkens abgeschätzt. Es wird davon ausgegangen, dass die Anwohner von Dassow, Feldhusen und Harkensee, d.h. aus den strandferneren Ortslagen, zum Teil per Auto bzw. mit dem Rad den Strand besuchen. Daher werden die Anwohner dieser Ortslagen nicht gesondert und die Anwohner von Harkensee nur zu 25% angerechnet.

In der Stadtgemeinde Dassow leben insgesamt 4.100 Einwohner (Stand Juni 2013). Aus den strandnahen Ortslagen werden folgende Anteile der Bevölkerung als potenzielle Strandnutzer angesehen:

Barendorf:	94 Einwohner (angerechnet werden 50%)
Harkensee:	211 Einwohner (angerechnet werden 25%)
Pötenitz:	323 Einwohner (angerechnet werden 50%)
Rosenhagen:	38 Einwohner (angerechnet werden 50%)

Tabelle 5: Bevölkerungsentwicklung (Quelle: Amt Schöneberger Land)

	Einwohner Stand November 2006	Einwohner Stand Juni 2013
Ehemaliges Stadtgebiet Dassow		
Dassow	2357	2340
Tankenhagen	27	32
Groß Voigtshagen	84	78
Klein Voigtshagen	89	86
Holm	23	20
Wilmstorf	81	56
Wieschendorf	99	86
Lütgenhof	302	361
Flechtekrug	13	15
Prieschendorf	41	45
Kaltenhof	76	67
Schwanbeck	62	65
Pötenitz und Harkensee		
Harkensee	214	211
Barendorf	103	94
Pötenitz	278	323
Feldhusen	74	87
Rosenhagen	45	38
Volkstorf	k.A.	k.A.
Johannstorf	79	69
Benckendorf	33	27
Gesamteinwohnerzahl	4080	4100

Die Strandzugänge (SZG) 1-12 sind in der Karte 1 dargestellt.

(Anmerkung: Nach Anpassung der Gemeinde- bzw. Stadtgebietsgrenzen befindet sich der bis zum Entwurf dargestellte Strandzugang 13 im Bereich der Gemeinde Kalkhorst.)

Zugrunde gelegt wird die Frequentierung des Strandes vor allem über die Strandzugänge (SZG), welche eine gute Anbindung an strandnahe Ortslagen und Parkplätze besitzen:

- SZG 1 Pötenitz
- SZG 4 Rosenhagen
- SZG 7 Barendorf/ Harkensee
- SZG 10 Barendorf/ Harkensee

Im Bereich Pötenitz ist an den Wochenenden überschlägig von ca. 50 PKW, in Rosenhagen mit 150 PKW, in den übrigen Bereichen (Harkensee / Barendorf) von jeweils 200 PKW mit einer durchschnittlichen Besetzung von 3 Personen/ PKW auszugehen. Zur Berücksichtigung der zusätzlichen Tagesgäste vom Priwall aus, werden pauschal 300 Personen in die Berechnungen einbezogen.

Die Radwanderer, die auch den Strandbereich nutzen, werden pauschal und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Strandzählung vom 08.08.2009 geschätzt (25 Personen) und zu den Tagesgästen hinzugerechnet. Eventuelle Stellplätze für Wohnwagen und Camper werden vernachlässigt, da keine gesicherten Zahlen vorliegen.

Die Daten sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst. Die Angaben für die Ortslagen Barendorf, Barendorf Seestern und Harkensee werden nachfolgend zusammengefasst, da eine Schätzung der Strandnutzer nach Ortslagen getrennt nicht möglich ist.

Tabelle 6: Vorhandene Annahme von Strandnutzerzahlen

Ort	vorhandene Bettenkapazitäten (Feriengäste)	Anwohner (50%)	Tagesgäste Radwanderer	Tagesgäste mit PKW	Tagesgäste und Sonstige (Priwall)	Summe
Pötenitz	21	162	25	150	300	658
Rosenhagen	4	19	25	450	0	498
Harkensee/ Barendorf	392	100	50	1200*	0	1742
Summe	417	281	100	1800	300	2898

*Parkplätze Barendorf und Barendorf Seestern

7.1.1 Touristische Entwicklung

Das Straßenverkehrsaufkommen hat in den vergangenen Jahren durch den höheren Motorisierungsgrad der Bevölkerung und den angestiegenen Reise-, Geschäfts- und Güterverkehr stark zugenommen. Besonders auf der B105 und der L 01 kommt es zu hohen Verkehrsbelegungen. Verstärkt in den Sommermonaten, mit einsetzendem Bäderreiseverkehr, steigt die Zahl der Kraftfahrzeuge noch weiter an; dann ist auch auf den Straßen Pötenitz - Dassow und Dassow - Harkensee mit verstärktem Reiseverkehr zu rechnen. Die Region zeichnet sich durch eine intakte, naturbelassene und vielfältige Landschaft aus. Dies gilt als Hauptanziehungspunkt für die Urlaubsaktivitäten Wandern und Radfahren.

In den vergangenen Jahren erfolgte eine nur mäßige zusätzliche Bebauung im Planungsraum. Die Parkplätze im Bereich Barendorf und Barendorf Seestern bestanden bereits vor 2003. Die Baugenehmigungen wurden 1995 bzw. 2002 erteilt. (Quelle ASL).

Zu einer Intensivierung der touristischen Nutzung führte, vor allem an Strandzugängen die zu Fuß bis dahin schlechter erreichbar waren, der Ausbau des ehemaligen Kolonnenweges als Rad- und Wanderweg. Quantitative Aussagen über die Zunahme der touristischen Nutzung durch den Ausbau des ehemaligen Kolonnenweges liegen nicht vor.

Weiterhin ergaben sich Nutzungsintensivierungen durch Projekte auf dem Priwall (Landesgrenze - Strandzugang 1) und durch zusätzliche Bebauungen im Bereich Pötenitz (Bebauungsplan Nr. 1), Barendorf /Harkensee (Bebauungsplan Nr. 4, 300-400 Betten).

In den Ortslagen fand eine allmähliche bauliche Verdichtung statt.

Nach Aussagen von Ortsansässigen ist die Zahl der Tagestouristen in den letzten Jahren im Vergleich zu den 90-Jahren jedoch generell zurückgegangen.

Im Rahmen der Aufstellung des Managementplans für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ wurden Kartierungen zwischen Frühjahr und Herbst 2013 durchgeführt. Die derzeitige Strandnutzungsintensität wurde daher in den aktuellen Bewertungen der Erhaltungszustände der FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten berücksichtigt.

7.2 Vorhandene Strandnutzung

7.2.1 Nutzungsregelung durch die vorhandene Strandsatzung

Die Nutzung des Strandbereiches wurde zu Beginn der Erstellung dieser FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durch die „Satzung über die Sondernutzung des Strandes der Stadt Dassow zu Badezwecken“ vom 18.07.2007 geregelt. Als Badestrand werden die Flächen zwischen der Küstenlinie der Ostsee (Grenze zwischen trockenem und nassem Sand) und dem wasserseitigen Dünenfuß benannt. Ein Zugang ist nur über die gekennzeichneten Zuwegungen gestattet. Neben Regelungen zum Verhalten am Strand waren in der ursprünglichen Anlage zur Strandsatzung (Karten mit Kennzeichnung der Strandzugänge etc.) Strandabschnitte für die Mitnahme von Hunden in der Zeit vom 15. Mai - 15. September ausgewiesen. Demnach waren die Strandabschnitte zwischen den Zugängen 4 und 5 sowie zwischen 12 und 13 für die Mitnahme von Hunden ausgewiesen. Außerhalb der Hauptsaison (16.09 - 14.05) war die Mitnahme von Hunden im gesamten Strandbereich gestattet. Aussagen zur Strandräumung/ -reinigung waren in der Satzung nicht enthalten.

Die Stadt Dassow war bemüht die Strandsatzung den Erkenntnissen der FFH-VU anzupassen. 2011 wurden die vorläufigen Ergebnisse der FFH-Untersuchung in der Strandsatzung berücksichtigt. Die Areale für Hunde- und Reitnutzung wurden dargestellt und die Vorschläge zur intensiven Strandberäumung übernommen. Derzeit gilt die „Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Stadt Dassow zu Badezwecken“ vom 29. März 2012.

Nach neuesten Erkenntnissen der FFH-VU bestehen derzeit jedoch Differenzen zwischen den Ergebnissen der FFH-VU und der derzeit gültigen Strandsatzung. In der vorliegenden FFH-VU werden vorhandene und geplante Nutzungen dargestellt und notwendige Maßnahmen benannt um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu verhindern. Eine Überprüfung der Strandsatzung ist nach Abschluss dieser FFH-VU unter Berücksichtigung der Ergebnisse Voraussetzung für die Realisierung der Zielsetzungen der Stadt Dassow.

§4-Mitführen von Hunden im Strandbereich

In der derzeit gültigen Strandsatzung der Stadt Dassow ist der Hundebadestrand auf einer Länge von 400 m ausgewiesen.

Im Bebauungsplan Nr. 21 der Stadt Dassow wird der Hundebadestrand auf einen Bereich von 150 m westlich der Harkenbäkmündung reduziert. Diese Fläche ist auch in der FFH-VU dargestellt.

§5- Reiten im Strandbereich

In der derzeit gültigen Strandsatzung ist das Reiten am Strand entlang des Strandzuganges 3 (Hermannngasse) in gerader Linie bis zur Mittelwasserlinie sowie je 20 m westlich und östlich und zurück ganzjährig gestattet.

Eine Reitnutzung am Strand könnte jedoch zu erheblichen Beeinträchtigungen der Küsten-Lebensraumtypen, insbesondere der Einjährigen Spülsäume, führen. Es sollte daher im gesamten Strandbereich der Stadt Dassow auf eine Reitnutzung verzichtet werden.

§6 Weitere Nutzbeschränkungen - Abs. 1

In der derzeit gültigen Strandsatzung ist eine maschinelle Strandräumung innerhalb bestimmter, von der Stadt Dassow festzulegender Zonen zulässig.

Aufgrund neuester Erkenntnisse im Rahmen der vorliegenden FFH-VU sollte zum Schutz der Küsten-Lebensraumtypen jedoch im gesamten Strandbereich der Stadt Dassow auf eine maschinelle Strandräumung verzichtet werden.

Anmerkung:

Nach Anpassung der Gemeinde- bzw. Stadtgebietsgrenzen befindet sich der bis zum Entwurf dargestellte Strandzugang 13 im Bereich der Gemeinde Kalkhorst. Bezüglich des ausgewiesenen Hundestrandes zwischen den ehemaligen Strandzugängen 12 und 13 sind Absprachen mit der Gemeinde Kalkhorst angeraten.

7.2.2 Auswertung der Gästeerfassung 2009

Am 08.08.2009 erfolgte zusätzlich eine Zählung der Gäste am Strand, um die Nutzung des Strandes in den Sommermonaten auf reale Werte zu überprüfen. Die Wetterbedingungen an diesem Tag, es war dicht bewölkt und schwülwarm, entsprachen nicht den Voraussetzungen für eine sehr intensive Strandnutzung. Weiterhin war zu diesem Zeitpunkt das verstärkte Auftreten von Marienkäfern zu verzeichnen, was den Zustrom und den längeren Aufenthalt von Gästen ebenfalls stark gemindert haben dürfte.

Die durch die Zählung dokumentierten Gästezahlen können somit nicht als relevant für eine tatsächliche Strandnutzung an einem hochsommerlichen Tag herangezogen werden. Insgesamt wurden lediglich 47 Fahrräder während der Erfassung an den Strandzugängen festgestellt. Ebenfalls als unterdurchschnittlich ist die Anzahl der festgestellten PKW einzuschätzen. Auf der Grundlage eigener Beobachtungen und mündlichen Überlieferungen ist bei einer entsprechenden Wetterlage etwa von dem dreifachen PKW-Aufkommen auszugehen.

Erfasst wurde jedoch auch die Verteilung der Gäste für die Bereiche Pötenitz, Rosenhagen sowie Barendorf und Harkensee. Diese Daten werden für die weitere Bearbeitung berücksichtigt.

Die Qualität des Strandes als Bade- und Liegestrand bedingt sehr unterschiedliche Nutzungsintensitäten. Eine gute Eignung weist vorrangig der Bereich nördlich von Barendorf auf.

Abschnittsweise gut geeignet als Bade- und Liegestrand sind die Flächen westlich von Rosenhagen bis Pötenitz. Östlich von Rosenhagen überwiegen steinige Abschnitte.

Eine Nutzung des gesamten Strandbereiches durch Spaziergänger ist während der Nebensaison relevant. Hier wird jedoch vor allem von der Frequentierung der wassernahen Flächen, entlang der Wasserlinie ausgegangen.

Nährstoffeinträge aufgrund fehlender WC-Anlagen sind wahrscheinlich und beeinträchtigen wasserseitige Bereiche sowie die Küstenbiotope außerhalb des Strandbereiches.

7.2.3 Vorhandene Nutzungen – B-Plan Nr. 21 (Rosenhagen)

Im Rahmen der Aufstellung für den Bebauungsplan Nr. 21 der Stadt Dassow für den Ortsteil Rosenhagen/ Sondergebiet für Ferienhäuser und öffentlicher Parkplatz östlich der gewachsenen Ortslage Rosenhagen wurde eine Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301) durchgeführt. Die Entfernung zum westlich der Ortslage Rosenhagen gelegenen Teil des FFH Gebietes beträgt minimal ca. 550 m.

Eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wurde durchgeführt, um zu ermitteln, inwiefern insbesondere die betriebsbedingten Auswirkungen der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 der Stadt Dassow für den Ortsteil Rosenhagen/ Sondergebiet Ferienhäuser und öffentlicher Parkplatz östlich der gewachsenen Ortslage Rosenhagen geeignet sind, Beeinträchtigungen des FFH Gebietes zu verursachen. Dabei wurden die geplanten Entwicklungen der Ortslage Rosenhagen, soweit bekannt, als kumulierende Wirkung berücksichtigt. Im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung durch den Landkreis Nordwestmecklenburg (Abstimmung vom September 2008), fordert die Untere Naturschutzbehörde die Erstellung einer Verträglichkeitsuntersuchung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung, um eine gesamtheitliche Betrachtung der möglichen Auswirkungen von Plänen und Projekten auf den Küstenbereich und somit auf das FFH-Gebiet zu gewährleisten. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen der Pläne und Projekte auf die FFH Lebensraumtypen des Küsten- und Strandbereiches darzulegen und zu bewerten.

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 21 und der Ergänzungssatzung wurden folgende Maßnahmen zum Schutz der FFH-Erhaltungsziele festgelegt:

- Zum Schutz des Fischotters sind Hinweisschilder in Verbindung mit Geschwindigkeitsreduzierungen bei Einsetzen der Dämmerung an potentiellen „Kreuzungspunkten“ entlang der K 45: nördlich von Pötenitz und an der Querung K 45 mit der Harkenbäkmündung zu errichten. Die Maßnahme ist nach Inbetriebnahme der ersten Ferienhäuser umzusetzen.
- Das Angebot sanitärer Einrichtungen ist im Bereich des Strandzuganges 4 entsprechend des Bedarfes zu erweitern, um Trittschäden in FFH- LRT zu mindern und Nährstoffeinträge, land- und wasserseitig zu vermeiden. Eine Erschließung für sanitäre Anlagen innerhalb störungsempfindlicher Biotope ist auszuschließen. Die Maßnahme ist nach Inbetriebnahme der ersten Ferienhäuser umzusetzen.
- Eine Strandberäumung ist nur als manuelle Müllbeseitigung zulässig. Auf eine Entfernung der Strandablagerungen wird verzichtet. Der naturnahe Charakter des Strandes ist zu erhalten.

- Für die Steilküstenbereiche ab 50 m östlich des Strandzuganges 4 von Rosenhagen bis zum Ende der Steilküste ist nur das Spaziergehen entlang der Wasserlinie sowie die Badenutzung zulässig. Die Sperrung der Strandflächen ist mit einer Beschilderung am Strandzugang 4 und direkt am Strand vorzunehmen. Im Bereich der Strandzugänge 4 und 6 werden dazu Informationstafeln über die Bedeutung des Schutzgebietes und entsprechende Verhaltensregeln aufgestellt. (Dafür könnten auch sanitäre Anlagen oder Umkleidekabinen als Textträger genutzt werden). Die Maßnahme ist mit Baubeginn umzusetzen.
- Zur Gewährleistung eines effektiven Schutz der Steilküstenabschnitte ist die Nutzung des Strandzuganges 5 durch dichte Anpflanzungen aufzuheben. Die Maßnahme ist mit Baubeginn umzusetzen.
- Im Zusammenhang mit dem Schutz und dem Nutzungsausschluss für die Steilküstenbereiche ist eine Verlagerung des Hundebadestrandes zwischen den Strandzugängen 4 und 6 erforderlich (Aufenthalt und Liegen von Hund und Halter) erforderlich. Die Maßnahme ist mit Baubeginn umzusetzen.
- Die Errichtung zusätzlicher Strandzugänge ist unzulässig
- Die Durchsetzung und Kontrolle der Umsetzung und der Einhaltung der Nutzungsrestriktionen erfolgt durch die Stadt Dassow in enger Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt des Amtes Schönberger Land. Erforderlich sind ganzjährige regelmäßige Kontrollen.

Weiterhin wurden folgende Regelungen zum Monitoring getroffen:

- Vor Baubeginn ist eine Erfassung und Bewertung der FFH-LRT : 1210 Einjährige Spülsäume , 1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände, 1230 Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steil-Küsten mit Vegetation, 2110 Primärdünen, 2120 Weißdünen mit Strandhafer *Ammophila arenaria* und 2130 Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen) im betrachteten Strandabschnitt vorzunehmen und zu dokumentieren. Die Ergebnisse sind der unteren Naturschutzbehörde zu überreichen. Zu berücksichtigen sind der Erhaltungszustand und die Flächenausdehnung der FFH-LRT. Im Rahmen der Aufnahmen zu den FFH-LRT ist auch die vorhandene Strandnutzung zu prüfen und zu dokumentieren, um die aktuelle Strandnutzung über längere Zeiträume darstellen zu können.
- Nach Umsetzung des Vorhabens (das heißt mind. 50% der geplanten Bebauung müssten realisiert sein), ist drei Jahre lang 3x jährlich (Frühjahr, Sommer, Spätherbst) je eine Erfassung und Bewertung der o.g. FFH-LRT im betrachteten Strandabschnitt vorzunehmen und zu dokumentieren. Zu berücksichtigen sind der Erhaltungszustand und die Flächenausdehnung der FFH-LRT. Im Rahmen der Aufnahmen zu den FFH-LRT ist auch die vorhandene Strandnutzung zu prüfen und zu dokumentieren, um die aktuelle Strandnutzung über längere Zeiträume darstellen zu können.
- Führen die Maßnahmen des Nutzungsausschlusses entlang der Steilküste zur keinen Verbesserungen insbesondere der FFH-LRT: 1210 Einjährige Spülsäume und 1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände und sind für die benannten FFH- LRT im betrachteten Strandabschnitt erhebliche Verschlechterungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen, zu verzeichnen, sind

weiterführende Maßnahmen zum Schutz der FFH-LRT erforderlich, die ebenfalls durch ein dreijähriges Monitoring zu prüfen sind.

- Im Rahmen des Monitoring ist weiterhin zu prüfen, ob eine positive Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen eine Reduzierung von Vermeidungsmaßnahmen (zum Beispiel Nutzungsausschluss) zulassen würde. Damit soll die tatsächliche Notwendigkeit der im Rahmen der FFH-VU festgelegten Maßnahmen geprüft werden.

Der Strandzugang 5 wurde, wie in dem Bebauungsplan Nr. 21 festgelegt, 2012 abgesperrt und bepflanzt. Jedoch wurde diese Aufhebung des Strandzuganges 5 von den Strandnutzern nicht angenommen.

Aufgrund neuester Erkenntnisse im Rahmen der vorliegenden FFH-VU wird nun eine Offenhaltung des Strandzuganges 5 empfohlen. Dies trägt dazu bei, eine Gleichverteilung der Strandbesucher zu fördern. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass bei ausreichend vorhandenen Strandzugängen das Betreten der Dünen minimiert wird.

Weiterhin hatte die Stadt Dassow aufgrund früherer Erkenntnisse zum Schutz und Erhalt der Mehrjährigen Spülsäume auf den Strandflächen zwischen den Strandzugängen 4 und 6 einen Ausschluss der Strandnutzung angestrebt.

Nach neuesten Erkenntnissen drängt sich diese Maßnahme jedoch nicht unbedingt auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Mehrjährigen Spülsäume durch die Umsetzung der mit der Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes verbundenen Planungen und Projekten wird nicht erwartet. Daher wird auf diese Maßnahme zunächst verzichtet.

Da sich im gesamten Stadtgebiet nur im Bereich der Strandzugänge 4 bis 6 ein Vorkommen der Mehrjährigen Spülsäume befindet, wird im Rahmen dieser FFH-VU bei Feststellung einer Verschlechterung der Bestände der Mehrjährige Spülsäume im Rahmen des Monitorings ein Ausschluss der Strandnutzung für diesen Strandbereich jedoch empfohlen.

Der Verzicht auf diese Maßnahmen ist in der Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen (südlicher Ortseingang) sowie bei einer zukünftigen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 anzupassen.

7.2.4 Ermittlung der Strandflächen

Zur Ermittlung der Strandkapazität und der zu erwartenden Frequentierung wurden nachfolgende Unterlagen verwendet:

- Strandaufnahme von 1990
- Darlegungen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) für das Raumordnungsverfahren für die touristische Entwicklung der Gemeinde Pötenitz, von 1998
- Örtliche Aufnahmen per Hand, mit Maßband und Messrad (2009).

Inwiefern 1990 eine Messung von der Wasserlinie aus erfolgte ist nicht bekannt. Die Strandbreite war 1990 im Bereich Pötenitz-Priwall mit 50 m am größten. Im Bereich Rosenhagen geht der Strand auf eine Breite von etwa 15 - 20 m zurück und hat anschließend eine Breite von etwa 25 - 30 m. Alle Abschnitte sind durch einen ständigen, unregelmäßigen Wechsel der Strandbreiten gekennzeichnet. Die Schwankungen liegen bei etwa 5 bis 40 m.

Im Bereich Rosenhagen, ergeben sich im April 1998 folgende Breiten:

- westlich des Strandzuganges in Rosenhagen: 30 m
- 2. Strandzugang zwischen Rosenhagen und Pötenitz: 20 m
- östlich des Strandzuganges in Rosenhagen (Geröllstrand) 15 m
- östlich im Bereich der Steilküste 10 m

Die Messung 2009 erfolgte 2 – 3 m Meter entfernt von der Wasserlinie, um die tatsächlichen „potenziellen Liegeflächen“ zu erfassen.

Die erheblichen Veränderungen durch Dünenabbrüche im Winter 2009/2010, zum Teil vergrößerten sich dadurch die Strandbreiten um 2-4 m, wurden nicht berücksichtigt, da es sich bei diesen Flächen ohnehin um potenzielle Flächen für die Ausprägung von geschützten Primärdünen oder Mehrjährigen Spülsäumen handelt.

Der betrachtete Strandbereich erstreckt sich von Pötenitz, Strandzugang 1 (Grenze zu Lübeck) bis zur Grenze zu der Gemeinde Kalkhorst.

Zur Ermittlung der Strandflächen wurde 2009 die Länge und Breite des Strandes überschlägig ermittelt. Dabei wurden Dünenbereiche, die von der Liegenutzung ausgeschlossen werden sollen, nicht mit berücksichtigt. Ebenso wurden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Dassow, die aus den Ergebnissen der FFH-Untersuchung für den Bebauungsplan resultieren, berücksichtigt. Entlang der Steilküste werden daher 1080 m von der Strandnutzung ausgenommen.

Die in der nachfolgenden Tabelle ermittelte Strandfläche ist nicht als statische Größe, sondern als Momentaufnahme anzusehen, da die Strandfläche, ebenso wie die Quantität und Qualität der FFH-LRT, maßgeblich von der Küstendynamik abhängt. Die 2009 festgestellten Strandbreiten dürften sich im März 2010 aufgrund der kaum noch vorhandenen Vordünen/ Primärdünen und der Dünenabbrüche überwiegend erhöht haben.

- L - angenommene Strandlänge in m
 B - durchschnittl. Strandbreite in m
 SF - Strandfläche zur Nutzung in m² (Spalte 2 x Spalte 3)

Tabelle 7: Ermittlung der Strandflächen

Strandzugang (SZG) von West nach Ost	L	B	SF
Landgrenze 0+000- bis 0+330 (SZG1)	330	30	9900
0+330 - 0+870	540	30	16200
0+870 -0+920	50	30	1500
0+920 - 1+070 (SZG 2)	150	20	3000
1+070 -1+120	50	20	1000
0+1020- 1+200	80	20	1600
Bereich Pötenitz	1200		33200
0+000 bis 0+350	350	20	7000
0+350 bis 0+400	50	20	1000
0+400 bis 0+450 (SZG3)	50	20	1000
0+450 bis 0+550 (SZG3)	100	20	2000
0+550 bis 0+600 (SZG3)	50	20	1000
0+600 bis 0+900	300	18	5400
0+900bis 1+000	100	18	1800
1+000 - 1+150(SZG 4)	150	16	2400
1+150bis 2+230 (Steilküste von Strandnutzung ausgenommen)	1080	9	9720
Bereich Rosenhagen	2230		31320
0+000 bis 0+170 (einschl. Harkenbäkmündung Hundebadestrand)	170	25	4250
0+170 bis 0+290 (SZG6)	120	25	3000
0+290bis 0+460	170	23	3910
0+460 bis 0+510 (SZG 7)	50	21	1050
0+510 bis 0+610 (SZG 7)	100	21	2100
0+610bis 0+835 (SZG 8)	225	19	4275
0+835bis 0+885 (SZG 8)	50	19	950
0+885 bis 0+935	50	18	900
0+935 bis 1+125	190	18	3420
1+125bis 1+225 (SZG 9)	100	19	1900
innerhalb1+225 bis 1+455	100	20	2000
1+225 bis 1+455	130	21	2730
1+455 bis 1+505(SZG 10)	50	26	1300
1+505 bis 1+605(SZG 10)	100	26	2600
1+605 bis 1+655(SZG 10)	50	26	1300
1+655 bis 1+805(SZG 11)	150	26	3900
1+655 bis 1+855(SZG 11)	50	26	1300
1+855bis 2+025	170	24	4080
2+025 bis2+075(SZG 12) Hundebadestrand	50	23	1150
2+075 bis2+295(SZG 12) Hundebadestrand	220	23	5060
2+295 bis 2+315	20	23	460
Bereich Barendorf Harkensee	2315		51635
Gesamtsumme	5745		116155

7.2.5 Aktuelle Strandkapazität

Die angenommene Verteilung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

- L - angenommene Strandlänge in m
- B - durchschnittl. Strandbreite in m
- SF - Strandfläche zur Nutzung in m² (Spalte 2 x Spalte 3)
- SK - durchschnittliche Strandkapazität in m²/ Person
- P - Anzahl der Personen, die dem Bereich zugeordnet werden

Tabelle 8: Aktuelle angenommene Verteilung der Strandbesucher

Bereiche	L	B	SF	SK	P
Bereich Pötenitz	1200		33200	52	635
Bereich Rosenhagen	2230		31320	62	502
Bereich Barendorf Harkensee	2315		51635	30	1745
Gesamtsumme	5745		116155	40	2882

Die angenommene Verteilung der Gäste am Strand geht von einer gleichmäßigen Verteilung der Strandbesucher am Strand aus.

Die Qualität des Strandes als Bade- und Liegestrand bedingt sehr unterschiedliche Nutzungsintensitäten.

Im Bereich Barendorf und Harkensee steht den Strandnutzern mit durchschnittlich 30 m² pro Person am wenigsten Strandfläche zur Verfügung. Grund dafür ist die sehr gute Qualität des Strandes als Bade- und Liegestrand nördlich von Barendorf und eine damit verbundene höhere Zahl an Strandnutzern.

Abschnittsweise gut geeignet als Bade- und Liegestrand sind die Flächen westlich von Rosenhagen bis Pötenitz. Östlich von Rosenhagen überwiegen steinige Abschnitte.

8. Ermittlung und Bewertung der Erheblichkeit

8.1 Potentielle Gefährdungen

Im Standard-Datenbogen (4.3 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet) werden als potentielle Gefährdungen des Schutzgebietes v.a. Intensivierung touristischer Nutzungen, sowie Nähr- und Schadstoffeinträge in Gewässer und nährstoffarme Lebensräume benannt, insofern sich diese erheblich auswirken.

Als maßgebliche potentielle Gefährdungen im Rahmen der hier vorliegenden Untersuchung werden die Auswirkungen des Erholungstourismus auf die Küsten- und Strandbereiche angesehen. Die damit verbundenen Wirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und dementsprechenden Lebensraumtypen und Arten sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst. Die potentiellen Gefährdungsursachen wurden den Steckbriefen der in M-V vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie entnommen.

Alle mit der Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes verbundenen Planungen bzw. Projekte befinden sich außerhalb des hier betrachteten FFH-Gebietes. Diese Planungen bzw. Projekte sind im Kapitel 10 dargestellt. Ebenso werden die vorhandenen Nutzungen in Bewertung der Erheblichkeit einbezogen.

Die Liste der Gefährdungen, beschränkt sich auf jene, die direkt oder indirekt mit der Nutzung der Küsten- und Strandbereiche in Verbindung gebracht werden können.

Tabelle 9: Potentielle Gefährdung durch Pläne/ Projekte in Verbindung mit erholungstouristischer Nutzung der Küsten- und Strandbereiche

Potentielle Gefährdungsursachen	Wirkungen	potentielle Betroffenheit von FFH-Lebensräumen
Intensiver Bade- und Erholungstourismus Liege- und Trittschäden	Quantitative und Qualitative Veränderung/ Verminderung der Ausprägung der FFH-LRT	FFH-LRT 1210, 1220, 2110
Intensiver Bade- und Erholungstourismus Strandberäumung und/oder Planieren	Quantitative und Qualitative Veränderung/ Verminderung der Ausprägung der FFH-LRT	FFH-LRT 1210, 1220, 2110
Küstenschutzmaßnahmen (z.B. Uferbebauung, Hochwasserschutzdeiche, Mole, Wellenbrecher, Buhnen, Aufschüttungen)	Abschwächung der natürlichen Küstendynamik, Verringerung der Materialanlandung	FFH-LRT 1210, 1220, 2110
Müllablagerungen und sonstige Verunreinigungen (auch Nährstoffeinträge) oder Bepflanzung	Verdrängung von lebensraumtypischer Arten und z.T. Ersatz mit untypischen Arten bzw. sogenannter "Allerweltsarten"	FFH-LRT 1210, 1220, 2110

Liege- und Trittschäden führen zu einer Verdichtung oder auch Verlagerung des Bodenmaterials bzw. von eingblasenem oder angespültem Material. Dadurch ist eine Zurückdrängung der Vegetation möglich sowie eine Minderung von lebensraumtypischen Habitatstrukturen wie beispielsweise eine wallartige Ausbildung.

Durch Strandberäumungen werden für die Entwicklung der gefährdeten Lebensraumtypen wichtige Materialanlandungen beseitigt und Habitatstrukturen verändert bzw. zerstört.

Die bauliche Anlage von Küstenschutzmaßnahmen unterdrückt die natürliche Dynamik.

Müllablagerung können ebenso Flora und Fauna verdrängen, wie auch das Bepflanzen von untypischen Arten.

Es sind nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes maßgeblich auswirken können.

Im Rahmen der vorliegenden Planung oder den damit verbundenen Projekten sind keine Küstenschutzmaßnahmen vorgesehen. Bauliche Anlagen innerhalb des FFH-Gebietes sind im Rahmen der hier betrachteten Planung nicht vorgesehen. Deshalb werden die potentiellen Gefährdungen durch die Anlage von Bauwerken zum Zwecke des Küstenschutzes nicht vertiefend betrachtet.

Eine Strandberäumung bzw. Planierung findet nicht statt und ist auch in Zukunft nicht vorgesehen. Regelungen zur Müllbeseitigung sind in der Strandsatzung der Stadt Dassow enthalten. Gemäß § 3 Abs. 2 ist jeglicher Unrat in die vorgesehenen Behälter zu werfen. Auch für diesen Faktor wird von keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.

Bepflanzungen im Küsten- und Strandbereich sind im Rahmen der hier betrachteten Planung nicht vorgesehen.

Die Relevanz der Wirkfaktoren ergibt sich somit aus der spezifischen Betroffenheit der Erhaltungsziele der Lebensraumtypen bzw. Arten. Dies gilt für alle Wirkfaktoren innerhalb und außerhalb des FFH-Gebietes, die potenziell zu Beeinträchtigungen im FFH-Gebiet führen können.

Dementsprechend wird in der hier vorliegenden Verträglichkeitsuntersuchung die durch die Erhöhung des Erholungstourismus (Bade- und Liegenutzung) hervorgerufene potentielle zusätzliche Beeinträchtigung der Küsten- und Strandbereiche als maßgeblicher Wirkfaktor betrachtet und untersucht. Dabei werden insbesondere die küstendynamisch sensiblen Lebensraumtypen der Einjährigen und Mehrjährigen Spülsäume sowie Primärdünen als potentiell betroffene Lebensraumtypen definiert.

Auswirkungen auf die FFH-Arten werden nicht weiter vertieft, da hier von keiner Betroffenheit ausgegangen wird (siehe dazu auch Punkte 11.2.2).

8.2 Wirkungen auf die betroffenen Lebensraumtypen

Wie im vorangegangenen Punkt 8.1 beschrieben, wird im Rahmen dieser FFH-Verträglichkeitsuntersuchung insbesondere auf die Beeinträchtigung der küstendynamischen sensiblen Lebensraumtypen eingegangen. Die besonderen Empfindlichkeiten dieser Lebensraumtypen aufgrund der starken Beeinflussung durch die küstendynamischen Prozesse werden noch näher beleuchtet.

Zunächst werden die Auswirkungen der Erholungsnutzung hinsichtlich der nachfolgenden Kriterien betrachtet.

Art

Die Art der Erholungsnutzung verändert sich durch die hier betrachteten Planungen nicht. Die zugelassenen Nutzungen und das Verhalten am Strand sind in der „Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Stadt Dassow zu Badezwecken vom 29. März 2012“ festgelegt.

Durch diese Satzung sind bereits bestimmte Nutzungen reglementiert. Dazu zählt u.a. das Betreten der dem Strand vorgelagerten Dünen außerhalb der gekennzeichneten Strand-Zuwegungen (§ 2). Nutzungen wie das Befahren der Strandbereiche, Zelten, Müllablagerungen usw., die die hier betrachteten Küstenlebensraumtypen beeinträchtigen würden, sind ausgeschlossen. (siehe insbesondere § 3 der benannten Strandsatzung)

Die Einhaltung der Strandsatzung wird vorausgesetzt und somit „nur“ von der eigentlichen Bade- und Liegenutzung als Beeinträchtigung ausgegangen.

Intensität

Durch die Erhöhung der Besucherzahl wird eine Intensivierung der Strandnutzung stattfinden. Es ist anzunehmen, dass sich eine Konzentration von Strandbesuchern an den Strandzugängen selbst befinden wird.

Sandige Strandbereiche eignen sich natürlicherweise besser für die Bade- und Liegenutzung als steinige Strandabschnitte. Daher kann angenommen werden, dass eine Intensivierung der Strandnutzung insbesondere an sandigen Strandabschnitten erfolgen wird.

Weiterhin kann davon ausgegangen werden, dass insbesondere an Strandzugängen mit kurzer Anbindung an strandnahe Ortslagen und Parkplätzen mit einer erhöhten Strandnutzung zu rechnen ist.

Umfang

Die Intensivierung der Strandnutzung kann einerseits zu einer größeren Flächeninanspruchnahme führen oder andererseits eine höhere Belastung von bestimmten Bereichen (vermutlich nahe der Strandzugänge, überwiegend sandige Strandbereiche) bewirken.

Frequenz

Die Hauptfrequentierung wird weiterhin in den bundesweiten Sommerferien bei guten Wetterbedingungen bleiben. Direkte saisonal verlängernde Maßnahmen sind mit den hier betrachteten Vorhaben nicht verbunden.

9. Detailliert zu untersuchender Bereich

9.1 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmes

Die Grenzen des detailliert zu untersuchenden Bereichs orientieren sich an den spezifischen Wirkräumen der potentiell gefährdeten Lebensraumtypen.

Der detailliert zu untersuchende Bereich ist der Raum, in welchem die vorhabenbedingten Wirkprozesse prinzipiell zu Betroffenheiten der für das FFH-Gebiet definierten Erhaltungsziele führen könnten. Dementsprechend sind für die Abgrenzung des detailliert zu untersuchenden Bereiches somit nur jene Wirkprozesse zugrunde zu legen, die für die Schutzobjekte des FFH-Gebietes eine Relevanz aufweisen.

Generell orientiert sich die äußere Abgrenzung des detailliert zu untersuchenden Bereichs an den Wirkprozessen mit der größten räumliche Reichweite. Fernwirkungen einzelnen Wirkfaktoren sind dabei zu berücksichtigen, d.h. der Einwirkungsbereich kann sich als größer darstellen als die eigentliche Flächeninanspruchnahme oder Bereich der Störquelle.

Entsprechend der zu erwartenden Auswirkungen der Ziele der Flächennutzungsplanung (Pläne und Projekte) auf das FFH-Gebiet durch die Erhöhung der Nutzungsintensität im Küsten- und Strandbereich wurde der detailliert zu untersuchende Bereich festgelegt. Dieser beschränkt sich auf die Küstenbereiche von der Landesgrenze im Westen bis zur Gemeindegrenze der Stadt Dassow (grenzt an die Gemeinde Kalkhorst) im Osten. Der detailliert zu untersuchende Bereich schließt die kartierten Küstenabschnitte ein. Ebenso werden die relevanten Planungen der strandnahen Ortslagen einbezogen.

9.2 Lebensraumtypen des FFH-Gebietes

9.2.1 Relevante Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

Wie im Kapitel 8 dargestellt, wird insbesondere von einer Betroffenheit der Küstenlebensraumtypen Einjährige und Mehrjährige Spülsäume sowie Primärdünen ausgegangen.

Zur Erfassung und Bewertung der potentiell beeinträchtigten Lebensraumtypen des FFH-Gebietes werden die Ergebnisse der im Rahmen der Aufstellung des Managementplans für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ durchgeführten Kartierungen zwischen Frühjahr und Herbst 2013 herangezogen.

Für die Lebensraumtypen Mehrjährige Spülsäume und Primärdünen wurden 2013 die Bestände kartiert. Aufgrund der starken Variabilität der Einjährigen Spülsäume durch die natürliche Küstendynamik wurde für diesen Lebensraumtyp lediglich eine Potentialkartierung durchgeführt.

Auf das gesamte FFH-Gebiet bezogen wurde der Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen Einjährige und Mehrjährige Spülsäume 2013 mit gut (B) und der Primärdünen mit durchschnittlich oder beschränkt (C) bewertet.

LRT 1210 - Einjährige Spülsäume

Entlang des gesamten detailliert zu untersuchenden Bereichs, bis auf den Bereich der Steilküstenabschnitte bzw. Kliffkanten zwischen den Strandzugängen 4 bis 6, sind im Rahmen der Managementplanung (Daten von 2013) potentielle Vorkommensflächen für die Einjährigen Spülsäume dargestellt. An den Strandzugängen bei Barendorf mit bereits relativ hoher Nutzung wurden keine

signifikanten Unterbrechungen der potentiellen Lebensraumtyp-Flächen festgestellt. Die Flächen unmittelbar am Strandzugang 4 sowie an der Harkenbäkmündung wurden nicht als potentielle Vorkommensflächen eingeschätzt. 2013 wurden die potentiellen Vorkommensflächen für die Einjährigen Spülsäume im detailliert zu untersuchenden Bereich durchgängig in einem guten Erhaltungszustand dargestellt.

LRT 1220 - Mehrjährige Spülsäume

Vorkommensschwerpunkt der Mehrjährigen Spülsäume waren 2013 die Steilküstenabschnitte bzw. Kliffkanten von Rosenhagen bis Barendorf, zwischen den Strandzugängen 4 und 6, die weniger stark von der Küstendynamik beeinträchtigt werden. Das Abrutschmaterial dient gleichzeitig als Nährboden und Grundlage für die Entwicklung der Mehrjährigen Spülsäume. Der Erhaltungszustand der Mehrjährigen Spülsäume im detailliert zu untersuchenden Bereich wurde 2013 mit gut bewertet.

LRT 2110 - Primärdünen

Die Primärdünen waren 2013 im gesamten detailliert zu untersuchenden Bereich, bis auf den Bereich der Steilküstenabschnitte bzw. Kliffkanten zwischen den Strandzugängen 4 bis 6, ausgeprägt. Der Erhaltungszustand der Primärdünen innerhalb des detailliert zu untersuchenden Bereichs wurde mit B kartiert. Auf das gesamte FFH-Gebiet bezogen ist der Erhaltungszustand der Primärdünen insgesamt jedoch als durchschnittlich oder beschränkt (Erhaltungszustand C) bewertet worden.

Fazit

Der gute Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen Einjährige und Mehrjährige Spülsäume sowie Primärdünen im gesamten Stadtgebiet lässt annehmen, dass die bereits bestehenden Nutzungen trotz erfolgter Fremdenbeherbergungs-entwicklungen in den letzten Jahren zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen geführt haben. In Auswertung der Bestandserfassung der Erhaltungszustände der Ein- und Mehrjährige Spülsäume sowie Primärdünen im Stadtgebiet Dassow wären derzeit keine Maßnahmen erforderlich, um den Erhaltungszustand zu verbessern. Es sind lediglich Maßnahmen wünschenswert, um den derzeit guten Erhaltungszustand im Stadtgebiet zu sichern.

9.3 Erfassung und Bewertung der maßgeblichen Arten des FFH-Gebietes

Für das FFH-Gebiet sind sechs Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ausgewiesen.

Da die zu erwartenden Auswirkungen sich vordergründig auf die landseitigen Küstenbereiche beschränken, die den FFH-Arten kaum einen geeigneten Lebensraum bieten, wird auf eine gesonderte Erfassung der Arten verzichtet.

Im Rahmen der Aufstellung des Managementplans für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ wurden zwischen Frühjahr und Herbst 2013 Kartierungen für die Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke und den Fischotter durchgeführt. Diese Daten werden in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung verwendet.

Die Bestandserfassung und Bewertung der Meeressäuger Kegelrobbe, Schweinswal und Seehund obliegt dem LUNG M-V. Die Bearbeitung dieser Arten ist noch nicht abgeschlossen, so dass eine Bewertung des aktuellen Erhaltungszustandes der Habitate im Rahmen der Managementplanung nicht möglich war. Für die Bestandserfassung werden die Daten des in Aufstellung befindlichen Managementplanes übernommen. Für die Bewertung des Erhaltungszustandes werden ausschließlich die vorliegenden Daten des Standarddatenbogens genutzt.

1014 Vertigo angustior - Schmale Windelschnecke

Die Schmale Windelschnecke bevorzugt basenreichere nasse bis feuchte, unbeschattete Lebensräume, die sich leicht erwärmen. Sie lebt bevorzugt in der Streuschicht nicht so hochwüchsiger Seggenriede und Feuchtwiesen und schiebt sich im Unterschied zur Bauchigen Windelschnecke nur vereinzelt an der Vegetation empor. Damit entsprechend den Ansprüchen dieser Art genügend Wärme an den Boden gelangen kann, darf die Pflanzendecke nicht zu dicht sein.

Im Rahmen der Managementplanung wurde die Schmale Windelschnecke auf drei von insgesamt sieben untersuchten, potenziell geeigneten Habitatflächen nachgewiesen. Ein Vorkommen befindet sich in einem gehölzreichen Kliffabschnitt nördlich von Rosenhagen, ein zweiter Kliffabschnitt nördlich des Brooker Waldes ist ebenfalls mit der Schmalen Windelschnecke besiedelt. In einem Seggenried am Nordrand des Brooker Waldes, das auch Habitat der Bauchigen Windelschnecke ist, befindet sich der dritte besiedelte Standort. Alle drei Standorte weisen nur geringe Individuendichten auf, die Habitate sind jedoch gut strukturiert und weitgehend ungestört (Entwurf Managementplan).

Innerhalb des detailliert zu untersuchenden Bereiches befinden sich in dem gehölzreichen Kliffabschnitt nördlich von Rosenhagen Habitatflächen der Schmalen Windelschnecke.

Akute Beeinträchtigungen bestehen für die Habitate der Schmalen Windelschnecke nicht. Die Vorkommen im Bereich der Kliffabschnitte wurden als ungestört eingeschätzt. Allerdings konnte sie im FFH-Gebiet nur an drei Standorten und nur in geringer Individuendichte nachgewiesen werden. (Entwurf Managementplan).

Die Habitate der Schmalen Windelschnecke wurden im Rahmen der Managementplanung im FFH-Gebiet DE 2031-301 mit A (hervorragender Erhaltungszustand) bewertet.

1016 Vertigo moulinsiana - Bauchige Windelschnecke

Die Bauchige Windelschnecke bevorzugt überwiegend nährstoffreiche, leicht saure bis basische Moore mit gleichmäßig hohem Grundwasserstand. Besiedelt werden vor allem hochwüchsige eutraphente Röhrichte und Großseggenriede im Überflutungsbereich von Flüssen und Seen.

Im Rahmen der Managementplanung wurden im FFH-Gebiet DE 2031-301 zehn potenziell geeignete Habitatflächen in Bezug auf die Besiedlung mit der Bauchigen Windelschnecke untersucht. Auf acht dieser Teilflächen gelang ein Nachweis der Art. Die besiedelten Flächen konzentrieren sich auf größere Schilfröhrichte, so z.B. im Umfeld des Dassower Sees, aber auch in kleineren, relativ isolierten Großseggenrieden, z.B. am Traveufer bei Selmsdorf oder am Nordostrand des Brooker Waldes konnte die Bauchige Windelschnecke erfasst werden. Die Art tritt im FFH-Gebiet meist nur in geringer Individuendichte, jedoch in stabilen Populationen auf (Entwurf Managementplan).

Im detailliert zu untersuchenden Bereich befinden sich an der Grenze zur Gemeinde Kalkhorst Habitatflächen der Bauchigen Windelschnecke.

Akute Beeinträchtigungen der Habitate der Bauchigen Windelschnecke wurden nicht festgestellt. Eine potenzielle Gefährdung ergibt sich aus den Wasserdefiziten einiger besiedelter Standorte (z.B. Tunnelgrundmoor). Daraus resultiert zum Einen die Eutrophierung/ Ruderalisierung, andererseits kommt es im Zusammenhang mit der

Auffassung der entwässerten Standorte zur Gehölzsukzession und somit zur allmählichen Verschlechterung der Habitatsignung (Entwurf Managementplan).

Der Erhaltungszustand der Habitate der Bauchigen Windelschnecke wurde im Rahmen der Managementplanung im FFH-Gebiet DE 2031-301 mit A (hervorragender Erhaltungszustand) bewertet.

1351 Phocoena phocoena - Schweinswal

Der Schweinswal kommt in drei geografisch getrennten Unterarten vor. Die Nord- und Ostsee wird von der atlantischen Unterart *Phocoena phocoena phocoena* besiedelt, innerhalb derer wiederum drei getrennte Populationen unterschieden werden. Zwischen Mecklenburger Bucht und Darßer Schwelle, und somit im FFH-Gebiet DE 2031-301 halten sich Tiere der Population der inneren dänischen Gewässer auf. Östlich der Insel Rügen ist die Population der zentralen Ostsee zu erwarten. Die räumliche Abgrenzung der beiden Populationen ist jedoch noch nicht endgültig geklärt. Die Besiedlungsdichte in der Ostsee nimmt von West nach Ost ab. Bestandsschätzungen im Rahmen von Zählungen ergaben eine Schweinswaldichte zwischen ca. 0,1 Tieren/ km² in der Kieler Bucht bis zu ca. 0,02 Tieren/ km² in den Gewässern um Rügen. Auch saisonal sind Schwankungen zu verzeichnen. So treten die höchsten Dichten im Spätsommer und Frühherbst auf, während in den Wintermonaten deutlich weniger Schweinswale nachgewiesen werden.

Schweinswale bevorzugen zur Nahrungssuche und Jungenaufzucht küstennahe Gewässer bis zu einer Wassertiefe von ca. 20 m. Im FFH-Gebiet DE 2031-301 ist somit der Außenküstenbereich als potenzielles Habitat für den Schweinswal anzusehen. Das beweist auch der Totfund eines ca. 1,2 m langen Schweinswales, der am 27.08.2013 bei den Kartierungsarbeiten im Rahmen der Managementplanung am Strand unterhalb des Brooker Waldes vorgefunden wurde. Im Zeitraum zwischen 1990 und 2010 wurden entlang der Außenküste des FFH-Gebietes insgesamt 11 Schweinswaltotfunde registriert (Entwurf Managementplan).

Im Rahmen der Gebietsmeldung wurde keine Bewertung der Art vorgenommen.

1355 Lutra lutra - Fischotter

Der Fischotter ist im gesamten Bundesland Mecklenburg-Vorpommern verbreitet und besiedelt hier vor allem Fließ- und Stillgewässer des Binnenlandes. Ein wesentliches Kriterium, das über die Qualität des Gewässers als Habitat entscheidet, ist die Ausprägung der Uferzone. Ungestörte, naturnah und vielgestaltig ausgeprägte Ufer sowie ein weitverzweigtes zusammenhängendes Gewässernetz bieten dem wanderfreudigen Fischotter optimale Lebensbedingungen.

Da auch die Flachwasserbereiche der marinen Gewässer geeignete Habitate sind, ist diese Anhang II-Art auch im FFH-Gebiet DE 2031-301 verbreitet.

Aktuelle Nachweise wurden in folgenden Bereichen erbracht:

- Totfund im Bereich einer Straßen-/ Gewässerkreuzung an der K 45 nahe Priwall
- Fischotterlosung in der Harkenbäkniederung nördlich des Deipsee sowie am Ufer des Dassower Sees westlich der Insel Buchhorst (Entwurf Managementplan)

Die Hauptbeeinträchtigungen für den Fischotter ergeben sich aus nicht fischottergerechten Straßen-/ Gewässerkreuzungen sowie aus teilweise unzureichend breiten und strukturierten Uferstrandstreifen.

Im detailliert untersuchten Bereich befinden sich folgende potentielle Habitatflächen:

- Küstenstreifen zwischen Landesgrenze M-V und der Ortschaft Groß Schwansee mit Harkenbäkmündung sowie Niederung mit Gräben und Stillgewässern östlich von Barendorf

- Graben nördlich von Pötenitz, direkt in die Pötenitzer Wiek mündend

Für diese Flächen konnten keine Lebendfunde nachgewiesen werden. Jedoch wurde ein Totfund im Bereich einer Straßen-/ Gewässerkreuzung an der K 45 nach Priwall festgestellt.

Im Entwurf des Managementplans liegt für das Habitat „Graben nördlich von Pötenitz, direkt in die Pötenitzer Wiek mündend“ folgende Beeinträchtigung vor:

- unter der K 45 befindet sich ein Rohrdurchlass, der vom Fischotter nicht durchwandert werden kann; Wechsel nur über die Straße möglich

Für das Habitat „Küstenstreifen zwischen Landesgrenze M-V und der Ortschaft Groß Schwansee mit Harkenbäkmündung sowie Niederung mit Gräben und Stillgewässern östlich von Barendorf“ liegen derzeit keine Beeinträchtigungen vor.

Der Erhaltungszustand der Habitate des Fischotters wurde im Rahmen der Managementplanung auf das gesamte FFH-Gebiet mit A bewertet.

1364 Halichoerus grypus - Kegelrobbe

Die Kegelrobbe besiedelt die Küstengewässer der gemäßigten Breiten des Nordatlantiks. Sie bildet weltweit drei Unterarten. Die Population der Ostsee unterscheidet sich von denen der Nordsee und des übrigen Atlantiks. Das Hauptverbreitungsgebiet der Ostseekegelrobbe (*Halichoerus grypus balticus*) liegt gegenwärtig noch im nördlichen Teil der Ostsee (nördlich des 58. Breitengrades). Allerdings erfolgt in jüngerer Zeit eine Ausbreitung nach Süden.

Auch in Mecklenburg-Vorpommern sind zunehmend Kegelrobben zu beobachten. Seit etwa 2006 ist von einer ganzjährigen Anwesenheit in steigender Anzahl auszugehen. Eine erfolgreiche Reproduktion konnte für die Küstengewässer von Mecklenburg-Vorpommern bisher nicht beobachtet werden. Die südlichsten Wurfplätze wurden seit 2003 auf dem Rødsand und im Bereich Vitten/ Skrollen im südlichen Lolland festgestellt. Für die Kegelrobben der Ostsee ist aufgrund telemetrischer Erfassungen die gesamte Ostsee als Aktionsraum anzusehen.

Geeignete Liegeplätze sind im FFH-Gebiet nicht vorhanden, sie befinden sich weiter östlich. In der Wismar-Bucht wird die Sandbank Lieps, eine Untiefe, die die äußere von der inneren Bucht trennt, regelmäßig als Liegeplatz genutzt, wobei die Frequentierung maßgeblich von Wind und Wasserstand abhängig ist. Zwischen 2006 und 2012 wurden auf der Lieps mindestens 10 Kegelrobbennachweise erbracht. In einigen Fällen war eine sichere Artbestimmung nicht möglich. Darüber hinaus befinden sich auf den Inseln Langenwerder und Kieler Ort weitere potenzielle Liegeplätze. Grundsätzlich sind Vorkommen entlang der Strände und der Flachwasserbereiche der Außenküste des FFH-Gebietes, und hier insbesondere im östlichen, störungsärmeren Teil mit seinen naturnahen Stränden, nicht auszuschließen (Entwurf Managementplan).

Der Erhaltungszustand der Kegelrobbe wurde im Rahmen der Gebietsmeldung mit C bewertet.

1365 Phoca vitulina - Seehund

In Europa ist der Seehund die am weitesten verbreitete Robbenart des Nordatlantiks. Er kommt in der gesamten Nordsee, im Kattegat, in der südwestlichen Ostsee (Dänemark) sowie mit einer isolierten Population im Kalmarsund (Schweden) in der zentralen Ostsee vor. Im Bereich der dänischen Inseln (Beltsee und Öresund) bestehen Liegeplätze auf Saltholm, Bøgestrømmen, im AnuøFjord, an der Nordwestspitze der Insel Falster sowie unmittelbar gegenüber der deutschen Ostseeküste auf Vitten/Skrollen und dem Rødsand (zwischen Lolland und Falster). In Deutschland ist der Seehund vor allem an der Nordseeküste (Wattenmeer) und auf

Helgoland, saisonal auch in den Unterläufen der Flüsse (Elbe, Weser, Ems) verbreitet. An der deutschen Ostseeküste existieren derzeit keine festen Liegeplätze (SCHWARZ et al.2003). Die gelegentlich hier zu beobachtenden Seehunde gehören mit großer Sicherheit zur Population der westlichen Ostsee mit ihrem Verbreitungsschwerpunkt in der Beltsee und im Öresund. Die Küstengewässer von Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sind aller Voraussicht nach Bestandteil des Nahrungs- und Streifgebietes der Seehunde der Liegeplätze Vitten/Skrollen und Rødsand, da sich die Seehunde im Gegensatz zu den weit umherstreifenden Kegelrobben überwiegend im Umfeld ihrer Liegeplätze aufhalten. Aus der Wismar-Bucht liegen aus dem Zeitraum 2006 bis 2012 insgesamt vier Seehundnachweise von der Lieps und sechs Beobachtungen von Langenwerder bzw. Kieler Ort vor (Entwurf Managementplan).

Der Erhaltungszustand des Seehundes wurde im Rahmen der Gebietsmeldung mit C bewertet.

10. Pläne und Projekte

10.1 Vorhaben und Kapazitäten im detailliert untersuchten Bereich

Zur Beurteilung der Pläne und Projekte, sind bei den jeweiligen Vorhabenträgern Informationen in Form von Fragebogen angefordert worden. Die Angaben zu den Kapazitäten, Konzepten wurden während der Bearbeitung entsprechend der aktuellen Kenntnisse ergänzt. Inhalte der Pläne und Projekte, die durch das Planungsbüro Mahnel bearbeitet werden, wurden in Abstimmung mit den Vorhabenträgern zusammengetragen. Wurden keine Informationen seitens des Vorhabenträgers zur Verfügung gestellt, wurden die dem Amt Schönberger Land (ASL) vorliegenden Unterlagen genutzt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Vorhaben zusammengefasst, die maßgeblich Einfluss auf die touristische Entwicklung nehmen und somit Auswirkungen auf die Strandbereiche und FFH-LRT bewirken können. Neben den Projekten für Ferienanlagen sind das auch Vorhaben zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur wie Parkplätze, Strandversorgung etc. Ferienanlagen und veränderte Strandnutzungen.

Die Inhalte der Tabelle entsprechen den Auskünften und Informationen der Vorhabenträger und/ oder Planer. Die Annahmen zu den voraussichtlichen Strandnutzern wurden selbständig getroffen.

Dabei ist zu beachten, dass die maximale Frequentierung und damit der „worst case“ mit einer 100%-igen Auslastung zu berücksichtigen ist, so lange keine anderen gesicherten Daten aus verbindlichen Projekten vorliegen, bzw. die reale Nutzung nicht bekannt ist.

Real werden nicht alle Besucher gleichzeitig den Strand besuchen, sondern auch andere Aktivitäten wie beispielsweise Wandern, Radfahren oder weitere Ausflüge unternehmen. Daher werden die jeweiligen Konzepte der Vorhaben berücksichtigt. Die Annahmen zu voraussichtlichen Strandnutzern der Vorhaben mit nach „innen“ gerichteten Aktivitäten werden daher reduziert.

In der Diplomarbeit von Martina Kammler (Intensität und räumliche Struktur des Tourismus in der Küstenregion Warnemünde-Kühlungsborn, 2003) geht die Autorin davon aus, dass an etwa 10 bis 12 Tagen im Jahr eine maximale Strandnutzung erfolgt, da nur an etwa 10 Tagen jährlich die Spitzenwerte der langjährigen klimatischen Mittel am Strand vorkommen. Diese 10 bis 12 Tage im Jahr stellen eine Ausnahme dar. Da eine solche intensive Strandnutzung nur in einem sehr kurzen Zeitraum erfolgt, werden diese Ausnahmeereignisse als vernachlässigbar eingeschätzt.

Anmerkung zu den Bettenzahlen:

Unabhängig von den Ergebnissen der FFH-VU ist im Rahmen der weiteren städtebaulichen Entwicklung zu neuen Projekten in den Ortslagen **Pötenitz** und **Rosenhagen** zu beachten, dass die maximal zusätzliche Bettenzahl durch das Amt für Raumordnung und Landesplanung auf maximal 1140 Betten festgelegt wurde.

Dieser Wert wurde im Rahmen einer Abstimmung bei Landkreis Nordwestmecklenburg am 25.09.2008 bestätigt. Danach werden gegenwärtig -mit 1251 geplanten Betten für Pötenitz und Rosenhagen- 111 Betten zu viel ausgewiesen. Hierbei ist zu beachten, dass die für die Vorhaben 10 und 11 angenommenen Bettenzahlen grob geschätzt wurden.

Anmerkung zur nachfolgenden Tabelle:

Es werden die ursprünglich geplanten Nutzungen dargestellt. In den darauf folgenden Kapiteln wird dann auf abgestimmte Reduzierungen eingegangen, die maßgeblich dazu beitragen erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu verhindern.

Tabelle 10: Vorhaben im UR (Ergänzung des Flächennutzungsplanes) – Prognose der zusätzlichen Strandbesucher (ursprüngliche Kapazitäten)

Lfd. Nr.	Merkmale berücksichtigte Vorhaben	Zusätzliche Tagesgäste	geplante zusätzliche Betten	Größe des Plangebietes	Nutzungszeitraum	Konzept, geplante Erläuterungen	Angebote, Zielgruppe	Annahme zusätzlicher Strandnutzer
1	3. Änd. B 2, und Golfplatz mit Sportanlagen; Hotel- und -neubau Schlossbereich, Pötenitz (Quelle Amt Schönberger Land)		530	20 ha	ganzzjährig	Wiederbelebung des Schlossareals, hochwertige Fremdenbeherbergungsanlage mit angeschlossenen Wellness-, Konferenz- und Sportbereichen; 4 und 5 Sterne Hotelkomplexe mit ca. 270 Betten, (20% Anrechnung als Strandnutzer) ; Ferienapartements mit ca. 260 Betten, (ca. 80% Anrechnung als Strandnutzer) ; Golfanlage mit Trainingszentrum innerhalb der historischen Parkanlage;	hochwertige Fremdenbeherbergungsanlage mit angeschlossenen Wellness-, Konferenz- und Sportbereichen;	265
2	Verlagerung des Weges von der Ortslage Pötenitz zum SZG1 Zum SZG 2 und Verlagerung des SZG 2 (Quelle Amt Schönberger Land)					Zielgruppe: Personen, -gruppen mit gehobenen Ansprüchen; Wellness, Sauna, Fitness, Golf, etc.- nach "innen" gerichtete Angebote; saisonaler Ausbau der Strandanlagen (mobiles WC; Strandkorbverleih, Strandversorgung); Aufgrund der nach innen gerichteten Aktivitäten wird die Annahme der gleichzeitigen Strandnutzer reduziert.	Im Zusammenhang mit 3. Änd. B 2: Hotelum- und -neubau Schlossbereich, Pötenitz	
3	2. Änd. B2 Schlossbereich, Wiesenkamp, Pötenitz, (Quelle: Vorhabenträger)		36*	0,96 ha	ganzzjährig		Trassenwahl in Abhängigkeit der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung	36
							Ferienhausgebiet in Privatvermietung 15 Häuser x 3,5 Betten, *zur Kapazitätenermittlung werden von 52 Betten nur 36 Betten angerechnet, da 16 Betten des Beherbergungsbetriebes „Carmens Ranch“ aufgegeben werden	

Lfd. Nr.	Merkmale berücksichtigte Vorhaben	Zusätzliche Tagesgäste	geplante zusätzliche Betten	Größe des Plangebietes	Nutzungszeitraum	Konzept, geplante Erläuterungen	Angebote, Zielgruppe	Annahme zusätzlicher Strandnutzer
4	Parkplatz für Strandbesucher nördlich Ortslage Pötenitz am Strandweg. max. 150 Stellplätze	225		0,72 ha		Parkplatz in wassergebundener Ausführung; Ziel ist Lenkung der Strandbesucher und Vermeidung des „Wilden“ Parkens; Verbesserung der Strandversorgung und-entsorgung. Die geplanten Stellplätze in Pötenitz führen voraussichtlich nur anteilig zur Steigerung der Gästezahlen, da die wilden Parkplätze entfallen würden. Daher werden die Tagesgäste, die aus den geplanten Stellplätzen in Pötenitz resultieren nur zu 50% als zusätzliche Tagesgäste angerechnet. Pro Stellplatz wird mit 3 Personen gerechnet; (400x3=1200 / 2=600)		225
5	Parkplatz westlich der K 45 an der Alten Mecklenburger Landstraße. max. 400 Stellplätze, mit Infrastruktur WC im Bereich Strandzugang 1	600		1,67 ha		Erhöhung der Attraktivität des Strandbereiches für Besucher		600
6	Anlage eines Aussichtspunktes am Strandzugang nördlich des Kolonnenweges. Summe Bereich Pötenitz	825	566					1126
7	B 17 in Rosenhagen (Quelle: Architekten Köhler & Seifert)	ca. 25	225	ca.3,9 ha	ganztätig	Betrieb einer Ferienanlage mit Ferienwohnungen, Hotelappartements (Selbstversorgung möglich), hotelbezogene Gastronomie, Zielgruppe: Familien, Personen ab 30 Jahren, Rentner, umfangreiche Nutzung der Eigentümer als Ferienwohnung, Kurzturlauber		250
8	B 21 in Rosenhagen (Quelle: Planungsbüro Mahnel/ Vorhabenträger) ca. 120 Stellplätze*		240	6,6 ha	ganztätig	Errichtung von Ferienhäusern, Wohnen in geringem Umfang; Einrichtungen für Versorgung, Dienstleistungen und Infrastruktur, Parkplatz und Gastronomie, Zielgruppe: Familien für Rosenhagen. *Die vorhandenen Stellplätze werden durch die im B21 ersetzt. damit wird keine Erhöhung von Tagesgästen durch zusätzliche Stellplätze erreicht		240

Lfd. Nr.	Merkmale berücksichtigte Vorhaben	Zusätzliche Tagesgäste	geplante zusätzliche Betten	Größe des Plangebietes	Nutzungszeitraum	Konzept, geplante Erläuterungen	Angebote, Zielgruppe	Annahme zusätzlicher Strandnutzer
9	B24 Rosenhagen (Quelle: Planungsbüro Mahnel/ Vorhabenträger)		60	ca. 1,5 ha	ganzjährig	Ferienwohnungen mit Gastronomie; Zielgruppe: Familien mit Kindern		60
10	Westliche Ortslage Rosenhagen B 26 (Quelle: Vorhabenträger Forum AG)		120	Ca.2,4 ha		Ferienwohnungen; Zielgruppe: Familien mit Kindern;		120
11	Beabsichtigte Abrundungssatzung zur Anbindung der Anlieger der Straße des Friedens an den B 21 in Rosenhagen (zusätzliche Gästebetten)		40	Ortslage gem. §34 BauGB		Schließung von Baulücken; einzelne Ferienwohnungen (Angaben werden grob geschätzt)		40
12	Aufstellen von Strandkörben im Bereich des Strandzuganges 4			Einzelstandorte	saisonal	Verbesserung der Strandversorgung; Anzahl der Strandkörbe und Umfang der genutzten Fläche wären in einem Antrag zur Genehmigung darzustellen		
13	Sondergebiet Infrastruktur /WC im Bereich des Strandzuganges 4			Einzelstandorte	saisonal	Verbesserung der Strandversorgung und -entsorgung. Verminderung von Nährstoffeinträgen in FFH-LRT;		
	Summe Bereich Rosenhagen	25	685					710
14	B 19 Seestern Barendorf (Quelle: Vorhabenträger) Sondergebiet Infrastruktur WC, bisher noch nicht im FNP		100-120	ca.1,4 ha	ganzjährig (mit Auslastung von 100 Tagen im Jahr wird gerechnet)	Ferienwohnungen mit kleinem Zelplatz für Radwanderer; ohne Luxusausstattung; gesondertes Gebäude für WC und Dusche und der Option für Einrichtung Bistro (Strandversorgung) und/oder DLRG; Verbesserung der Strandversorgung und -entsorgung; Verminderung von Nährstoffeinträgen in FFH-LRT;	Zielgruppe: Familien mit Kindern, Paare	120

Lfd. Nr.	Merkmale berücksichtigte Vorhaben	Zusätzliche Tagesgäste	geplante zusätzliche Betten	Größe des Plangebietes	Nutzungszeitraum	Konzept, geplante Erläuterungen	Angebote, Zielgruppe	Annahme zusätzlicher Strandnutzer
15	B-Plan Nr. 25 Ferienhausgebiet Ortslage Barendorf Süd“ (Quelle: Vorhabenträger)		150	ca. 2,3 ha	saisonal und Feiertage	Ferienhausgebiet mit 25-30 Ferienhäusern; Vermietung und Nutzung durch Eigentümer; Zielgruppe: Familien		150
16	Sondergebiet Infrastruktur, WC im Bereich des Strandzuganges 8			Einzelstandorte	saisonal	Verbesserung der Strandversorgung und -entsorgung; Verminderung von Nährstoffeinträgen in FFH-LRT		
17	Aufstellen von Strandkörben im Bereich der Strandzugänge 7 und 8			Einzelstandorte	saisonal	Verbesserung der Strandversorgung; Anzahl der Strandkörbe und die Fläche sind projektbezogen abzustimmen;		
18	Sondergebiet Fremdenverkehr/ Zeiten im Anschluss an B 19 Seestern Barendorf		100	ca. 2 ha	saisonal	bisher sind keine Ziele bekannt, Kapazitäten wurden überschlägig aus der Flächengröße angenommen		100
19	Sondergebiet Ferienhäuser südöstlich des vorhandenen Parkplatzes/ alte Bauernhäuser		100	1,8 ha	ganztätig	bisher sind keine Ziele bekannt, Kapazitäten wurden überschlägig aus den bisherigen Erfahrungen angenommen		100
20	Umnutzung der ehemaligen Stallanlagen in Harkensee (Quelle: Vorhabenträger)	bis zu 600	150	4,5 ha	ganztätig	Umnutzungen /Umbau/ Sanierung bestehender Gebäude, zum Teil denkmalgeschützt und Nutzung von Baulücken; Ferienwohnungen, Hotelzimmer, Gastronomie, Multifunktionshalle, nach innen gerichtete Aktivitäten; Es wird angenommen, dass diese Tagesgäste kaum den Strand frequentieren werden. Daher wird für die Ermittlung der Strandnutzer die Anzahl der Tagesgäste hier um 50 % gekürzt.		450

Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301) im Küstenbereich der Stadt Dassow unter Berücksichtigung der Entwicklungen in den Ortschaften Pötenitz, Rosenhagen, Harkensee und Barendorf

Lfd. Nr.	Merkmale berücksichtigte Vorhaben	Zusätzliche Tagesgäste	geplante zusätzliche Betten	Größe des Plangebietes	Nutzungszeitraum	Konzept, geplante Erläuterungen	Angebote, Zielgruppe	Annahme zusätzlicher Strandnutzer
21	Reitnutzung am Strand erweitern				ganzjährig	Erweiterung der derzeit befristeten Ausnahme auf ganzjährige Nutzung und Erweiterung der Reitabschnitte; derzeit nur zwischen Strandzugang 1 und 3 zulässig saisonal, einjährige Genehmigung		
	Summe Bereich Barendorf Harkensee	600	620					920
	GESAMT	1450	1871					2756

11. Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

11.1 Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Planungen auf FFH-Arten und -Lebensraumtypen

Im speziellen werden die Auswirkungen der Erhöhung bzw. Intensivierung der touristischen Strand- und Badenutzung betrachtet. Die sich daraus ergebenden Gefährdungen und Wirkfaktoren sind im Kapitel 8 dargestellt.

Eine detaillierte Betrachtung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

11.1.1 Baubedingte und Anlagebedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet

In der Bauphase sind durch den Baubetrieb generell Lärm-, Licht- und Staubimmissionen sowie optische Störungen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen zu erwarten.

Aufgrund der Entfernung der Vorhabenstandorte von meist deutlich mehr als 300 m zum FFH-Gebiet kann jedoch davon ausgegangen werden, dass voraussichtlich keine Beeinträchtigungen von FFH-Arten im FFH-Gebiet erfolgen.

Von einer Beeinträchtigung der schwerpunktmäßig untersuchten küstendynamisch sensiblen Lebensraumtypen wird aus dem genannten Grund der Entfernung ebenfalls nicht ausgegangen.

Die anlagebedingten Auswirkungen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen. Generell werden keine anlagebedingten Auswirkungen erwartet, da sich die geplanten Vorhaben deutlich außerhalb des FFH-Gebietes und der im Speziellen betrachteten Küstenlebensräume befinden. Es kommt demnach zu keinem direkten Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes.

11.1.2 Betriebsbedingte Auswirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen

Als betriebsbedingte Auswirkung auf das FFH-Gebiet ist die sich aus den Vorhaben ergebende Erhöhung des Erholungstourismus maßgeblich zu betrachten. Dabei werden insbesondere die küstendynamisch sensiblen Lebensraumtypen der Einjährigen und Mehrjährigen Spülsäume sowie Primärdünen als potentiell betroffene Lebensraumtypen definiert.

Eine Zunahme der touristischen Nutzung des Strandbereiches und der Umgebung und eine damit verbundene Erhöhung von Trittschäden durch Spaziergänger sowie Liegeschäden sind zu erwarten. Die Nutzung des Strandbereiches wird sich intensivieren.

Die Auswirkungen der zusätzlichen Frequentierungen durch Fußgänger und Radfahrer werden sich in etwa auf einen Raum konzentrieren, bzw. beziehen, der in ca. 1 h erreichbar ist. Dies ist in östlicher Richtung etwa Brook. In westliche Richtung sind der Priwall sowie Lübeck Anziehungspunkte. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass sich die Feriengäste überwiegend entlang der Küste unter Nutzung des küstenparallelen Geh- und Radweges (dem sogenannten ehemaliger Kolonnenweg) bewegen.

Liege- und Trittschäden führen zu einer Verdichtung oder auch Verlagerung des Bodenmaterials bzw. von eingblasenem oder angespültem Material. Dadurch ist eine Zurückdrängung der Vegetation möglich sowie eine Minderung von lebensraumtypischen Habitatstrukturen wie beispielsweise eine wallartige Ausbildung.

Durch maschinelle Strandräumungen werden für die Entwicklung der gefährdeten Lebensraumtypen wichtige Materialanlandungen beseitigt und Habitatstrukturen verändert bzw. zerstört. Eine maschinelle Strandräumung wird derzeit nicht durchgeführt und ist auch in Zukunft nicht vorgesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen durch eine maschinelle Strandräumung können somit ausgeschlossen werden.

Weiterhin können Müllablagerungen Flora und Fauna verdrängen. Regelungen zur Müllbeseitigung sind in der Strandsatzung der Stadt Dassow enthalten. Gemäß § 3 Abs. 2 ist jeglicher Unrat in die vorgesehenen Behälter zu werfen. Auch für diesen Faktor wird von keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung oder den damit verbundenen Projekten sind keine Küstenschutzmaßnahmen sowie Bepflanzungen im Küsten- und Strandbereich vorgesehen. Daher werden auch für diese Faktoren erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Im Rahmen der Aufstellung des Managementplans für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ wurden Kartierungen zwischen Frühjahr und Herbst 2013 durchgeführt. Für die Lebensraumtypen Mehrjährige Spülsäume sowie Primärdünen wurden 2013 die Bestände kartiert. Aufgrund der starken Variabilität der Einjährigen Spülsäume durch die natürliche Küstendynamik wurde für diesen Lebensraumtyp lediglich eine Potentialkartierung durchgeführt.

Auf das gesamte FFH-Gebiet bezogen wurde der Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen Einjährige und Mehrjährige Spülsäume 2013 mit gut (B) und der Primärdünen mit durchschnittlich oder beschränkt (C) bewertet.

LRT 1210 - Einjährige Spülsäume

Entlang des gesamten detailliert zu untersuchenden Bereichs, bis auf den Bereich der Steilküstenabschnitte bzw. Kliffkanten zwischen den Strandzugängen 4 bis 6, sind im Rahmen der Managementplanung (Daten von 2013) potentielle Vorkommensflächen für die Einjährigen Spülsäume dargestellt. An den Strandzugängen bei Barendorf mit bereits relativ hoher Nutzung wurden keine signifikanten Unterbrechungen der potentiellen Vorkommensflächen festgestellt. Die Flächen unmittelbar am Strandzugang 4 sowie an der Harkenbäkmündung wurden nicht als potentielle Vorkommensflächen eingeschätzt. 2013 wurden die potentiellen Vorkommensflächen für die Einjährigen Spülsäume im detailliert zu untersuchenden Bereich durchgängig in einem guten Erhaltungszustand dargestellt.

Der gute Erhaltungszustand lässt annehmen, dass die bereits bestehenden Nutzungen trotz erfolgter Fremdenbeherbergungsentwicklungen in den letzten Jahren zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen geführt haben.

Die erhöhte Zahl von Strandspaziergängern wird voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Küstenvegetation durch Trittschäden führen, da aufgrund eigener Beobachtungen davon ausgegangen wird, dass Spaziergänger bevorzugt die vegetationslosen Strandflächen unmittelbar entlang der Wasserspiegellinie nutzen. Die angeschwemmten Spülsäume, u.a. bestehend aus faulem Tang und Seegras, Holz, Muscheln, Insekten, werden überwiegend gemieden. Weiterhin werden nicht alle Spaziergänger am Strand denselben Weg

nutzen, so dass von einer Verteilung der Trittbelastungen entlang des Strandes ausgegangen werden kann.

Generell werden in der Literatur (vgl. Diplomarbeit von M. Kammler) für die ökologische Belastbarkeitsgrenze eines Strandes Werte von 17 – 25 m²/ Person angegeben. Liegt ein Wert in diesem Bereich, stößt die touristische Strandnutzung an die ökologische Belastbarkeitsgrenze des Strandes. Eine ökologische Überbelastung herrscht jedoch erst vor, wenn dieser Bereich unterschritten wird. Bei einer ökologischen Überbelastung ist voraussichtlich mit einer Verringerung bzw. Unterdrückung der küstendynamischen Prozesse (Anspülung von Material usw.) zu rechnen, die im „worst-case“-Szenario eine Unterbindung der Ausbildung der beschriebenen Küstenlebensraumtypen zur Folge haben.

Im Rahmen dieser FFH-VU wird bei einer durchschnittlichen Strandfläche von 20 m² pro Person als mittlerer Wert dieses in der o.g. Literaturquelle angegebenen Wertebereiches (17 – 25 m² pro Person) die ökologische Belastbarkeitsgrenze festgesetzt (siehe Punkt 11.1.5). Daher wird bei einem Wert von mindestens 20 m² pro Person oder mehr von einer naturverträglichen Strandnutzung, die auch in Vereinbarung mit den Zielen des übergeordneten Naturschutzes steht, angenommen.

Beeinträchtigungen der Einjährigen Spülsäume durch Liegeschäden werden bei einer durchschnittlichen Strandkapazität von mindestens 20 m² pro Person oder mehr ebenfalls als unerheblich eingeschätzt, da von einer örtlich wechselnden Liegenutzung am Strand ausgegangen wird. Abgrabungen (z.B. zum Sandburgenbauen) werden ausgeschlossen. Dies wird durch die Strandsatzung geregelt. Weiterhin verzichtet die Stadt Dassow auf eine mechanische Strandreinigung mittels Maschinen.

Aus allen vorhergehenden Annahmen kann geschlussfolgert werden, dass eine Erhöhung der Strandnutzer durch die Umsetzung der mit der Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes verbundenen Planungen und Projekten voraussichtlich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Einjährigen Spülsäume führen wird.

LRT 1220 - Mehrjährige Spülsäume

Vorkommensschwerpunkt der Mehrjährigen Spülsäume waren 2013 die Steilküstenabschnitte bzw. Kliffkanten von Rosenhagen bis Barendorf, zwischen den Strandzugängen 4 und 6, die weniger stark von der Küstendynamik beeinträchtigt werden. Das Abrutschmaterial dient gleichzeitig als Nährboden und Grundlage für die Entwicklung der Mehrjährigen Spülsäume. Der Erhaltungszustand der Mehrjährigen Spülsäume im detailliert zu untersuchenden Bereich wurde 2013 mit gut bewertet.

Beeinträchtigungen der Mehrjährigen Spülsäume durch Tritt- und Liegeschäden werden, wie bei den Einjährigen Spülsäumen auch, bei einer durchschnittlichen Strandkapazität von mindestens 20 m² pro Person oder mehr, ebenfalls als unerheblich eingeschätzt. Von einer Liegenutzung bzw. dem Spazierengehen unmittelbar an der Steilküste, wo die Mehrjährigen Spülsäume vorrangig vorkommen, wird aufgrund der starken Beschattung nicht ausgegangen.

LRT 2110 - Primärdünen

Die Primärdünen sind ein sehr empfindlicher Lebensraumtyp. Entscheidend für die Entstehung ist eine ungestörte Küstendynamik. Die Primärdünen waren 2013 im gesamten detailliert zu untersuchenden Bereich, bis auf den Bereich der Steilküstenabschnitte bzw. Kliffkanten zwischen den Strandzugängen 4 bis 6, ausgeprägt. Der Erhaltungszustand der Primärdünen innerhalb des detailliert zu untersuchenden Bereichs wurde mit B kartiert. Auf das gesamte FFH-Gebiet bezogen ist der Erhaltungszustand der Primärdünen insgesamt jedoch als durchschnittlich oder beschränkt (Erhaltungszustand C) zu bewerten.

Die durch das StALU Schwerin bereits umgesetzten Maßnahmen zur Besucherlenkung mindern Trittschäden im Bereich geschützter Biotope und FFH-Lebensraumtypen. Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Kapazitäten und des teilweise schlechten Zustandes der Einzäunungen muss jedoch davon ausgegangen werden, dass ohne zusätzliche Maßnahmen Trampelpfade entstehen und damit erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten Dünenbereichen möglich sind.

Beeinträchtigungen der Primärdünen durch eine zusätzliche Erhöhung der Strandnutzer können nicht ausgeschlossen werden.

Nachfolgend werden die voraussichtlichen Auswirkungen der Vorhaben in tabellarischer Form zusammenfassend benannt. Inwiefern, das jeweilige Vorhaben Auswirkungen auf das FFH-Gebiet hat, ist detailliert in der projektbezogenen Planung bzw. in der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen. Diesbezüglich wird lediglich auf zu prüfende Belange und mögliche Risiken auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eingegangen.

Tabelle 11: Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf den Strandbereich (ursprüngliche Besucherkapazitäten)

Nr.	Vorhaben	Auswirkungen
1	3. Änd. B 2, Hotelum- und -neubau Schlossbereich, Pötenitz, Golfplatz mit Sportanlagen	Unter Berücksichtigung der Zielgruppe werden Aktivitäten und Auswirkungen der Hotelanlagen überwiegend (innerhalb des Plangebietes) erwartet; Zunahme von potenziell störender Erholungsnutzung vornehmlich durch Spaziergänger; Frequentierung des Strandbereiches und damit Beeinträchtigungen von FFH-LRT möglich; Beeinträchtigung von FFH-LRT durch Strandkörbe , Strandversorgung, WC möglich;
2	Verlagerung des Weges von der Ortslage Pötenitz zum SZG 1 zum SZG 2 und Verlagerung des SZG 2	Inanspruchnahme der Pötenitzer Wiesen im Naturschutzgebiet kann voraussichtlich zu erheblichen bau- und betriebsbedingten Störungen führen; Mit Aufgabe des Weges zum SZG 1 erfolgt jedoch eine Besucherlenkung zum SZG 2, um eine Gleichverteilung der Strandbesucher und somit eine Entlastung im Bereich SZG 1 und des NSG zu erreichen - projektbezogene Prüfung erforderlich;
3	2. Änd. B 2, Schlossbereich Wiesenkamp	Zunahme von potenziell störender Erholungsnutzung am SZG 2; Frequentierung des Strandbereiches und damit Beeinträchtigungen von FFH-LRT möglich;
4	Parkplatz für Strandbesucher nördlich der Ortslage Pötenitz am Strandweg	Frequentierung des Strandbereiches und damit Beeinträchtigungen von FFH-LRT möglich - geringfügige Zunahme von potenziell störender Erholungsnutzung; Ziel ist Lenkung und Leitung vorhandener Tagesgäste;
5	Parkplatz westlich der K 45 mit Infrastruktur WC im Bereich des Strandzuganges 1	Lage im Naturschutzgebiet wäre jedoch voraussichtlich mit erheblichen bau- und betriebsbedingten Störungen verbunden; Weg zum Strand führt durch naturschutzfachlich sensible Bereiche, Durch das Angebot zusätzlicher Parkplätze werden zusätzliche Tagesgäste im erheblichen Umfang den Bereich frequentieren.
6	Anlage eines Aussichtspunktes	Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) sind durch die Wahl des Standortes zu vermeiden - Lage und Auswirkungen sind projektbezogen zu prüfen;
7	B 17 in Rosenhagen	Zunahme von potenziell störender Erholungsnutzung; Frequentierung des Strandbereiches und damit Beeinträchtigungen von FFH-LRT möglich;
8	B 21 in Rosenhagen (rechtskräftig in Realisierung)	Zunahme von potenziell störender Erholungsnutzung; Frequentierung des Strandbereiches und damit Beeinträchtigungen von FFH-LRT möglich;
9	B24 in Rosenhagen	Zunahme von potenziell störender Erholungsnutzung; Frequentierung des Strandbereiches und damit Beeinträchtigungen von FFH-LRT möglich;
10	Westliche Ortslage von Rosenhagen B 26	Zunahme von potenziell störender Erholungsnutzung; Frequentierung des Strandbereiches und damit Beeinträchtigungen von FFH-LRT möglich;

Nr.	Vorhaben	Auswirkungen
11	Beabsichtigte Abrundungssatzung zur Anbindung der Anlieger der Straße des Friedens an den B 21 in Rosenhagen	geringfügige Zunahme von potenziell störender Erholungsnutzung; Frequentierung des Strandbereiches und damit Beeinträchtigungen von FFH-LRT möglich;
12	Aufstellen von Strandkörben im Bereich des Strandzuganges 4	Beeinträchtigungen von FFH-LRT in Abhängigkeit der räumlichen Einordnung möglich – Prüfung projektbezogen erforderlich;
13	Sondergebiet Infrastruktur /WC im Bereich des Strandzuganges 4	Verminderung von Nährstoffeinträgen in FFH-LRT; Einordnung außerhalb geschützter Biotope erforderlich;
14	B 19 Seestern Barendorf, Sondergebiet Infrastruktur WC, bisher noch nicht im FNP	Zunahme von potenziell störender Erholungsnutzung; Frequentierung des Strandbereiches und damit Beeinträchtigungen von FFH-LRT möglich; WC Anlagen: Verminderung von Nährstoffeinträgen in FFH-LRT;
15	B Plan Nr. 25, Ferienhausgebiet Ortslage Barendorf Süd	Zunahme von potenziell störender Erholungsnutzung; Frequentierung des Strandbereiches und damit Beeinträchtigungen von FFH-LRT möglich;
16	Sondergebiet Infrastruktur, WC im Bereich des Strandzuganges 8	Verminderung von Nährstoffeinträgen in FFH-LRT; Einordnung außerhalb geschützter Biotope erforderlich;
17	Aufstellen von Strandkörben im Bereich der Strandzugänge 7/8	Zunahme von potenziell störender Erholungsnutzung; Frequentierung des Strandbereiches und damit Beeinträchtigungen von FFH-LRT möglich;
18	Sondergebiet Fremdenverkehr/ Zelten im Anschluss an B 19 Seestern Barendorf	Zunahme von potenziell störender Erholungsnutzung; Frequentierung des Strandbereiches und damit Beeinträchtigungen von FFH-LRT möglich;
19	Sondergebiet Ferienhäuser südöstlich des vorhandenen Parkplatzes/ alte Bauernhäuser	Zunahme von potenziell störender Erholungsnutzung, Frequentierung des Strandbereiches und damit Beeinträchtigungen von FFH-LRT möglich;
20	Umnutzung der ehemaligen Stallanlagen in Harkensee	Zunahme von potenziell störender Erholungsnutzung und damit Beeinträchtigungen von FFH-LRT möglich; Tagesgäste zu besonderen Veranstaltungen sind Ausnahmen, geringfügige Frequentierung des Strandbereiches von Tagesgästen;
21	Reitnutzung am Strand erweitern	ganzjährige Nutzung birgt erhebliche Konflikte zwischen den Strandnutzern; Ausdehnung der genutzten Strandabschnitte ermöglicht umfangreiche Trittschäden der FFH-LRT im direkten Strandbereich

11.1.3 Betriebsbedingte Auswirkungen auf die FFH-Arten

Für das FFH-Gebiet sind sechs Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ausgewiesen.

1014 *Vertigo angustior* - Schmale Windelschnecke

Innerhalb des detailliert zu untersuchenden Bereiches befinden sich in dem gehölzreichen Kliffabschnitt nördlich von Rosenhagen Habitatflächen der Schmalen Windelschnecke.

Akute Beeinträchtigungen bestehen für die Habitate der Schmalen Windelschnecke nicht. Die Vorkommen im Bereich der Kliffabschnitte wurden als ungestört eingeschätzt. Allerdings konnte die Art im FFH-Gebiet nur an drei Standorten und nur in geringer Individuendichte nachgewiesen werden. (Entwurf Managementplan).

Im Zuge der hier betrachteten Planungen ist keine Nutzung der Habitate der Schmalen Windelschnecke vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass die Erholungssuchenden zum Wandern die vorhandenen Wege (Kolonnenweg) nutzen. Eine zukünftige Erhöhung der Strandnutzung wird voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Art führen.

1016 *Vertigo moulinsiana* - Bauchige Windelschnecke

Im detailliert zu untersuchenden Bereich befinden sich an der Grenze zur Gemeinde Kalkhorst Habitatflächen der Bauchigen Windelschnecke.

Akute Beeinträchtigungen der Habitate der Bauchigen Windelschnecke wurden nicht festgestellt. Eine potenzielle Gefährdung ergibt sich aus den Wasserdefiziten einiger besiedelter Standorte (z.B. Tunnelgrundmoor). Daraus resultiert zum Einen die Eutrophierung/ Ruderalisierung, andererseits kommt es im Zusammenhang mit der Auflassung der entwässerten Standorte zur Gehölzsukzession und somit zur allmählichen Verschlechterung der Habitateignung (Entwurf Managementplan).

Trittbelastungen der Lebensbereiche der Windelschnecke o.ä. können voraussichtlich überwiegend ausgeschlossen werden, da diese Lebensräume (leicht saure bis basische Moore mit gleichmäßig hohem Grundwasserstand und hochwüchsige eutraphente Röhrichte und Großseggenriede im Überflutungsbereich von Flüssen und Seen) nicht innerhalb des Wirkungsbereiches der Vorhaben vorkommen. Im Zuge der hier betrachteten Planungen ist keine Nutzung der Habitate der Bauchigen Windelschnecke vorgesehen. Eine zukünftige Erhöhung der Strandnutzung wird voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Art führen.

1351 *Phocoena phocoena* - Schweinswal

Die örtlichen Wassertiefen sind für den Schweinswal, der sich überwiegend in etwa 20 m tiefem Wasser aufhält, ungeeignet. Strand- und strandnahe Flachwasserzonen werden von ihm daher kaum genutzt. Daher sind durch die Strandnutzung keine Auswirkungen auf die Art zu erwarten.

1364 *Halichoerus grypus* - Kegelrobbe

Durch die vorhandene touristische Nutzung besteht bereits eine vergrämende Wirkung. Da die Art im FFH-Gebiet nur sporadisch als durchwandernde Einzeltiere vorkommt und die Flächen keinen entsprechend geeigneten Lebensraum zur Fortpflanzung darstellen, ist die Art vom Vorhaben nicht betroffen.

1355 *Lutra lutra* - Fischotter

Im detailliert untersuchten Bereich befinden sich folgende potentielle Habitatflächen:

- Küstenstreifen zwischen Landesgrenze M-V und der Ortschaft Groß Schwansee mit Harkenbäkmündung sowie Niederung mit Gräben und Stillgewässern östlich von Barendorf
- Graben nördlich von Pötenitz, direkt in die Pötenitzer Wiek mündend

Für diese Flächen konnten keine Lebendfunde nachgewiesen werden. Jedoch wurde ein Totfund im Bereich einer Straßen-/ Gewässerkreuzung an der K 45 nach Priwall festgestellt.

Im Entwurf des Managementplans liegt für das Habitat „Graben nördlich von Pötenitz, direkt in die Pötenitzer Wiek mündend“ folgende Beeinträchtigung vor:

- unter der K 45 befindet sich ein Rohrdurchlass, der vom Fischotter nicht durchwandert werden kann; Wechsel nur über die Straße möglich

Für das Habitat „Küstenstreifen zwischen Landesgrenze M-V und der Ortschaft Groß Schwansee mit Harkenbäkmündung sowie Niederung mit Gräben und Stillgewässern östlich von Barendorf“ liegen derzeit keine Beeinträchtigungen vor.

Der Erhaltungszustand der Habitate des Fischotters wurde im Rahmen der Managementplanung auf das gesamte FFH-Gebiet mit A bewertet.

Da der Fischotter die vom Vorhaben betroffenen Areale voraussichtlich nicht besiedelt, sind keine direkten Einflüsse zu erwarten.

Generell ist bei Umsetzung der Entwicklungsziele des FNP mit einem entsprechenden Anstieg des Kfz-Verkehrs zu rechnen. Beeinträchtigungen des Fischotters aufgrund einer erhöhten Mortalitätsrate sind daher möglich.

1365 *Phoca vitulina* - Seehund

Durch die vorhandene touristische Nutzung besteht bereits eine vergrämende Wirkung. Da die Art im FFH-Gebiet nur sporadisch als durchwandernde Einzeltiere vorkommt und die Flächen keinen entsprechend geeigneten Lebensraum zur Fortpflanzung darstellen, ist die Art vom Vorhaben nicht betroffen.

11.1.4 Ermittlung vorhandener und zu erwartender Frequentierung der Strandbereiche und Auswirkungen

In Auswertung der geplanten Bettenzahl und zusätzlichen Tagesgäste lassen sich die folgenden Nutzungserhöhungen ableiten. Auf die Prognoseungenauigkeiten wurde bereits eingegangen.

Tabelle 12: Vorhandene und geplante (voraussichtliche) Bettenkapazitäten

	Bestand Betten (siehe Punkt 7.1 Tabelle 6)	Planung Betten (siehe Punkt 10.1 Tabelle 10)	gesamte künftige Bettenzahl
Summe Bereich Pötenitz	21	566	587
Summe Bereich Rosenhagen	4	685	689
Summe Bereich Barendorf/ Harkensee	392	620	1012
Gesamter UR	417	1871	2288

Tabelle 13: Vorhandene und voraussichtliche Strandnutzer, Tagesgäste und Feriengäste (Bettenkapazitäten)

	Bestand Strandnutzer (siehe Punkt 7.1 Tabelle 6, Summe)	Annahme zusätzlicher Strandnutzer (siehe Punkt 10.1 Tabelle 10)	gesamte künftige Strandnutzer
Summe Bereich Pötenitz	658	1126	1784
Summe Bereich Rosenhagen	498	710	1208
Summe Bereich Barendorf/ Harkensee	1742	920	2662
Gesamter UR	2898	2756	5654

Es kann davon ausgegangen werden, dass vorzugsweise Standorte mit großflächigen Parkplätzen angefahren werden.

Inwiefern die geplanten Stellplätze tatsächlich zu einer Erhöhung der Tagesgäste führen würden, kann derzeit nicht belegt werden, wird jedoch anteilig angenommen. Möglicherweise würde sich mit der Erhöhung der Gäste aus den Ferienhausgebieten die Nutzung des Strandes so intensivieren, dass generell künftig sogar von einer Verringerung der anreisenden Tagesgäste, insbesondere in der Hauptsaison ausgegangen werden muss.

Dies gilt insbesondere für Rosenhagen, wo sich mit der Ausweisung des Parkplatzes am Ortsrand der Weg zum Strand verlängern wird.

Unter Punkt 7.2.5 wurde die gegenwärtig zur Verfügung stehende Strandkapazität dargestellt. Nachfolgend werden Annahmen zu den bestehenden und geplanten Strandkapazitäten getroffen und gegenübergestellt. Dabei wird von einer relativ gleichmäßigen Verteilung der Strandbesucher ausgegangen. Bezüglich der anzunehmenden Gästezahlen wird mit dem „worst case“, also der maximal möglichen Auslastung des Strandbereiches, gerechnet.

Die Intensität der Strandnutzung ist, wie bereits festgestellt, maßgebliches Kriterium für die Qualität und Quantität der FFH-Lebensraumtypen im Strandbereich.

Neben der hauptsächlichen Komponente -der Anzahl der Strandnutzer- spielen für die Ausprägung der küstendynamisch sensiblen Lebensraumtypen jedoch auch andere Aspekte eine Rolle. Dies sind:

- Art der Strandräumung
- Infrastruktur am Strand, wie Strandversorgung, Strandkörbe, ausgewiesene Spielplätze/ -felder)
- Nährstoffeinträge aufgrund mangelnder WC-Anlagen.

Diese Aspekte werden bei den nachfolgenden, rechnerischen Betrachtungen zunächst vernachlässigt, da sie rechnerisch kaum kalkulierbar sind.

Maßgebliche Ausgangskriterien für die Ermittlung der Intensität der Strandnutzung sind:

- Strandfläche
- Annahmen zur Anzahl der künftigen Nutzer
- Ökologische Belastbarkeit des Strandes
- Art und Weise der Strandsäuberung

Unter Berücksichtigung aller Planungen ist davon auszugehen, dass künftig Strandzugänge wie der SZG 1 nahe der Landesgrenze zu Schleswig-Holstein durch die vorhandenen Projekte auf dem Priwall verstärkt aufgesucht werden.

Generell ist davon auszugehen, dass die Besucher sehr dicht an den jeweiligen Strandzugängen verweilen und auf längere Wege verzichten. Bereits nach 50 m Entfernung von den Strandzugängen ist in Auswertung der Gästeerfassung von 2009 mit einer Abnahme der Dichte der Strandbesucher zu rechnen. Besonders Familien mit kleineren Kindern und entsprechend umfangreichem Gepäck nehmen eher beengte Verhältnisse als zusätzliche Wege in Kauf.

In den Untersuchungen von Grunewald wurde festgestellt, dass die Vegetation der Spülsäume in der direkten Verlängerung des Strandzuganges erheblich durch Tritt geschädigt bzw. in einem ca. 50 m breiten Streifen fast vollständig zerstört werden kann (vgl. Grunewald, S.81, 2004). Jedoch wurde durch Grunewald nur ein Referenzgebiet hinsichtlich der Auswirkungen des Fremdenverkehrs auf die Spülsaumvegetation untersucht. Bei dem von Ralf Grunewald betrachteten Untersuchungsraum handelt es sich um einen stark besuchten Strandabschnitt auf Usedom. Es wurde jedoch kein genauer Wert für die im betrachteten Untersuchungsraum vorherrschende durchschnittliche Strandkapazität (zur Verfügung stehende Strandfläche pro Person) angegeben. Der in der vorliegenden FFH-VU betrachtete Strandbereich der Stadt Dassow wird jedoch weniger stark besucht als der touristisch stark frequentierte Strandbereich auf Usedom. Somit ist ein Vergleich der Ergebnisse der Untersuchung von Auswirkungen des Fremdenverkehrs auf die Spülsaumvegetation auf Usedom mit der Situation in Dassow nicht möglich.

Als Besonderheit der Küstenlebensraumtypen ist eine stetige Beeinflussung durch die Küstendynamik zu nennen. Dies hat u.a. relativ kurze Entwicklungszyklen zur Folge. Veränderungen in Bezug auf die Lage und Ausprägung sind stark von der Küstendynamik abhängig. Aufgrund der starken Variabilität dieser Lebensraumtypen können natürlicherweise Lücken innerhalb des Bestandes entstehen.

Beispielsweise ist es möglich, dass durch vorübergehende Überschüttungen (durch Sandeinblasungen, Hochwasserereignisse etc.) ein Lebensraumtyp (zeitweise) verschwindet. Die Lücken können jedoch erneut wiederbesiedelt werden.

Dies wurde auch im Rahmen der Managementplanung in der Methodik zur Aufnahme der potentiellen Vorkommensflächen der Einjährigen Spülsäume berücksichtigt. Bei der Potentialkartierung im Rahmen der Managementplanung wurden Lücken von bis zu 500 m in die potentiellen Vorkommensflächen einbezogen. Ein Vorkommen der Einjährigen Spülsäume innerhalb dieser Lücken ist also weiterhin potentiell möglich.

Prinzipiell ist anzumerken, dass Küstenlebensraumtypen durch die ihnen eigene natürliche Dynamik zu den wenigen Primärhabitaten in Mitteleuropa zählen, die sich nach Aufgabe einer menschlichen Nutzung oder Beeinflussung vergleichsweise schnell wieder zu einem natürlichen Lebensraum entwickeln würden. (vgl. Grunewald, S.66, 2002)

11.1.5 Ökologische Belastbarkeit des Strandes

Verbale Betrachtungen, die die Festlegung von Entwicklungsgrenzen nicht ausschließen, jedoch keine quantitativen Aussagen beinhalten, werden in Studien zur „Carrying Capacity“ vorgenommen. Dabei werden die Zusammenhänge nachhaltiger Tourismusentwicklung und den Faktoren der sozialen, ökonomischen und ökologischen Entwicklung und deren Grenzen betrachtet. Mit der Belastbarkeit von Strandbereichen beschäftigt sich auch die Diplomarbeit von Kammler. In den Ostseebädern Kühlungsborn /Warnemünde standen den Strandnutzern in der Hochsaison 2002/2003 in den am stärksten genutzten Abschnitten ca. 6-9 m²/Person zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung der touristischen Entwicklung der Küstenregionen seit 2003, ist anzunehmen, dass in der Hochsaison, inzwischen weitaus weniger Platz für die Strandnutzer zur Verfügung steht.

Angaben zur ökologischen Belastbarkeitsgrenze von Stränden liegen kaum vor. Kammler verweist auf Besch & Kaminske, die für die ökologische Belastbarkeitsgrenze eines Strandes Werte von 17 – 25 m²/ Person angeben. Liegt ein Wert in diesem Bereich, stößt die touristische Strandnutzung an die ökologische Belastbarkeitsgrenze des Strandes. Eine ökologische Überbelastung aufgrund einer intensiven Strandnutzung herrscht jedoch erst vor, wenn dieser Bereich unterschritten wird.

Im Rahmen dieser FFH-VU wird bei einer durchschnittlichen zur Verfügung stehenden Strandfläche von 20 m² pro Person als mittleren Wert dieses in der o.g. Literaturquelle angegebenen Wertebereiches (17 – 25 m² pro Person) die ökologische Belastbarkeitsgrenze festgesetzt.

Bei Strandkapazitäten ab 20 m²/ Person wird angenommen, dass die Beeinträchtigungen der sehr veränderlichen FFH-LRT (Spülsäume und Vordünen) sich nicht erheblich auf die FFH-LRT auswirken. Hier wird unter den Bedingungen einer „normalen“ Strandnutzung, ohne die Ausweisung von Spielfeldern oder Flächen für Strandkörbe, davon ausgegangen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen zu erwarten sind. Daher wird bei einem Wert von mindestens 20 m² pro Person oder mehr von einer naturverträglichen Strandnutzung, die auch in Vereinbarung mit den Zielen des übergeordneten Naturschutzes steht, angenommen.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Strandkapazitäten bei Umsetzung der Projekte und Vorhaben der Stadt Dassow gemäß Endgültigem Exemplar des Flächennutzungsplanes.

Es sei darauf hingewiesen, dass es sich bei den nachfolgenden Strandverteilungen ausschließlich um eine Prognose handelt. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass sich die Strandbreiten im Winterhalbjahr 2009/ 2010 insbesondere in den Bereichen der SZG 7-9 durch den Abbruch von Dünenbereichen insgesamt erhöht haben dürften. Eine genaue Ermittlung der Aufnahmekapazität ist ohnehin kaum möglich, da die Strandkapazität maßgeblich von der Strandbreite abhängig ist, und diese stark von der Küstendynamik bestimmt wird.

- L - angenommene Strandlänge in m
- B - durchschnittl. Strandbreite in m
- SF - Strandfläche zur Nutzung in m² (Spalte 2 x Spalte 3)
- SK - durchschnittliche Strandkapazität in m²/ Person
- P - Anzahl der Personen, die dem Bereich zugeordnet werden

Tabelle 14: Prognose der Strandkapazitäten bei Umsetzung der geplanten Projekte im Rahmen der Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes für die Stadt Dassow

	L	B	SF	SK	P
Bereich Pötenitz	1200		33200	19	1784
Bereich Rosenhagen	2230		31320	26	1208
Bereich Barendorf Harkensee	2315		51635	19	2662
Gesamtsumme	5745		116155	21	5654

Die gemäß Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Dassow ausgenommene Strandnutzung im Bereich der Steilküste (Bereich zwischen SZG 4 und 6) wird in der nachfolgenden Tabelle berücksichtigt. Diese Fläche fließt nicht in die Berechnung ein.

Tabelle 15: Prognose der Strandnutzungsintensität

	Bestand durchschnittl. zur Verfügung stehende Strandfläche in m ² / Person	Planung durchschnittl. zur Verfügung stehende Strandfläche in m ² / Person
Bereich Pötenitz	52	19
Bereich Rosenhagen	62	26
Bereich Barendorf Harkensee	30	19

Es wird deutlich, dass sich bei Umsetzung aller Vorhaben die Strandnutzung deutlich erhöhen würde. Eine naturverträgliche Strandnutzung wird erst ab einer durchschnittlich zur Verfügung stehenden Strandfläche von 20 m² pro Person angenommen.

11.2 Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen der Pläne und Projekte auf die Lebensräume und Arten sowie auf Erhaltungsziele oder Schutzzwecke des Schutzgebietes

11.2.1 FFH-Lebensraumtypen

Unter Berücksichtigung des Umfanges der Pläne und Projekte und der daraus voraussichtlich resultierenden Auswirkungen der Strandnutzung auf den Küstenbereich können erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen FFH-Lebensräume Ein- und Mehrjährigen Spülsäume und Primärdünen (LRT 1210, 1220, 1220) nicht ausgeschlossen werden.

Auch wenn der Einfluss der Küstendynamik sich offensichtlich maßgeblich auf die Qualität und Quantität der FFH-LRT Spülsäume und Primärdünen auswirkt, ist bei dieser prognostizierten, intensiven Strandnutzung voraussichtlich von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.

Bei Umsetzung der gesamten Vorhaben der Stadt Dassow gemäß Endgültigem Exemplar zum FNP und ohne zusätzliche Maßnahmen zum Schutz des FFH-Gebietes sind erhebliche Beeinträchtigungen insbesondere der FFH-LRT:

- 1210 - Einjährige Spülsäume
- 1220 - Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
- 2110 - Primärdünen

durch intensive Strandnutzung und

- 2120 – Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)
- 2130* – Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)
- 2160 – Dünen mit *Hippophae rhamnoides*

durch Nährstoffeinträge und Trittschäden voraussichtlich nicht vermeidbar.

Eine Verträglichkeit mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes wäre somit nicht gegeben.

Nicht verträgliche Projekte und Pläne dürfen nicht zugelassen bzw. durchgeführt werden. Ein Eingriff kann zugelassen werden, wenn er:

- aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
- zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (FFH-ERLASS, FFH-RICHTLINIE).

Dann werden Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Netzes Natura 2000 erforderlich, die durch den Mitgliedstaat zu ergreifen sind. Die EU-Kommission ist über die Kohärenzmaßnahmen zu unterrichten.

Sind von dem Vorhaben prioritäre Arten bzw. Biotope betroffen und bestehen keine besonderen öffentliche Interessen, ist unter Angabe der sonstigen Gründe eine Stellungnahme der EU Kommission einzuholen.

Unter Berücksichtigung der hohen Qualität des Landschaftsraumes (Häufung von Schutzgebieten), der vorhandenen ländlichen Siedlungen und der ländlichen Infrastruktur scheinen die aus den Vorhaben resultierenden Kapazitäten auch an die Grenzen der Belastbarkeit des Landschaftsraumes zu stoßen. Eine Vereinbarkeit mit der Umsetzung aller zunächst angenommenen Planungen mit den Zielen der Raumordnung wäre zumindest für den Raum Pötenitz/ Rosenhagen nicht gegeben. Aus diesem Grund wurde in Abstimmung mit Behörden und der Stadt Dassow eine Reduzierung der Projekte vorgenommen.

Zusammenfassend sind die Projekte, welche im Weiteren nicht weiterverfolgt werden, im nachfolgenden Punkt 12.1 dargestellt als ein Schritt der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.

11.2.2 FFH-Arten

Unter Berücksichtigung des Umfangs der Pläne und Projekte und der daraus voraussichtlich resultierenden Auswirkungen der Strandnutzung auf den Küstenbereich können erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Arten – hier insbesondere des Fischotters

(siehe Punkt 11.1.3) durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen nicht ausgeschlossen werden.

11.3 Ermittlung der Auswirkungen der Planungen und Projekte auf andere Natura 2000-Gebiete

Es bestehen enge räumliche Beziehungen des im Rahmen der vorliegenden FFH-VU detailliert zu untersuchenden Bereichs des FFH-Gebietes „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ zu anderen Natura 2000-Gebieten. Das FFH-Gebiet DE 2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“ grenzt direkt westlich an das FFH-Gebiet DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ an.

Weiterhin befinden sich folgende Natura 2000-Gebiete in der näheren Umgebung des detailliert zu untersuchenden Bereichs:

- SPA „Traveförde“ (DE 2031-401), ca. 400 m südwestlich
- SPA „Ostseeküste am Brodtner Ufer“, ca. 1000 m nordwestlich
- FFH-Gebiet „Ostseeküste am Brodtner Ufer“, ca. 1000 m nordwestlich

Im Rahmen der vorliegenden FFH-VU wird angenommen, dass der Priwall sowie die Hansestadt Lübeck Anziehungspunkte für Feriengäste der Stadt Dassow darstellen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Feriengäste überwiegend entlang der Küste unter Nutzung des küstenparallelen Geh- und Radweges (des sogenannten ehemaligen Kolonnenweges) bewegen. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass der Priwall lediglich als Ziel einer Rad- bzw. Wandertour dient. Im Strandbereich der Hansestadt Lübeck sind Strandnutzungsgebühren zu bezahlen. Daher wird angenommen, dass von den Feriengästen der Stadt Dassow zum Baden voraussichtlich überwiegend die nahe gelegenen Strandbereiche innerhalb der Stadt Dassow genutzt werden.

Auf dem Priwall herrscht bereits eine intensive touristische Nutzung vor. In der FFH-VU für das FFH-Gebiet „Traveförde und angrenzende Flächen“ im Rahmen der kumulativen Bauleitplanung „Waterfront Priwall“ werden durch die Hansestadt Lübeck für die Einjährigen und Mehrjährigen Spülsäume, die innerhalb des NSGs „Südlicher Priwall“ vorkommen, keine über das bereits bestehende Maß hinausgehenden Auswirkungen erwartet, da aufgrund der Festsetzungen der NSG-Verordnung davon ausgegangen wird, dass eine potentielle verstärkte Nutzung des NSGs in Zukunft vorwiegend auf den Wegen stattfinden wird.

Im Rahmen der vorliegenden FFH-VU wird daher davon ausgegangen, dass eine geringfügige Erhöhung der Besucher auf dem Priwall durch die Umsetzung der mit der Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow vorgesehenen Planungen und Projekte ebenfalls zu keinen zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Traveförde und angrenzende Flächen“ führen wird.

Eine Nutzung der SPAs „Traveförde“ sowie „Ostseeküste am Brodtner Ufer“, die in der näheren Umgebung des detailliert zu untersuchenden Bereichs ausschließlich weitestgehend offene Wasserflächen umfassen, bei Umsetzung der mit der Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes verbundenen Planungen und Projekten wird nicht erwartet. Daher wird von keinen erheblichen Auswirkungen auf die SPAs „Traveförde“ sowie „Ostseeküste am Brodtner Ufer“ ausgegangen.

12. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und Beurteilung der Wirksamkeit (Maßnahmen zur Schadensbegrenzung)

12.1 Maßnahmen zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen

12.1.1 Reduzierung der Vorhaben

Im Zuge der hier vorliegenden Verträglichkeitsuntersuchung konnten nach voran gegangenen Einschätzungen erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Im Ergebnis der vorangegangenen Betrachtungen wurde als Grundvoraussetzung für eine FFH-Verträglichkeit die Reduzierung der Vorhaben und damit der geplanten Kapazitäten bzw. Beeinträchtigungen diskutiert.

Zu dieser Thematik erfolgte 2009 im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung eine intensive Diskussion mit den Gremien der Stadt Dassow. Die Stadt Dassow hat am 17.02.2010 den Beschluss gefasst, zunächst von der Vorbereitung einiger Planungen abzusehen. Diese Planungen werden deshalb bereits im Entwurf des Landschaftsplanes und im Teilflächennutzungsplan nicht mehr dargestellt:

Tabelle 16: Nicht berücksichtigte Planungen der Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes

Nr.	Lage/Projekt	Reduzierung der Kapazitäten
Pötenitz		
4	Parkplatz für Strandbesucher nördlich Ortslage Pötenitz am Strandweg.	ca. 150 Stellplätze, 225 Gäste
5	Parkplatz westlich der K 45 an der Alten Mecklenburger Landstraße. Mit Infrastruktur WC im Bereich des Strandzuganges 1	ca. 400 Stellplätze, 600 Gäste
Rosenhagen		
10	Westliche Ortslage Rosenhagen (B-Plan Nr. 26)	ca. 120
12	Aufstellen von Strandkörben im Bereich des Strandzuganges 4	-
Barendorf		
17	Aufstellen von Strandkörben im Bereich der Strandzugänge 7 und 8	-
18	Sondergebiet Fremdenverkehr/ Zelten im Anschluss an B 19 Seestern Barendorf	ca. 100
19	Sondergebiet Ferienhäuser südöstlich des vorhandenen Parkplatzes/alte Bauernhäuser	ca. 100
21	Reitnutzung am Strand erweitern	-

Damit kann die bisherige Planung um ca. 320 Betten und die Annahme zur Zahl künftiger Tagesgäste um ca. 825 und damit insgesamt die Anzahl der Strandnutzer um 1145 reduziert werden.

Eine Vereinbarkeit der Planungen mit den Zielen der Raumordnung wäre somit für den Raum Pötenitz/ Rosenhagen ebenfalls gegeben.

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 21.03.2012 soll für das vorgesehene Sondergebiet „Ferienhäuser südöstlich des vorhandenen Parkplatzes/alte Bauernhäuser“ (Nr.19) nun die Hälfte der ursprünglichen Fläche im Flächennutzungsplan sowie im Landschaftsplan

dargestellt werden. Damit würden voraussichtlich mind. 50 zusätzliche Kapazitäten hinzukommen. Die nachfolgenden Darlegungen erfolgten ohne Berücksichtigung dieser zusätzlichen Kapazitäten. Bei Umsetzung dieses Projektes wären voraussichtlich Kapazitäten anderer Projekte dementsprechend zu reduzieren und oder zusätzliche Maßnahmen im Küstenbereich und /oder Risikomanagement- Maßnahmen festzulegen.

12.1.2 Besucherinformation

Die Stadt Dassow erkennt das hohe naturräumliche Potential der angrenzenden Schutzgebiete, insbesondere des FFH-Gebietes und seiner Küstenlebensraumtypen, an und möchte dies durch geeignete Informationswege auch an seine Gäste vermitteln. Hierbei wird empfohlen durch z.B. Hinweisschilder sowie Informationstafeln und -broschüren insbesondere auf die Besonderheiten und Einzigartigkeit des FFH-Gebietes hinzuweisen auch vor dem Hintergrund seiner europäischen Bedeutung.

Neben der Erreichbarkeit der Strand-/ Liegeflächen über den Strand selbst ist auch eine Erreichbarkeit über die Strandzugänge entlang des Europäischen Fernradweges E9 möglich. Zum Schutz der Ein- und Mehrjährigen Spülsäume wird daher empfohlen die Strandbesucher über Vorwegweiser auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Darüber hinaus wird eine wasserseitige Kennzeichnung der offiziellen Strandzugänge empfohlen, um das Entstehen wilder Strandzugänge in den Dünenkomplexen zu vermeiden.

Gezielte Informationen zu den Lebensraumtypen und Zielen der Natura 2000-Ausweisung sollen die Besucher sensibilisieren.

12.1.3 Verzicht auf mechanische Strandräumung

Zum Schutz der Ein- und Mehrjährigen Spülsäume wird der Verzicht auf eine mechanische Strandräumung empfohlen. Weiterhin wird empfohlen das Abbruchmaterial der Steilküsten, einschließlich des Totholzes, auf den Strandflächen zu belassen. Eine manuelle Strandreinigung, bei der Abfall von den Strandflächen entfernt wird, kann weiterhin erfolgen.

Die Stadt Dassow war bemüht die Strandsatzung den Erkenntnissen der FFH-VU anzupassen. 2011 wurden die vorläufigen Ergebnisse der FFH-Untersuchung in der Strandsatzung berücksichtigt. Derzeit gilt die „Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Stadt Dassow zu Badezwecken“ vom 29. März 2012.

Nach neuesten Erkenntnissen der FFH-VU bestehen derzeit jedoch Differenzen zwischen den Ergebnissen der FFH-VU und der derzeit gültigen Strandsatzung. In der derzeit gültigen Strandsatzung ist derzeit noch eine maschinelle Strandräumung in bestimmten, von der Stadt Dassow festzulegenden Zonen als zulässig festgesetzt.

In der vorliegenden FFH-VU werden vorhandene und geplante Nutzungen dargestellt und notwendige Maßnahmen benannt um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu verhindern. Eine Überprüfung der Strandsatzung ist nach Abschluss dieser FFH-VU unter Berücksichtigung der Ergebnisse Voraussetzung für die Realisierung der Zielsetzungen der Stadt Dassow.

12.1.4 Ausgrenzung/ Einzäunung

Zum Schutz und Erhalt der Primärdünen wird eine Einzäunung verbliebener Primärdünen bzw. von potentiellen Primärdünenbereichen empfohlen.

Es ist vorgesehen die Primärdünenbereiche mit Schleeten zu umgrenzen. An den Strandzugängen beginnend werden diese Schleete zusätzlich mit Drähten verspannt, so dass eine durchgehende Abgrenzung vorhanden ist. Diese Einzäunungen werden im Bereich der hauptsächlichen Wirkräume bis zu 500 m beidseitig der Strandzugänge erfolgen. Eine Einzäunung der Primärdünen durch abdeckende Schleete oder Drähte erfolgt vorwiegend in unmittelbarer Umgebung zu den Strandzugängen. In einer Entfernung von über 500 m zu den Strandzugängen werden Bereiche, die nicht zu nutzen sind, einfach durch Pfähle markiert. Die konkreten Modalitäten für das Abzäunen werden entsprechend noch abgestimmt. Die Einzäunung erfolgt dabei vor Ort nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (in Zusammenarbeit mit dem StALU im Bereich des NSG „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung). Die Maßnahme der Absperrung der Primärdünenbereiche wird in der Strandsatzung festgesetzt.

Eine Reduzierung der Strandfläche wäre durch die Abgrenzung nicht zu erwarten, da die Dünenbereiche im Winter (2009/ 2010) stark zurückgegangen sind.

Für Steilküstenbereiche und alle anderen Dünenbereiche wird davon ausgegangen, dass durch eine konsequente Auszäunung Schädigungen durch touristische Nutzungen ausgeschlossen werden können. Insbesondere die Graudünenbereiche (prioritärer Lebensraumtyp) sind durch vorhandene und vorzunehmende Auszäunungen zu schützen. Pflegemaßnahmen enthält der Landschaftsplan. Festlegungen und Möglichkeiten sollten mit den zuständigen Naturschutzbehörden diskutiert und möglichst vor Ort festgelegt werden (NSG-in Zusammenarbeit mit StALU).

12.1.5 Kontrolle der Nutzungsrestriktionen

Zur Durchsetzung und Kontrolle der Umsetzung und Einhaltung der Nutzungsrestriktionen ist eine Kontrolle durch Strandläufer und das Amt Schönberger Land vorgesehen. Die Maßnahme der Kontrollmaßnahme wird in der Strandsatzung festgesetzt.

12.1.6 Infrastrukturelle Einrichtungen

Zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen (wasser- und landseitig) und Trittschäden innerhalb der Dünen ist eine ausreichende Strandversorgung mit WC-Anlagen unabdingbar. Das Angebot sanitärer Einrichtungen ist dazu entsprechend des Bedarfes zu erweitern.

Eine Strandversorgung ist am SZG 4 (Sonstiges Sondergebiet - Versorgung und Infrastruktur) und am SZG 7 (Sonstiges Sondergebiet – Versorgung) geplant. Weiterhin ist im Rahmen des B-Planes Nr. 19 in Barendorf-Seestern ebenso eine Strandversorgung vorgesehen.

12.1.7 Zusammenfassung der projektbezogenen Maßnahmen

Nachfolgend werden projektbezogene Maßnahmen benannt. Ziel der nachfolgenden Maßnahmen ist generell der Schutz der FFH-Lebensraumtypen am Strandbereich.

Dabei wird auch auf Monitoring und Risikomanagement-Maßnahmen Bezug genommen, welche unter Punkt 12.4 erläutert werden.

Zur Spalte „Kapazitäten“: Hier werden als Kapazitäten die geplanten, zusätzlichen Betten sowie die zusätzlichen Strandnutzer die aus den Projekten resultieren zusammengefasst.

Tabelle 17: Darstellung projektbezogener Maßnahmen

Nr.	Vorhaben	Kapazitäten	Maßnahmen	Ziel
1	3. Änd. B 2, Hotelum- und -neubau Schlossbereich Pötenitz, Golfplatz mit Sportanlagen	530	<p>Besucherinformation; Verzicht auf eine mechanische Strandräumung; Ausgrenzung/ Einzäunung der Primärdünen; Kontrolle der Nutzungsrestriktionen; Monitoring und Risikomanagementmaßnahmen;</p> <p>Saisonaler Ausbau der Strandanlagen ist projektbezogen zu prüfen.</p>	Schutz der FFH-LRT 1210, 1220, 2110.
2	Verlagerung des Weges von der Ortslage Pötenitz vom SZG1 zum SZG 2 und Verlagerung des SZG 2		<p>Besucherinformation; Verzicht auf eine mechanische Strandräumung; Ausgrenzung/ Einzäunung der Primärdünen; Kontrolle der Nutzungsrestriktionen; Monitoring und Risikomanagementmaßnahmen;</p> <p>Projektbezogene Prüfung der Trasse und der Bauausführung; die genaue Lage der Wegetrasse ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem StALU und der uNB abzustimmen.</p>	Besucherlenkung von SZG 1 auf SZG 2 folglich Entlastung von SZG 1; Schutz der FFH-LRT 1210, 1220, 2110 und 2130.
3	2. Änd. B2 Schlossbereich Wiesenkamp, * Wegfall von 18 Betten, daher nur Anrechnung von 36 Betten	36*	<p>Besucherinformation; Verzicht auf eine mechanische Strandräumung; Ausgrenzung/ Einzäunung der Primärdünen; Kontrolle der Nutzungsrestriktionen; Monitoring und Risikomanagementmaßnahmen;</p> <p>Regelung im Bebauungsplan.</p>	Schutz der FFH-LRT 1210, 1220, 2110.

Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301) im Küstenbereich der Stadt Dassow unter Berücksichtigung der Entwicklungen in den Ortslagen Pötenitz, Rosenhagen, Harkensee und Barendorf

Nr.	Vorhaben	Kapazitäten	Maßnahmen	Ziel
4	Parkplatz für Strandbesucher nördlich Ortslage Pötenitz am Strandweg.	225	gemäß Beschluss der Stadtvertretung zunächst gestrichen; Reduzierung der Parkmöglichkeiten im Bereich des Strandzuganges 1.	Verringerung zusätzlicher Tagesgäste und damit Reduzierung der Nutzungsintensität und Schutz der FFH-LRT.
5	Parkplatz an westlich der K 45 Mit Infrastruktur WC im Bereich Strandzugang 4	600		
6	Anlage eines Aussichtspunktes		Einordnung so, dass keine Inanspruchnahme von FFH-LRT gegeben ist; Absperrungen der Umgebung des Aussichtspunktes sichern.	Schutz der FFH-LRT 1210, 1220, 2110.
7	B 17 in Rosenhagen	250	Besucherinformation; Verzicht auf eine mechanische Strandräumung; Ausgrenzung/ Einzäunung der Primärdünen; Kontrolle der Nutzungsrestriktionen; Monitoring und Risikomanagementmaßnahmen.	Schutz der FFH-LRT 1210, 1220, 2110; Uferschwalbenpopulation im Bereich der Steilküsten sowie Wasservogelansammlung im Bereich der Harkenbäckmündung würden weniger stark gestört werden.
8	B 21 in Rosenhagen	240		
9	B24 Rosenhagen	60		
10	Westliche Ortslage Rosenhagen B26	120	gemäß Beschluss der Stadtvertretung zunächst gestrichen; Reduzierung der Vorhaben/ Kapazitäten.	Verringerung zusätzlicher Betten und damit Reduzierung der Nutzungsintensität und Schutz der FFH-LRT.

Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301) im Küstenbereich der Stadt Dassow unter Berücksichtigung der Entwicklungen in den Ortslagen Pötenitz, Rosenhagen, Hartensee und Barendorf

Nr.	Vorhaben	Kapazitäten	Maßnahmen	Ziel
11	Beabsichtigte Abrundungssatzung zur Anbindung der Anlieger der Straße des Friedens an den B 21 in Rosenhagen	40	Besucherinformation; Verzicht auf eine mechanische Strandräumung; Ausgrenzung/ Einzäunung der Primärdünen; Kontrolle der Nutzungsrestriktionen; Monitoring und Risikomanagementmaßnahmen.	Schutz der FFH-LRT 1210, 1220, 2110; Uferschwalbenpopulation im Bereich der Steilküsten sowie Wasservogelansammlung im Bereich der Harkenbäk-mündung würden weniger stark gestört werden.
12	Aufstellen von Strandkörben im Bereich des Strandzuganges 4		Reduzierung der Beeinträchtigungen Vorhaben zur Vermeidung von	Schutz der FFH-LRT 1210, 1220, 2110 westlich des Strandzuganges 4
13	Sondergebiet Infrastruktur/ WC im Bereich Strandzugang 4		Aufstellung von WC-Anlagen außerhalb der FFH-LRT, mobile saisonale Anlagen	Verringerung von Nährstoffeinträgen.
14	B-Plan Nr. 19 Seestern Barendorf Sondergebiet	100	Besucherinformation; Verzicht auf eine mechanische Strandräumung; Ausgrenzung/ Einzäunung der Primärdünen; Kontrolle der Nutzungsrestriktionen; Monitoring und Risikomanagementmaßnahmen;	Verringerung zusätzlicher Betten und damit Reduzierung der Nutzungsintensität
15	B-Plan Nr. 25 Ferienhausgebiet Ortslage Barendorf Süd	150	Beschränkung der Kapazitäten für B 19 auf maximal 100.	und Schutz der FFH-LRT 1210, 1220, 2110.

Nr.	Vorhaben	Kapazitäten	Maßnahmen	Ziel
16	Sondergebiet Infrastruktur/ WC im Bereich des Strandzuganges 8; Verlegung zu SZG 7		Aufstellung von WC-Anlagen außerhalb der FFH-LRT Generell ist die Verlegung des Weges aus dem Naturschutzgebiet zur Schonung der Harkenbäkmündung aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert. Jedoch stehen nach Informationen des Amtes Schönberger Land die Flächen für eine Wegeumverlegung vom Strandzugang 7 zum Strandzugang 8 derzeit nicht zur Verfügung. Daher wird auch das ursprünglich im Bereich des Strandzuganges 8 geplante Sondergebiet Infrastruktur/ WC zum Strandzugang 7 verlegt. Auswirkungen durch die Verlegung des Sondergebietes Infrastruktur/ WC zum Strandzugang 7 auf die FFH-Küstenlebensraumtypen des FFH-Gebietes „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ ergeben sich nicht.	Verminderung von Nährstoffeinträgen.
17	Aufstellen von Strandkörben im Bereich der Strandzugänge 7 und 8		Reduzierung der Vorhaben zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	Schutz der FFH-LRT 1210, 1220, 2110.
18	Sondergebiet Fremdenverkehr/ Zelten im Anschluss an B 19 Seestern Barendorf	400	gemäß Beschluss der Stadtvertretung von 2010 zunächst gestrichen; Reduzierung der Vorhaben/ Kapazitäten.	Verringerung zusätzlicher Betten und Reduzierung der Nutzungsintensität und Schutz der FFH-

Nr.	Vorhaben	Kapazitäten	Maßnahmen	Ziel
19	Sondergebiet Ferienhäuser südöstlich des vorhandenen Parkplatzes/alte Bauernhäuser	Reduzierung von 100 auf 50	Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 21.03.2012 soll für das vorgesehene Sondergebiet „Ferienhäuser südöstlich des vorhandenen Parkplatzes/alte Bauernhäuser“ (Nr.19) nun die Hälfte der ursprünglichen Fläche im Flächennutzungsplan sowie im Landschaftsplan dargestellt werden. Damit würden voraussichtlich mind. 50 zusätzliche Kapazitäten hinzu kommen. Die FFH-VU erfolgte ohne Berücksichtigung dieser zusätzlichen Kapazitäten. Bei Umsetzung dieses Projektes wären voraussichtlich Kapazitäten anderer Projekte dementsprechend zu reduzieren und/ oder zusätzliche Maßnahmen im Küstenbereich und/oder Monitoring Maßnahmen festzulegen.	LRT 1210, 1220, 2110.
20	Umnutzung der ehemaligen Stallanlagen in Harkensee	750	Schlussfolgerung aus dem Stellungnahmeverfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes: Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung wird auf die Darstellung von Bauflächen für diesen Bereich verzichtet. Die im Rahmen der FFH-VU betrachteten Kapazitäten werden für den Gesamtbereich des Strandes der Stadt Dassow nicht verändert. Im Rahmen der Prognoseunsicherheiten ist die Kapazität von 50 Gästen aus Sicht der Stadt Dassow im Rahmen der FFH-VU vernachlässigbar.	Schutz der FFH-LRT 1210, 1220, 2110.
21	Reitnutzung am Strand	erweitert	Besucherinformation; Verzicht auf eine mechanische Strandräumung; Ausgrenzung/ Einzäunung der Primärdünen; Kontrolle der Nutzungsrestriktionen; Monitoring und Risikomanagementmaßnahmen.	Schutz der FFH-LRT 1210, 1220, 2110.
24	Reitnutzung am Strand	erweitert	Reduzierung der Vorhaben zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	Schutz der FFH-LRT 1210, 1220, 2110.

Die Klarstellung zur Umsetzung der Maßnahmen, insbesondere die Zuordnung zu den einzelnen Projekten, kann auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht umfänglich erfolgen. Die konkrete Zuordnung und Umsetzung verschiedener Maßnahmen zum Schutz des FFH-Gebietes ist von der Realisierung der städtebaulichen Planungen abhängig.

12.2 Maßnahmen zum Schutz der FFH-Arten

Generell ist bei Umsetzung der Entwicklungsziele des FNP mit einem entsprechenden Anstieg des Kfz-Verkehrs zu rechnen. Beeinträchtigungen des Fischotters aufgrund einer erhöhten Mortalitätsrate sind daher möglich.

Im Rahmen der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 ist zum Schutz des Fischotters bereits folgende Maßnahme festgelegt:

Zum Schutz des Fischotters sind Hinweisschilder in Verbindung mit Geschwindigkeitsreduzierungen bei Einsetzen der Dämmerung an potentiellen „Kreuzungspunkten“ entlang der K 45 nördlich von Pötenitz zu errichten. Die Maßnahme ist nach Inbetriebnahme der ersten Ferienhäuser umzusetzen.

Innerhalb des Untersuchungsraumes der vorliegenden FFH-VU sollten die Wanderwege des Fischotters durch gezielte Losungssuche eines Fachgutachters ermittelt und dargestellt werden.

Danach sind die Möglichkeiten zur Verbesserung der ökologischen Gewässerdurchgängigkeit (einschließlich der Aufstellung von Schutzzäunen) für den Fischotter darzustellen und im Zuge von Straßenbaumaßnahmen zu realisieren. Bis dahin sind Hinweisschilder im Bereich der Kreuzung von Straßen und Gewässern aufzustellen.

Die FFH-Verträglichkeit der Auswirkungen der Vorhaben auf den Strandbereich kann nur unter Voraussetzung der Umsetzung der Maßnahmen als gesichert angesehen werden.

12.3 Monitoring

Für die vorliegende FFH-VU wird als maßgeblicher Wirkfaktor die touristische Erholungsnutzung in den Küsten- und Strandbereichen angesehen. Als potentiell beeinträchtigte Lebensraumtypen sind insbesondere jene im Küsten- und Strandbereich betroffen.

Als Besonderheit dieser Lebensraumtypen ist eine stetige Beeinflussung durch die Küstendynamik zu nennen. Dies hat u.a. relativ kurze Entwicklungszyklen zur Folge. Veränderungen in Bezug auf die Lage und Ausprägung sind stark von der Küstendynamik abhängig. Aufgrund dieser Variabilität ist eine Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen der Pläne und Projekte auf die Lebensraumtypen, insbesondere die Einjährigen Spülsäume, mit Unsicherheiten verbunden.

Daher wird ein Monitoring der Lebensraumtypen Ein- und Mehrjährige Spülsäume sowie Primärdünen nach Inbetriebnahme der Projekte in Rosenhagen, Pötenitz, Barendorf und Harkensee empfohlen. Dabei könnte ein erstes Monitoring nach 3 Jahren bzw. spätestens bei einer Besiedlung der Gebiete, die über eine Bauleitplanung vorbereitet wurden, zu 50% erfolgen. Ein zweites Monitoring könnte nach 5 Jahren bzw. bei einer Besiedlung der Gebiete, die über eine Bauleitplanung vorbereitet wurden, zu 80% durchgeführt werden.

Die Regelungen zum Monitoring erfolgen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

12.4 Risikomanagement-Maßnahmen

Aufgrund früherer Erkenntnisse hatte die Stadt Dassow zum Schutz und Erhalt der Mehrjährigen Spülsäume auf den Strandflächen zwischen den Strandzugängen 4 und 6 einen Ausschluss der Strandnutzung angestrebt.

Nach neusten Erkenntnissen drängt sich diese Maßnahme jedoch nicht unbedingt auf. Beeinträchtigungen der Mehrjährigen Spülsäume durch Tritt- und Liegeschäden werden, wie bei den Einjährigen Spülsäumen auch, bei einer durchschnittlichen Strandkapazität von mindestens 20 m² pro Person als unerheblich eingeschätzt. Daher wird auf diese Maßnahme zunächst verzichtet.

Der Verzicht auf diese Maßnahmen ist in der Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen (südlicher Ortseingang) sowie bei einer zukünftigen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 anzupassen.

Da sich im gesamten Stadtgebiet nur im Bereich der Strandzugänge 4 bis 6 ein Vorkommen der Mehrjährigen Spülsäume befindet, wird im Rahmen dieser FFH-VU bei Feststellung einer Verschlechterung der Bestände der Mehrjährige Spülsäume im Rahmen des Monitorings ein Ausschluss der Strandnutzung für diesen Strandbereich jedoch empfohlen.

Der Ausschluss sollte zunächst mit einer Beschilderung an den Strandzugängen und direkt am Strand erfolgen. Nur das Wandern entlang des Strandes ist zunächst weiterhin erlaubt.

Weiterhin ist bei Feststellung einer Verschlechterung der Bestände bzw. potentiellen Vorkommensflächen der Ein- und Mehrjährige Spülsäume eine Besucherlenkung zu Strandbereichen mit geringerer Nutzung, wie z.B. zum Bereich Pötenitz (prognostizierte durchschnittliche Strandkapazität von 35m² pro Person bei einer Reduzierung der Vorhaben), durch eine Entwicklung von Anziehungspunkten wie Einrichtungen zur Versorgung sowie Sportplätzen für z.B. Volleyball (aber außerhalb des Strandbereiches) zu empfehlen. Zusätzliche Steuerungsmöglichkeiten bieten sich der Stadt Dassow z. B. durch eine Strandbewirtschaftung.

Bei Feststellung einer Verschlechterung der Bestände der Primärdünen werden Einzäunungen der betroffenen Primärdünenbereiche durch mit Drähten verspannten Schleeten sowie vermehrte Kontrollen durch Strandläufer und das Amt Schönberger Land als schadensbegrenzende Maßnahme empfohlen.

Eine Regelung der Risikomanagement-Maßnahmen erfolgt im Zuge der Abschichtung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Geeignet sind hierfür Festsetzungen nach dem BauGB.

12.5 Beurteilung der Wirksamkeit der Maßnahmen

Aufgrund neuer Erkenntnisse rückt die Stadt Dassow von der Konzentration der Strandbesucher auf bestimmten Flächen, um andere Strandabschnitte zu entlasten, ab. Im Rahmen dieser FFH-VU wird zum Schutz der Ein- und Mehrjährigen Spülsäume sowie Primärdünen eine Gleichverteilung der Strandbesucher über die gesamten Strandflächen angestrebt. So soll eine naturverträgliche Strandnutzung unterstützt und ein Verlust von insbesondere Ein- und Mehrjährigen Spülsäumen vermieden werden.

Um eine optimale Gleichverteilung der Strandbesucher zu erhalten, wird empfohlen, die derzeit bestehenden Strandzugänge offen zu halten.

Der Strandzugang 5 wurde, wie in dem Bebauungsplan Nr. 21 festgelegt, 2012 abgesperrt und bepflanzt. Jedoch wurde diese Aufhebung des Strandzuges 5 von den Strandnutzern nicht angenommen.

Aufgrund neuer Erkenntnisse im Rahmen der hier vorliegenden FFH-VU wird nun eine Offenhaltung der vorhandenen Strandzugänge, inklusive des Strandzuges 5, empfohlen. Dies trägt dazu bei, eine Gleichverteilung der Strandbesucher zu fördern. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass bei ausreichend vorhandenen Strandzugängen das Betreten der Dünen minimiert wird.

Der Verzicht auf diese Maßnahme ist in der Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen (südlicher Ortseingang) sowie bei einer zukünftigen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 anzupassen.

Im Rahmen der Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes für den nördlichen Teilbereich der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) ist die Schaffung einer direkten und naturverträglichen Wegeverbindung von Pötenitz zum Strandzugang 2 vorgesehen.

Im Bereich Pötenitz, insbesondere am Strandzugang 2, ist die prognostizierte Strandkapazität (durchschnittliche zur Verfügung stehende Strandfläche pro Person) mit 35 m² pro Person bei Umsetzung der geplanten Reduzierung der Vorhaben am geringsten. Stärkere Besucherströme werden maßgeblich erst ab Rosenhagen aufgrund der in Strandnähe vorhandenen und vorgesehenen Feriensiedlungen und Parkplätze erwartet.

Bei Schaffung einer direkten und naturverträglichen Wegeverbindung von Pötenitz zum Strandzugang 2 wird weiterhin von einer naturverträglichen Strandnutzung ausgegangen, da für den Strandbereich Pötenitz die ökologische Belastungsgrenze eines Strandes von 20 m² pro Person voraussichtlich nicht unterschritten wird. Zusätzlich ist eine Entlastung des Strandzuges 1, der durch eine direkte Wegeverbindung an Pötenitz angebunden ist, möglich.

Durch die Schaffung einer direkten und naturverträglichen Wegeverbindung von Pötenitz zum Strandzugang 2 werden daher keine erheblichen Beeinträchtigungen der Küsten-Lebensraumtypen erwartet.

Zum Schutz und Erhalt der Dünen wird auf weitere Durchschnitte oder Zuwegungen verzichtet. Die Stadt Dassow hält sich jedoch die Möglichkeit offen, dies in der Zukunft weiter zu prüfen und zu untersuchen, inwiefern mehr geordnete Zugänge zum Strand zu einer naturverträglichen Nutzung führen können.

Mit der Reduzierung der Vorhaben und damit der geplanten Kapazitäten wird die durchschnittlich zur Verfügung stehende Strandfläche (Strandkapazität) pro Person erhöht.

Die nachfolgenden Tabellen 18 und 19 zeigen die prognostizierten Strandkapazitäten bei Umsetzung aller Projekte und Vorhaben der Stadt Dassow sowie bei Umsetzung der Maßnahme „Reduzierung der Kapazitäten“. In der Tabelle 19 ist zudem zum Vergleich die aktuell angenommene Strandkapazität dargestellt.

- L - angenommene Strandlänge in m
- B - durchschnittl. Strandbreite in m
- SF - Strandfläche zur Nutzung in m² (Spalte 2 x Spalte 3)
- SK - durchschnittliche Strandkapazität in m²/ Person
- P - Anzahl der Personen, die dem Bereich zugeordnet werden

Tabelle 18: Gegenüberstellung Strandkapazitäten bei Umsetzung aller Vorhaben/ Reduzierung der Vorhaben

	L	B	SF	bei Umsetzung aller Vorhaben		bei Reduzierung der Vorhaben	
				SK	P	SK	P
Bereich Pötenitz	1200		33200	19	1784	35	959
Bereich Rosenhagen	2230		31320	26	1208	29	1088
Bereich Barendorf Harkensee	2315		51635	19	2662	21	2462
Gesamtsumme	5745		116155	21	5654	26	4509

Tabelle 19: Vergleich - Bestand und Planungen bei Umsetzung aller Vorhaben/ Reduzierung der Vorhaben

	Bestand	Planung bei Umsetzung aller Vorhaben	Planung bei Reduzierung der Vorhaben
		m ² / Person	m ² / Person
Bereich Pötenitz	52	19	35
Bereich Rosenhagen	62	26	29
Bereich Barendorf Harkensee	30	19	21

Die ökologische Belastungsgrenze eines Strandes von 20 m² pro Person wird bei Umsetzung der Maßnahme „Reduzierung der Kapazitäten“ voraussichtlich nicht unterschritten, so dass von einer naturverträglichen Strandnutzung ausgegangen werden kann.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können aufgrund fehlender konkreter Kenntnisse zu den einzelnen Projekten bezüglich der genauen Bettenkapazitäten nur Abschätzungen vorgenommen werden. Daher werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nur die Auswirkungen, die durch die Nutzung der Flächen bei Umsetzung der mit der Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes verbundenen Planungen und Projekten entstehen, untersucht. Die im Rahmen der vorliegenden FFH-VU vorgenommenen Abschätzungen der zukünftig zu erwartenden Bettenkapazitäten dienen der Abschätzung der mit der Umsetzung der geplanten Vorhaben möglichen Auswirkungen. Eine detaillierte Prüfung der real vorbereiteten Bettenkapazitäten und deren potentielle Auswirkungen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung konkreter Vorplanungen und detaillierter und verbindlicher Ziele zum Besucherverhalten, die zum Zeitpunkt der derzeitigen Bearbeitung der Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes für den nördlichen Teilbereich der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) noch nicht in dem Maße bekannt sind.

Gezielte Informationen zu den Lebensraumtypen und Zielen der Natura 2000-Ausweisung sollen die Besucher sensibilisieren.

Wissen und Information zum FFH-Gebiet bewirken eine größere Akzeptanz für dessen Schutzziele. So werden auch Einschränkungen in der Nutzung bestimmter Bereiche eher beachtet, als das alleinige Aussprechen von Verboten und Verhaltensvorschriften. Generell wird die Aufmerksamkeit der Besucher für natürliche Gegebenheiten und Prozesse erhöht. Bei geeigneter Vermarktung dieser Informationen und Werte wird sich ein Besucherpublikum einstellen, das den Interessen eines naturverträglichen Umgangs folgt.

Der Verzicht der mechanischen Strandräumung dient dem Schutz der Ein- und Mehrjährigen Spülsäume. Das angeschwemmte Material, in dem sich bereits zahlreiche schwimmfähige und salztolerante Samen befinden, bildet ein günstiges Substrat mit sehr guter Nährstoffversorgung für zahlreiche sogenannte Spülsaumarten (Grunewald, S.68, 2002). Durch den Verzicht auf eine mechanische Strandräumung werden Veränderungen bzw. Zerstörungen dieser Habitatstrukturen durch den Menschen minimiert.

Durch eine wirksame Einzäunung der Primärdünenbereiche wird das Betreten der Dünen eingeschränkt und damit eine natürliche Küstendynamik gefördert. Durch das Zulassen einer natürlichen Küstendynamik werden existierende Vorkommen erhalten und Sandeinwehungen ermöglicht, die neue Besiedlungsflächen für den Lebensraumtyp darstellen. Damit ist die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Primärdünen innerhalb des Stadtgebietes bzw. die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Primärdünen in Bezug auf das gesamte FFH-Gebiet möglich, was den Entwicklungszielen des FFH-Gebietes entspricht.

Durch Strandläufer sowie eine Kontrolle durch das Amt Schönberger Land wird das Betretungsverbot der Primärdünen kontrolliert.

Bei einer konsequenten Auszäunung der Primärdünen wird davon ausgegangen, dass das Betreten der an die Primärdünen angrenzenden Lebensraumtypen ebenfalls verhindert wird und somit Schädigungen der Lebensraumtypen 2120 (Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)), 2130* (Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)) und 2160 (Dünen mit *Hippophae rhamnoides*) durch touristische Nutzungen ausgeschlossen werden können. Weiterhin werden durch infrastrukturelle Einrichtungen mit WC-Anlagen Nährstoffeinträge (wasser- und landseitig) und Trittschäden innerhalb der Dünen vermieden.

Eine Bebauung der Kliffhänge durch z.B. Wege, Straßen, Treppen, Gebäude ist im Rahmen der hier betrachteten Planung nicht vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass die Erholungssuchenden zum Wandern die vorhandenen Wege (Kolonnenweg) nutzen. Daher werden erhebliche Auswirkungen auf den Lebensraumtyp 1230 (Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steil-Küsten mit Vegetation) ebenfalls ausgeschlossen.

Aufgrund früherer Erkenntnisse hatte die Stadt Dassow zum Schutz und Erhalt der Mehrjährigen Spülsäume auf den Strandflächen zwischen den Strandzugängen 4 und 6 einen Ausschluss der Strandnutzung angestrebt.

Nach neusten Erkenntnissen drängt sich diese Maßnahme jedoch nicht unbedingt auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Mehrjährigen Spülsäume durch die Umsetzung der mit der Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes verbundenen Planungen und Projekten wird bei einer durchschnittlichen Strandkapazität von mindestens 20 m² pro Person ausgeschlossen. Daher wird auf diese Maßnahme zunächst verzichtet.

Da sich im gesamten Stadtgebiet nur im Bereich der Strandzugänge 4 bis 6 ein Vorkommen der Mehrjährigen Spülsäume befindet, wird im Rahmen dieser FFH-VU bei Feststellung einer Verschlechterung der Bestände der Mehrjährige Spülsäume im Rahmen des Monitorings ein Ausschluss der Strandnutzung für diesen Strandbereich jedoch empfohlen.

Weiterhin ist bei Feststellung einer Verschlechterung der Bestände bzw. potentiellen Vorkommensflächen der Ein- und Mehrjährige Spülsäume eine Besucherlenkung zu Strandbereichen mit geringerer Nutzung, wie z.B. zum Bereich Pötenitz (prognostizierte durchschnittliche Strandkapazität von 35m² pro Person bei einer Reduzierung der Vorhaben), durch eine Entwicklung von Anziehungspunkten wie Einrichtungen zur Versorgung sowie Sportplätzen für z.B. Volleyball (aber außerhalb des Strandbereiches) zu empfehlen. Zusätzliche Steuerungsmöglichkeiten bieten sich der Stadt Dassow z. B. durch eine Strandbewirtschaftung.

Bei Feststellung einer Verschlechterung der Bestände der Primärdünen werden Einzäunungen der betroffenen Primärdünenbereiche durch mit Drähten verspannten Schleeten sowie vermehrte Kontrollen durch Strandläufer und das Amt Schönberger Land als schadensbegrenzende Maßnahme empfohlen.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass unter den getroffenen Annahmen und bei Umsetzung der Maßnahmen voraussichtlich zusätzliche, erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-LRT vermieden werden können.

12.6 Umsetzung von Maßnahmen und Abstimmungen

Die Stadt Dassow wird sich mit der Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, welche die FFH-VU bereits zum jetzigen Zeitpunkt vorsieht, intensiv befassen. Die Umsetzung der Maßnahmen, deren Zuordnung auf entsprechende Projekte und die Absicherung der Finanzierung werden durch die Gremien der Stadt Dassow entsprechend erörtert und gemäß Verursacherprinzip auf die jeweils Betroffenen umgelegt. Es ist vorgesehen, dies in entsprechenden Verträgen zu vereinbaren. Die Stadt Dassow wird dabei jeweils den Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Realisierung der jeweiligen Projekte berücksichtigen und auf die jeweiligen Erfordernisse zum Zeitpunkt der Realisierung der Projekte eingehen. Die dynamische Entwicklung erfordert jeweils eine Überprüfung der Auswirkungen der Projekte und die Überprüfung der Umsetzung der geplanten Ziele. Geeignet sind z.B. Festsetzungen in Bebauungsplänen, die entsprechend auch in städtebaulichen Verträgen verankert werden, so dass auch die Finanzierung gesichert ist. Die Stadt Dassow erhofft sich auch aus der beabsichtigten LSG-Verordnung zusätzlich Möglichkeiten der Einflussnahme und der behördlichen Kontrolle. In jedem Falle ist die Stadt Dassow bestrebt, die eigenen Entwicklungsmöglichkeiten in Vereinbarung mit der Europäischen Schutzgebietskulisse zu nutzen. Es ist vorgesehen, auf die Schutzansprüche der Europäischen Schutzgebietskulisse durch Hinweisschilder, Orientierungs- und Informationstafeln einzugehen und die Schutzmaßnahmen zur Nutzungseinschränkung bzw. zu Einfriedungen in Strandzugängen zu begründen. Deshalb hat die Stadt Dassow neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auch Maßnahmen für das Risikomanagement vorgesehen.

13. Berücksichtigung kumulierender Wirkungen anderer Pläne und Projekte (Summationseffekt)

13.1 Gesamtheitliche Betrachtung des FFH-Gebietes für den Erholungstourismus

13.1.1 Angrenzende Gemeinden an das FFH-Gebiet

Zum FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301) gehören die Bereiche der Küsten

- der Stadt Dassow,
- der Gemeinde Kalkhorst,
- des westlichen Teiles der Stadt Klütz,
- des westlichen Teiles der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.

In Abstimmung mit den übrigen zum FFH-Gebiet gehörenden Gemeinden ist eine gesamtheitliche Regelung im Sinne der Erhaltung der Schutzgebietskulisse formal erforderlich.

Zusätzlich zu den Gemeindebereichen, welche anteilig zum hier betrachteten FFH-Gebiet gehören, wurde auch der unmittelbar westlich an das FFH-Gebiet angrenzende Priwall mit seinem Ferienhausgebiet berücksichtigt. Die daraus resultierende, zusätzliche Frequentierungen des Strandbereiches der Stadt Dassow wurde bei der Berechnung der aktuellen Strandkapazität im Bereich Pötenitz mit 300 zusätzlichen Strandnutzern berücksichtigt.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg teilte in seiner Stellungnahme vom 05.07.2012 mit, dass nach Abgleich mit dem Raumordnungskataster (ROK) derzeit keine weiteren raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen bekannt sind.

13.1.2 Strandausstattung und Nutzung

Von der Grobstruktur und der Nutzung des Strandes für die Erholungsnutzung und für die Badenden ist darzustellen, dass die Eignung für Strand- und Badeerholung von West nach Ost innerhalb des FFH-Gebietes abnimmt. Dies steht in Abhängigkeit mit der Ausstattung des Strandes in Bezug auf die Ablagerung von Steinen etc. Im östlichen Bereich des Gebietes ist eine ausgeprägte Steilküste vorzufinden. Diese beginnt östlich von Groß Schwansee, nimmt dann in Brook nahezu ab und beginnt östlich von Brook bis zur Steilküste vor Redewisch.

Die Ausbildung der Steilküste wirkt sich auf die Besonnung der einzelnen Strandabschnitte aus. Des Weiteren sind unterschiedliche Strandbreiten verfügbar. Durch Abbruch sind bestimmte Bereiche in ihrer Breitenausdehnung reglementiert. Im östlichen Bereich sind die Strände auch zum größten Teil durch Stein- und Geröllablagerungen geprägt.

In bestimmten Bereichen der Steilküste sind keine Zugänge bzw. Abgänge vorhanden und somit die Strandabschnitte kaum nutzbar. Es wird durch Hinweisschilder auf die Absturzgefahr aufmerksam gemacht.

Insofern ist grundsätzlich davon auszugehen, dass gebietsbezogen die Strandnutzung von West nach Ost abnimmt, weil die Eignung der Aufenthaltsflächen durch Stein- und Geröllstrände, Besonnungsdauer, geringe Strandbreiten und schlechte Erreichbarkeit des Strandes reduziert wird.

Für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen und für die Stadt Klütz ist davon auszugehen, dass die Strandbereiche im Bereich der Wohlenberger Wiek (für die Stadt Klütz) und für das Ostseebad Boltenhagen die Bereiche in Boltenhagen selbst genutzt werden. Hier wird der Hauptfokus für Besucher sein. Diese Bereiche verfügen über eine gute infrastrukturelle Ausstattung.

In der Gemeinde Kalkhorst und in der Stadt Dassow werden die Strandbereiche von Einheimischen und auch von Gästen genutzt, sicherlich auch vereinzelt von Gästen von Klütz und Boltenhagen. Da jedoch die Strände vor Boltenhagen und Klütz/Wohlenberger Wiek näher sind als die Strände vor Groß Schwansee und Dassow, wird wohl eher der Fokus auf den gemeindezugehörigen Strandabschnitten liegen. Insbesondere aufgrund der fremdenverkehrlichen Attraktivität bietet sich der Strandbereich von Boltenhagen an.

Die Bereiche der Stadtgemeinde Klütz und der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, die im FFH-Gebiet liegen, werden wohl kaum genutzt.

Auch eine Begehbarkeit ist nur für einzelne wenige Personengruppen möglich. Durch Abbruch von Material und von Gehölzen ist der Weg nahezu versperrt. Strandzugänge sind östlich der ehemaligen meteorologischen Station in Warnkenhagen kaum zu verzeichnen.

Für Eltern mit kleinen Kindern sowie für Senioren scheidet die Nutzung wohl aus. Für einzelne Nutzer wird die Begehbarkeit zum Wandern interessant sein.

Die Betretung der Steilküste und die Herstellung von verbesserten Abgängen sind auch nicht gewünscht.

Somit ergibt sich eine Zonierung für das Gesamtgebiet aufgrund der naturräumlichen Situation.

In Bezug auf die Strandzugänge der Stadt Dassow lässt sich aussagen, dass aufgrund der Nähe zum Strand und vorhandener bzw. geplanter Infrastruktur besonders die Ortslagen Rosenhagen, Barendorf und Barendorf Seestern als attraktiv anzusehen sind. Vor der Ortslage Pötenitz aus gibt es keine direkte, gut ausgebaute Wegeverbindung zu den Strandbereichen. Generell lässt sich die naturräumliche Ausstattung der Strandbereiche auf dem Gebiet der Stadt Dassow als gut bezeichnen.

Diese Zonierung ist auch für die Gemeinde Kalkhorst zu betrachten. Im westlichen Bereich sind die Strandbereiche für Bade- und Liegenutzung, im östlichen Bereich sind die nicht gut nutzbaren eher naturbelassen Strandbereiche, in welchen eine freie Entwicklung weitgehend möglich ist.

Unter Berücksichtigung der natürlichen Geländesituation und der Lage der Strandzugänge im Strandbereich der Gemeinde Kalkhorst ist zu verzeichnen, dass überwiegend die Strandbereiche zwischen der westlichen Gemeindegrenze und Brook genutzt werden. Hier ist eine gute Begehbarkeit von dem übergeordneten Weg (Kolonnenweg) gegeben, ebenso sind Stellplätze vorhanden. Für die Bereiche östlich davon, Steilküstenbereiche, sind kaum Zugänge vorhanden. Eine Attraktivität ist durch die langen Wege von den Zugängen bis zu einer möglicherweise geeigneten Strandfläche nicht gegeben. Insofern ist von der infrastrukturellen Ausstattung her Vorsorge getragen, dass diese Bereiche kaum genutzt werden können.

13.2 Begründung für die Auswahl der betrachteten Pläne bzw. Projekte

Da im Rahmen der hier vorliegenden FFH-Untersuchung hauptsächlich die betriebsbedingten Auswirkungen der Erhöhung der Strandbesucherzahlen auf der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes betrachtet werden, wird die Auswahl der Projekte und Pläne auf jene beschränkt, welche Auswirkungen auf die Strandnutzung haben. Dies bezieht sich schwerpunktmäßig auf erholungstouristische Entwicklungen bzw. Einrichtungen. Dabei finden vorhandene Nutzungen sowie Projekte mit "verfestigten Planungsstand" Berücksichtigung.

Neben der Erfassung von Feriengästen anhand von Bettenzahlen werden die Parkplatzkapazitäten mit direktem Strandzugang sowie ein Anteil heimischer Strandnutzer hinzugezogen. Es wird davon ausgegangen, dass Anwohner aus entfernteren Ortsteilen/ Gebieten entweder andere Strandbereiche nutzen oder bereits als Tagesgäste im Rahmen der Betrachtung der Strandparkplätze berücksichtigt werden.

Um eine Ausnutzung der Strandbereiche abschätzen zu können wird auch die naturräumliche Beschaffenheit und infrastrukturelle Ausstattung des Strandes herangezogen. Diese sind grob unter vorigem Punkt 13.1.2 zusammengefasst.

13.3 Beschreibung der kumulativen Beeinträchtigungen

13.3.1 FFH-Küstenbereich der Stadt Dassow

Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes (Teil Nord) für die Stadt Dassow wurde eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Die Stadt Dassow hatte ursprünglich eine Lenkung der Strandnutzung mit intensiv genutzten Bereichen und Bereichen ohne Nutzung vorgesehen. Auf der Ebene des Landschaftsplanes werden noch keine konkreten Maßnahmen festgelegt.

Aufgrund neuer Erkenntnisse im Rahmen dieser FFH-VU rückt die Stadt Dassow von der Konzentration der Strandbesucher auf bestimmten Flächen, um andere Strandabschnitte zu entlasten, ab. Die Stadt Dassow strebt nun prinzipiell eine Gleichverteilung der Strandbesucher an.

Auch in der FFH-VU der Stadt Dassow im Rahmen der Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes für den nördlichen Teilbereich der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) wird auf die Besonderheiten der Küstenlebensraumtypen (LRT 1210, 1220, 2110) verwiesen und die damit im Zusammenhang stehenden Bewertungsschwierigkeiten.

Um die Auslastung der Strandbereiche innerhalb des hier betrachteten FFH-Gebietes im Bereich der Stadt Dassow beurteilen zu können, werden folgende Daten/ Angaben herangezogen:

- Parkplätze in Strandnähe
- Gästebettenzahlen
- Anteil der Anwohner als Strandnutzer
- sonstige Beeinträchtigungen der Strandbereiche (z.B. maschinelle Strandberäumung)

Eine Ermittlung der Auswirkungen und eine Bewertung der Erheblichkeit dieser Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ist ausführlich im Kapitel 11 dargestellt.

Unter Berücksichtigung der im Kapitel 12 dargestellten beabsichtigten Maßnahmen werden erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet im Bereich der Stadt Dassow ausgeschlossen.

13.3.2 FFH-Küstenbereich der Gemeinde Kalkhorst

Die Stadt Dassow hat Kenntnis über die Beteiligungsverfahren der Gemeinde Kalkhorst zu dem Bebauungsplan Nr. 17 in der Ortslage Groß Schwansee und der damit verbundenen 4. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Bebauungsplan Nr. 17 und die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes lagen der Stadt Dassow zur Beurteilung im Stellungnahmeverfahren vor. Auswirkungen auf das Gebiet der Stadt Dassow werden daraus nicht ersichtlich.

Im Rahmen der Aufstellung des oben genannten Planes wurde eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Diese betrachtet, wie die hier vorliegende Untersuchung auch, insbesondere die Auswirkungen der Erholungsnutzung im Küsten- und Strandbereich. Die relevanten Bebauungspläne in der Ortslage Groß Schwansee wurden in die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung einbezogen.

Es wird darauf verwiesen, dass vor Groß Schwansee ein Strandabschnitt vorhanden ist, welcher nicht Bestandteil des FFH-Gebietes ist. Es werden Maßnahmen empfohlen, um ggf. eine Nutzung auf die Bereiche außerhalb des FFH-Gebietes zu fokussieren, wie "weiche" Maßnahmen der Besucherinformation und -lenkung, auch als genereller Beitrag zum Umgang der Gemeinde Kalkhorst mit dem Fremdenverkehr und Umweltaspekten. Für die übrigen Strandbereiche (innerhalb des FFH-Gebietes) wird von keiner signifikanten Erhöhung der Strandnutzung ausgegangen.

Weiterhin wird eine Absperrung verbliebener Primärdünen bzw. von potentiellen Primärdünenbereichen empfohlen.

Zur Überprüfung der Bestände und Erhaltungszustände der Lebensraumtypen Einjährige und Mehrjährige Spülsäume sowie Primärendünen ein Monitoring vorgesehen. Im Falle einer Verschlechterung der Bestände werden schadensbegrenzende Maßnahmen im Rahmen des Risikomanagements empfohlen. Ein vollständiger Ausschluss bestimmter Bereiche als Maßnahme wird als nicht erforderlich angesehen.

Daraus schlussfolgernd wirken die Auswirkungen der Bauvorhaben im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr.17 sowie des Badebetriebes insgesamt nicht in erheblichem Maße negativ auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und auf angrenzende FFH-Lebensräume im Gemeindegebiet von Kalkhorst, insbesondere der Ortslage Groß Schwansee. Weiterhin wird nicht von kumulativ erheblichen Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben ausgegangen.

Eine weitere Planung mit Auswirkungen für die Küsten- und Strandbereiche ist in Brook durch den Ausbau des "Gut Brook" (Bebauungsplan Nr. 1 der ehemaligen Gemeinde Elmenhorst) vorhanden. Es können max. 94 Feriengäste zeitgleich untergebracht werden.

Das Plangebiet umfasst Ferienhäuser, Fremdenbeherbergung in Form von Hotel- und Hüttenunterkünften, sowie Wohn- und Mischbebauung.

In ihrem Internetauftritt wirbt das Gut Brook u.a. mit dem Angebot des Fahrradverleihs. Des Weiteren können die Möglichkeiten der SPA- Einrichtungen des Schloßgutes Groß Schwansee in ca. 6 km Entfernung (B-Plan Nr. 1 Groß Schwansee „Hotelanlage“) kostenlos genutzt werden.

Der Strand befindet sich in ca. 800 m Entfernung zum Plangebiet und besitzt eine teils sandige teils steinige Ausprägung. Es wird davon ausgegangen, dass die Besucher des Gut Brook überwiegend den Strandbereich bei Brook nutzen.

Den Strandbesuchern steht in Brook ein Parkplatz mit ca. 150 Pkw-Stellplätzen zur Verfügung. Nur die größeren Parkplätze verfügen über einen Parkscheinautomaten. Auswirkungen auf die Küsten- und Strandbereiche durch kleinere Parkplätze werden aufgrund ihrer geringen Kapazität als vernachlässigbar eingeschätzt.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Kapazitäten und des zu erwartenden geringen Anteils der Strandbesucher (interne Angebote der Anlage) wird nur von einer geringfügigen Steigerung der Strandnutzung ausgegangen.

Die natürliche Beschaffenheit des Strandes wirkt ebenso reduzierend auf die Auslastung der Bade- und Liegenutzung.

Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes für die Gemeinde Kalkhorst wurde für den Strandbereich angrenzend an das Naturschutzgebiet Brooker Wald eine Reitnutzung vorgeschlagen. Diese Nutzung ist im Rahmen der Beantragung einer Sondergestattung für Nutzungen, die nicht unmittelbar dem Badebetrieb dienen, zu regeln.

Weiterhin ist zwischen Warnkenhagen und Elmenhorst der in Aufstellung befindliche Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Kalkhorst für das Gebiet „Ferienhof Elmenhorst“ Dorfstraße 65 vorhanden. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden aufgrund der entfernten Lage der Fläche zum Strand Auswirkungen auf die Küsten- und Strandbereiche als unerheblich eingeschätzt. Eine detailliertere Überprüfung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ ist ohnehin auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorzusehen, um die Auswirkungen der real vorbereiteten Kapazitäten auf das Schutzgebiet zu überprüfen, unter Berücksichtigung konkreter Vorplanungen und Ziele zum Besucherverhalten, die zum Zeitpunkt der derzeitigen Bearbeitung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes noch nicht bekannt sind.

Ein weiterer Plan mit potentiellen Auswirkungen für die Küsten- und Strandbereiche ist der Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Kalkhorst für das Gebiet „Zur Steilküste“ in Elmenhorst. Aufgrund der geringen Kapazitäten wird von keinen erheblichen Auswirkungen auf die Küsten- und Strandbereiche ausgegangen.

13.3.3 FFH-Küstenbereich der Stadt Klütz (westlicher Teil)

Das Gemeindegebiet von Klütz beinhaltet nur einen relativ kleinen Überschneidungsbereich mit dem hier betrachteten FFH-Gebiet. Zudem wird davon ausgegangen, dass ein großer Anteil der Strandbesucher die ebenso zum Gemeindegebiet gehörenden Strände in Wohlenberg bzw. die angrenzenden Strände des Ostseebades Boltenhagen nutzt, da diese im Hinblick auf die Qualität des Strandes, Infrastruktur etc. eine höhere Eignung für die Bade- und Liegenutzung aufweisen.

Angrenzend an diesen Küstenabschnitt befindet sich die Ortslage Steinbeck. Dort befindet sich ein Auffangparkplatz für Strandbesucher. Laut Angaben des Amtes Klützer Winkel besitzt der Parkplatz eine Kapazität von ca. 150 Pkw-Stellplätzen. Der Strand befindet sich entlang der Steilküste und ist in seiner Beschaffenheit steinig ausgeprägt.

Aufgrund der natürlichen Gegebenheiten eignet sich der Strand wenig zur Bade- und Liegenutzung. Auch Wanderungen entlang des Strandes sind durch größere Steine und Geröll eher beschwerlich.

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten von Steilküstenabschnitten mit schlechter bzw. keinen (offiziellen) Zuwegungen, der geringen infrastrukturellen Ausstattung sowie anderen Strandbereichen der Stadt Klütz mit besserer Eignung für die Bade- und Liegenutzung werden die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet als zu vernachlässigend eingestuft.

13.3.4 FFH-Küstenbereich der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (westlicher Teil)

Wie bereits unter Punkt 13.1.2 beschrieben, ist der anteilige Abschnitt des FFH-Gebietes der Gemeinde Boltenhagen als Steilküste ausgebildet und aufgrund seiner naturräumlichen Ausstattung für die Bade- und Liegenutzung nur sehr bedingt geeignet.

Zudem sind im besagten Abschnitt keine infrastrukturellen Einrichtungen wie Strandparkplätze oder Versorgungseinrichtungen angesiedelt. Auch sind im Bereich der Gemeinde Boltenhagen keine ausgebauten Strandzugänge vorhanden. Die Erreichbarkeit des Strandes ist durch die Steilküstenausprägung stark eingeschränkt.

Die Auswirkungen der nahe der Küste angesiedelten Swing-Golf-Anlage werden, da es sich um eine nach innen gerichtete Entwicklung handelt, nicht berücksichtigt.

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen verfügt über für die Bade- und Liegenutzung attraktive Strandbereiche mit guter infrastruktureller Ausstattung im direkten Anschluss an die Siedlungslage. Es wird daher von einer schwerpunktmäßigen Nutzung dieser Bereiche ausgegangen.

Im Rahmen der Betrachtung von kumulativen Beeinträchtigungen wird der Abschnitt des FFH-Gebietes im Bereich der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen als zu vernachlässigend eingeschätzt.

13.3.5 Küstenbereich der Hansestadt Lübeck (innerhalb von Natura 2000-Gebieten)

Auswirkungen der Planungen und Projekte der Hansestadt Lübeck auf das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“

Da im Rahmen der hier vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung hauptsächlich die Auswirkungen des Erholungstourismus auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, insbesondere auf die Küsten- und Strandbereiche, betrachtet werden, wird die Auswahl der betrachteten Projekte und Pläne auf jene beschränkt, welche sich schwerpunktmäßig auf erholungstouristische Entwicklungen bzw. Einrichtungen beziehen.

Folgende Planungen der Hansestadt Lübeck wurden im Rahmen dieser FFH-VU berücksichtigt:

- Bebauungsplan „Gewerbliche Ferienhausanlage Priwall“, ca. 750 m westlich des FFH-Gebietes „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“
- Bebauungsplan 33.05.00 „Priwall Waterfront, Teilbereich I“, ca. 1,7 km westlich des FFH-Gebietes „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“
- 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lübeck für den Teilbereich „Priwall-Waterfront“ (bisher 59.1 Änderung „Priwall-Waterfront“) im Stadtteil Travemünde, ca. 1,7 km westlich des FFH-Gebietes „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“

Der Bebauungsplan „Gewerbliche Ferienhausanlage Priwall“ hat die Entwicklung einer Ferienhausanlage mit rund 130 freistehenden Ferienhäusern auf dem nördlichen Priwall zum Gegenstand.

Im Rahmen der Aufstellung des Vorhabens „Gewerbliche Ferienhausanlage Priwall“ wurde eine Abschätzung der FFH-Verträglichkeit (FFH-Vorprüfung) durchgeführt. Das FFH-Gebiet DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ befindet sich 750 m östlich der bereits realisierten Ferienhausanlage. Im Ergebnis der FFH-Vorprüfung ist die Hansestadt Lübeck von keinen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ bei Umsetzung des Vorhabens ausgegangen.

Die durch die Gewerbliche Ferienhausanlage auf dem Priwall resultierende, zusätzliche Frequentierungen des Strandbereiches der Stadt Dassow wurde in der vorliegenden FFH-VU bei der Berechnung der aktuellen Strandkapazität im Bereich Pötenitz mit 300 zusätzlichen Strandnutzern durch die Stadt Dassow berücksichtigt.

Mit der Aufstellung der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lübeck für den Teilbereich „Priwall-Waterfront“ (bisher 59.1 Änderung „Priwall-Waterfront“) im Stadtteil Travemünde sowie des Bebauungsplanes 33.05.00 „Priwall-Waterfront, Teilbereich I“ soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung von Ferienapartments und Ferienhäusern einschließlich ergänzender touristischer Infrastruktureinrichtungen (Gastronomie, Erlebniscenter) geschaffen werden. Des Weiteren sind Einrichtungen zur Aufwertung des Spotboothafens im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Hafenpromenade geplant.

Im Rahmen der kumulativen Bauleitplanung „Waterfront Priwall“ wurden ebenfalls FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen durchgeführt. Durch die Hansestadt Lübeck wird im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet DE 2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“ (11. November 2010) geschlussfolgert, dass die Wirkungen des Vorhabens nur von geringer Reichweite sind. Es werden daher nach derzeitigem Kenntnisstand keine Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ erwartet. Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung bzw. –prüfung für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ liegt derzeit nicht vor.

Sollten in dem zukünftigen Monitoring auch Auswirkungen der Hansestadt Lübeck bemerkt werden, wären entsprechende Maßnahmen zwischen der Stadt Dassow und der Hansestadt Lübeck zu vereinbaren.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ergeben sich durch die Planungen der Hansestadt Lübeck keine zusätzlichen Anforderungen für die Stadt Dassow.

13.4 Ermittlung und Bewertung der kumulativen Beeinträchtigungen

Unter Punkt 13.3 werden die Beeinträchtigungen in den angrenzenden Gemeinde bzw. Stadtgebieten dargelegt.

Die Beeinträchtigung der Stadt Dassow ist maßgeblich Gegenstand der hier vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und wird ausführlich erläutert.

Für die im Bereich der Stadt Dassow vorliegenden Planungen und Projekte werden bei Umsetzung der in der vorliegenden FFH-VU empfohlenen Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet ausgeschlossen.

Für die Planungen der Hansestadt Lübeck hinsichtlich erholungstouristischer Entwicklungen bzw. Einrichtungen wurden FFH-VU durchgeführt. Im Ergebnis der verschiedenen FFH-VUs wurde von keinen Auswirkung auf das FFH-Gebiet „Küste

Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ bei Umsetzung der Vorhaben ausgegangen.

Für die Beurteilung der Auswirkungen im Gemeindegebiet Kalkhorst wurde insbesondere auf die bekannten Planungen in den strandnahen Ortslagen von Groß Schwansee, Brook, Warnkenhagen und Elmenhorst und deren Bewertung verwiesen (Erkenntnisse aus den Beteiligungsverfahren).

Der Strandbereich im Anschluss an die Ortslage Groß Schwansee ist gut geeignet, um Strandbesucher außerhalb des FFH-Gebietes aufzunehmen. Vorhandene Nutzungen in Strandabschnitten innerhalb des FFH-Gebietes werden voraussichtlich kaum beeinflusst, da die Zuwegungen von Feriengebieten auf kurzem Weg zu Strandbereichen außerhalb des FFH-Gebietes führen und eine „Lockwirkung“ zu den Bereichen außerhalb des FFH-Gebietes durch sportive oder andere infrastrukturelle Nutzungen erzielt werden.

Im Bereich der Gemeinde Boltenhagen und Klütz werden die Auswirkungen als zu vernachlässigend eingestuft. Dies bezieht sich auf die Bewertung der vorhandenen naturräumlichen und infrastrukturellen Ausstattung der Strandbereiche sowie den attraktiven Alternativen außerhalb des hier betrachteten FFH-Gebietes.

Für die östlichen Bereiche wird aufgrund der naturräumlichen und infrastrukturellen Gegebenheit von einer sehr geringen Nutzungsdichte ausgegangen.

Generell wird davon ausgegangen, dass bei Bearbeitung der konkreten Bebauungspläne weitere und vertiefende Untersuchungen der Erheblichkeit durchgeführt werden und Maßnahmen festgelegt werden, die eine Einhaltung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes gewährleisten.

Eine detaillierte Prüfung der real vorbereiteten Bettenkapazitäten und deren potentielle Auswirkungen kann erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung konkreter Vorplanungen und detaillierter und verbindlicher Ziele zum Besucherverhalten, die zum Zeitpunkt der derzeitigen Bearbeitung der Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes für den nördlichen Teilbereich der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) noch nicht in dem Maße bekannt sind, erfolgen.

13.5 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für kumulative Beeinträchtigungen

Von kumulativ erheblichen Beeinträchtigungen wird für die hier vorliegende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung im Rahmen des hier betrachteten Flächennutzungsplanes nicht ausgegangen.

Maßnahmen für das eigene Gebiet der Stadt Dassow werden im Kapitel 12 dargestellt.

14. Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen

In die vorliegende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wurden alle Planungen und Projekte der Stadt Dassow gemäß des Endgültigen Exemplars zur Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes für den nördlichen Teilbereich der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) einbezogen.

Zur Prognose der voraussichtlichen Strandkapazität bei Umsetzung der Planungen wurde entsprechend der Vorgaben für eine FFH-VU vom “worst case“ ausgegangen. Die daraus, theoretisch resultierenden Werte der Strandfrequentierung werden real voraussichtlich nicht erreicht werden, da eine 100 % Auslastung aller Übernachtungsmöglichkeiten, auch in der Hochsaison unwahrscheinlich ist und zusätzlich eine gleichzeitige Strandnutzung aller Gäste aus Hotels und Ferienwohnungen, Anwohner, Tagesgäste, etc. voraussichtlich nicht stattfinden wird. Daher ist die ermittelte Strandkapazität als theoretischer Wert zu beurteilen.

Bei Umsetzung aller ursprünglich von der Stadt vorgesehenen Pläne und Projekte wird voraussichtlich eine Strandkapazität von unter 20 m² pro Person erreicht und damit die in dieser FFH-VU festgelegte ökologische Belastungsgrenze von Stränden unterschritten. Aufgrund der daraus voraussichtlich resultierenden Auswirkungen der Strandnutzung auf den Küstenbereich können erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen FFH-Lebensräume Ein- und Mehrjährigen Spülsäume und Primärdünen (LRT 1210, 1220, 1220) sowie der Dünen-Lebensraumtypen (LRT 2120, 2130, 2140) nicht ausgeschlossen werden.

Der Einfluss der Küstendynamik auf das Vorkommen und die Erhaltungszustände der betroffenen, stark veränderlichen FFH-LRT bleibt jedoch weiterhin unkalkulierbar (siehe auch Aussagen zu Methodik Lambrecht und Trautner –Kapitel 3).

Mit der Reduzierung der Vorhaben und damit der geplanten Kapazitäten wird die durchschnittlich zur Verfügung stehende Strandfläche (Strandkapazität) pro Person erhöht.

Die ökologische Belastungsgrenze eines Strandes von 20 m² pro Person wird bei Umsetzung der Maßnahme „Reduzierung der Kapazitäten“ voraussichtlich nicht unterschritten, so dass von einer naturverträglichen Strandnutzung ausgegangen werden kann.

Aufgrund neuer Erkenntnisse rückt die Stadt Dassow von der Konzentration der Strandbesucher auf bestimmten Flächen, um andere Strandabschnitte zu entlasten, ab. Im Rahmen dieser FFH-VU wird zum Schutz der Ein- und Mehrjährigen Spülsäume sowie Primärdünen eine Gleichverteilung der Strandbesucher über die gesamten Strandflächen angestrebt. So soll eine naturverträgliche Strandnutzung unterstützt und ein Verlust von insbesondere Ein- und Mehrjährigen Spülsäumen vermieden werden.

Um eine optimale Gleichverteilung der Strandbesucher zu erhalten, wird empfohlen die derzeit bestehenden Strandzugänge offen zu halten.

Zum Schutz und Erhalt der Dünen wird auf weitere Durchschnitte oder Zuwegungen verzichtet. Die Stadt Dassow hält sich jedoch die Möglichkeit offen dies in der Zukunft weiter zu prüfen und zu untersuchen, inwiefern mehr geordnete Zugänge zum Strand zu einer naturverträglichen Nutzung führen können.

Neben der Erreichbarkeit der Strand-/ Liegeflächen über den Strand selbst ist auch eine Erreichbarkeit über die Strandzugänge entlang des Europäischen Fernradweges E9 möglich. Darauf können Hinweise über Vorwegweiser gegeben werden. Weiterhin

sollen gezielte Informationen zu den Lebensraumtypen und Zielen der Natura 2000-Ausweisung die Besucher sensibilisieren.

Durch eine wirksame Einzäunung der Primärdünenbereiche wird das Betreten der Dünen eingeschränkt und damit eine natürliche Küstendynamik gefördert.

Durch Strandläufer sowie eine Kontrolle durch das Amt Schönberger Land wird das Betretungsverbot der Primärdünen kontrolliert.

Zum Schutz der Ein- und Mehrjährigen Spülsäume wird der Verzicht auf eine mechanische Strandreinigung empfohlen.

Des Weiteren ist zur Überprüfung der Bestände und Erhaltungszustände der Lebensraumtypen Einjährige und Mehrjährige Spülsäume sowie Primärdünen ein Monitoring vorgesehen.

Dabei ist das Monitoring geeignet, die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zu überprüfen. Werden die angestrebten Erhaltungszustände nicht erreicht und liegen die Ursachen für den Erhaltungszustand nachweislich nicht in der Küstendynamik, sondern in einer zu intensiven Strandnutzung sind zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der FFH-LRT erforderlich (siehe Kapitel 12.4).

Eine detaillierte Prüfung der real vorbereiteten Bettenkapazitäten und deren potentielle Auswirkungen kann erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung konkreter Vorplanungen und detaillierter und verbindlicher Ziele zum Besucherverhalten, die zum Zeitpunkt der derzeitigen Bearbeitung der Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes für den nördlichen Teilbereich der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) noch nicht in dem Maße bekannt sind, erfolgen.

Neben den Planungen gemäß der Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes werden die kumulativen Wirkungen von Planungen und Projekten der angrenzenden Gemeinden innerhalb der gesamtheitlichen Betrachtung des FFH-Gebietes berücksichtigt. Neben einer Abstimmung zwischen den beiden zuständigen Ämtern (Amt Schönberger Land und Amt Klützer Winkel), in welcher eine Liste der aktuellen Planungen zusammengestellt wurde, sind auch die bekannten Öffentlichkeitsbeteiligungen der Nachbargemeinden genutzt worden.

Die Vorschläge für die Priorität der Maßnahmen und deren zeitliche Umsetzung werden verbindlich für die weitere vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung in den entsprechenden Planungsphasen festgelegt. Dabei werden auch die Zuständigkeiten -auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Behördenbeteiligungen- sowie die Vorschläge für die Realisierung und die Finanzierung der Maßnahmen entsprechend betrachtet.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass unter Berücksichtigung der Reduzierung der ursprünglich beabsichtigten Vorhaben und der Umsetzung der in der vorliegenden FFH-VU empfohlenen Maßnahmen zum Schutz der FFH-LRT, insbesondere im Strandbereich, erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-LRT bzw. der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden können.

15. Literatur und Quellen

Besch, H.-W. & Kaminske, V.: die Ökologie einer Ferienregion - Bsp. Sylt-Fragenkreise Paderborn, 1980

Begründung zum Bebauungsplan 33.05.00 – Priwall Waterfront, Teilbereich I – Entwurf zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, Hansestadt Lübeck, Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Grontmij GmbH Bremen, Fassung vom 15.04.2014

Begründung zur 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lübeck für den Teilbereich „Priwall-Waterfront“ (bisher 59.1 Änderung „Priwall-Waterfront“) im Stadtteil Travemünde

Das Europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Bundesamt für Naturschutz, 1998

Definition, Messung und Auswertung von carrying capacity in europäischen Ferienzielen, B4-3040/2000/294577/MAR/D2, Abschlußbericht, Athen, Umweltplanungslabors der Universität der Ägäis, Griechenland, Dezember 2001

Endgültiges Exemplar zur Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes für den nördlichen Teilbereich der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee)

Erfassungen und Bewertungen der Lebensraumtypen und Arten im Rahmen der Erstellung des Managementplans (Kartierungen 2013)

Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen (südlicher Ortseingang)

FFH-ERLASS - Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg- Vorpommern (2002), Innenministerium Mecklenburg- Vorpommern

FFH-RICHTLINIE vom 21. Mai 1992 (92/43/EWG), Anhang II und IV;

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung nach Art. 6 (3) der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Verbindung mit § 34 Bundesnaturschutzgesetz und § 25 Landesnaturschutzgesetz für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2031-401 „Traveförde“ – Im Rahmen der kumulativen Bauleitplanung „Waterfront Priwall“, LEGUAN Planungsbüro für Landschaftsökologie, Entwicklung, Gestaltung, Umweltschutz, Artenschutz und Naturschutz GmbH, 11. November 2010

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung nach Art. 6 (3) der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Verbindung mit § 34 Bundesnaturschutzgesetz und § 25 Landesnaturschutzgesetz für das FFH-Gebiet DE 2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“ – Im Rahmen der kumulativen Bauleitplanung „Waterfront Priwall“, LEGUAN Planungsbüro für Landschaftsökologie, Entwicklung, Gestaltung, Umweltschutz, Artenschutz und Naturschutz GmbH, 11. November 2010

Foto Titelseite: ibu, Ing.büro Uhle

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010

„Gewerbliche Ferienhausanlage Priwall“ - Abschätzung der FFH-Verträglichkeit (FFH-Vorprüfung) in Bezug auf die gemeldeten FFH-Gebiete DE 2030-391 „Traveförde und angrenzende Flächen“ sowie DE 2030-321 „Traveförde“, GGV Frei Biologen, Kiel, Januar 2006

„Gewerbliche Ferienhausanlage Priwall“ - FFH-Vorprüfung gemäß Art. 4 Abs. 4 VogelSchRL in Bezug auf das faktische Vogelschutzgebiete DE 2031-401 „Traveförde“, GGV Frei Biologen, Kiel, Januar 2006

Grunewald, R.: Biodiversität und Tourismus: Veränderungen der Pflanzenvielfalt der Dünen durch die Erholungsnutzung, Rostocker Meeresbiologische Beiträge, 11: 65-78; Rostock, 2002

Grunewald, R.: Auswirkungen des Fremdenverkehrs auf die Dünen- und Spülsaumvegetation auf Rügen und Usedom unter besonderer Berücksichtigung verschiedener Biodiversitätsindizes, Rostocker Meeresbiologische Beiträge, 12: 71-88; Rostock, 2004

Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Mecklenburg-Vorpommern, erstellt vom Planungsbüro Froelich und Sporbeck im Auftrag des Umweltministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Bearbeitungsstand Januar 2006

Kammler, M.: Intensität und räumliche Struktur des Tourismus in der Küstenregion Warnemünde- Kühlungsborn, Geografisches Institut der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Diplomarbeit, 2003

Kohärentes europäisches ökologisches Netz-Natura 2000 – Vorschlagsgebiete-Europäische Vogelschutzgebiete - FFH-Gebiete im Küstenmeer; herausgegeben vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern; April 2007

Lambrecht, H. & Trautner, J.: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007 - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FZK 804 82 004 (unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule) - Hannover, Filderstadt, 2007

Management der NATURA-2000-Gebiete, FFH-Verträglichkeitsprüfung- Gemeinsame Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen; Stand September 2005, i. d. F. vom 06.11.2006 (Fortschreibung), Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei, Referat 220: Waldbau, Waldschutz, Forstplanung, forstliches Versuchswesen, Jagd, Natur- und Artenschutz im Wald und Umweltministerium, Referat 220: Landschaftsplanung, integrierte Umweltplanung,

Management der NATURA-2000-Gebiete, FFH-Verträglichkeitsprüfung- Bewertung von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), ohne

Gewässer- und ohne Waldlebensraumtypen, Stand 06.11.2006; Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung 2: Naturschutz und Landschaftspflege, Referat 220: Landschaftsplanung, integrierte Umweltplanung,

Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ – Grundlagenteil (Entwurf), Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Stand: Mai 2014

Raumordnungsverfahren für die Vorbereitung von Vorhaben zur touristischen Entwicklung in der Gemeinde Pötenitz, für den Ortsteil Rosenhagen, Planungsbüro Mahnel, Mai 1998

Sachteleben, J. & Behrens, M.: Konzept zum Monitoring des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland – erarbeitet im Rahmen des F+E-Vorhabens "Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland" – unter Mitarbeit von PAN, ILÖK, BfN und Ländervertreter/-innen in der projektbegleitenden Arbeitsgruppe, BfN-Skripten 278, 2010

Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Dassow für den Ortsteil Rosenhagen/ Sondergebiet für Ferienhäuser und öffentlicher Parkplatz östlich der gewachsenen Ortslage Rosenhagen

Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Stadt Dassow zu Badezwecken vom 29. März 2012

Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“

Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie (www.lung.mv-regierung.de)

Steckbriefe der in M-V vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (www.lung.mv-regierung.de)

Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) für das Raumordnungsverfahren für die touristische Entwicklung der Gemeinde Pötenitz, Planungsbüro Mahnel, Mai 1998

www.umweltkarten.mv-regierung.de

www.umweltdaten.landsh.de

16. **Abkürzungen**

Abb.	Abbildung
ASL	Amt Schönberger Land
B-Plan	Bebauungsplan
DLRG	Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
EU	Europäische Union
FFH-Gebiet-	Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
FFH-LRT	Flora-Fauna-Habitat-Lebensraumtypen
FFH-VU	Flora-Fauna-Habitat-Verträglichkeitsuntersuchung
FNP	Flächennutzungsplan
LINFOS	Landesweites Informationssystem
NSG	Naturschutzgebiet
SZG	Strandzugang
UR	Untersuchungsraum

FOTODOKUMENTATION

Aufnahmen Februar 2009 im Bereich der Strandzugänge 8 und 9



Aufnahmen März 2010





unmittelbar am SZG 7



zwischen SZG 7 und 6



Februar 2009 westlich SZG 4



März 2010



März 2010 östlich SZG 4